

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

Erweiterung der Deponie Asbach Anlage 8

Verfasser:



Harald Niederlöhner
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. (FH)
Beatrix Fiebig, B.Sc. (TUM)
Schmidzeile 14
83512 Wasserburg a. Inn

Tel.: +49 (0)8071 – 72 66 860
Fax: +49 (0)8071 – 72 66 861
E-mail: mail@la-niederloehner.de
www.la-niederloehner.de

Projektnummer: 5200

Antragsteller:



Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn
Hr. Michael Fahmüller (Verbandsvorsitzender)
Karl-Rolle-Straße 43
84307 Eggenfelden

24.03.2025

INHALTSVERZEICHIS

1	Antragsgegenstand und Beschreibung des Untersuchungsraums	8
1.1	Anlass der Planung und Aufgabenstellung	8
1.2	Rechtliche Grundlagen	8
1.3	Lage und Grenzen des Untersuchungsgebiets	9
1.4	Begründung der Baumaßnahme	10
1.5	Beschreibung des Untersuchungsgebiets und des Geltungsbereichs	10
1.5.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	10
1.5.2	Beschreibung des Geltungsbereichs	11
1.5.3	Geländemorphologie	15
1.5.4	Naturräumliche Gliederung	17
2	Relevante übergeordnete Planungen	17
2.1	Regionalplan	17
2.2	Flächennutzungsplan (FNP)	18
3	Prüfung auf Alternativen	18
4	Kurzbeschreibung des Bauvorhabens	19
5	Nullvariante	20
6	Bestandsbeschreibung und Bewertung der negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter	20
6.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Mensch	21
6.1.1	Wohnbebauung	21
6.1.2	Erholung	22
6.1.3	Staub-Emissionen	23
6.1.4	Schall-Emissionen	24
6.1.5	Gesundheit	24
6.1.6	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	24
6.2	Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Flora und Fauna	26
6.2.1	FFH-Gebiete, amtlich kartierte Biotope und Ökoflächen	26
6.2.2	Weitere Schutzgebiete	27
6.2.3	Schutzwald und dauerhafte Zugänglichkeit des Waldes für die Forstwirtschaft	27
6.2.4	Rodungsantrag für den Abraumhügel	28
6.2.5	Artenschutzkartierung des LfU	29
6.2.6	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	30
6.2.7	Wildtiere und deponieindizierte Krankheiten	34
6.2.8	Arten- und Biotopschutzprogramm	34
6.2.9	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna	35
6.3	Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Wasser	37

6.3.1 Trinkwasserschutzgebiete	37
6.3.2 Niederschlag	38
6.3.3 Grundwasser	38
6.3.4 Fließgewässer (Embach und Kollbach) und Wassereinleitung in den Embach	38
6.3.5 Stillgewässer (Fischteiche im Bereich des Embachs)	40
6.3.6 Gewässerstrukturkartierung und Gewässerrahmenrichtlinie	40
6.3.7 Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen	41
6.3.8 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	41
6.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Klima und Luft	43
6.4.1 Kalt- und Frischluft	43
6.4.2 Hauptwindrichtung	43
6.4.3 Immissionstechnisches Gutachten nach TA-Luft	43
6.4.4 Verkehrsprognose	44
6.4.5 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	44
6.5 Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Landschaftsbild	46
6.5.1 Bestandteile des Landschaftsbildes und Sichtbarkeit der Deponieerweiterung	46
6.5.2 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	46
6.6 Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Boden	48
6.6.1 Geologisch Situation	48
6.6.2 Anfallende Böden (Zwischenlagerung und Wiederverwendung)	49
6.6.3 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	50
6.7 Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Kultur- und Sachgüter	52
6.7.1 Verortung und Darstellung von Kultur- und Sachgüter	52
6.7.2 Beurteilung der Betroffenheit von agrarstrukturellen Belangen	52
6.7.3 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	55
6.8 Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Fläche	56
6.8.1 Vertretbarer Flächenanspruch der Deponieerweiterung	56
6.8.2 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	56
6.9 Bestandsbeschreibung und Bewertung von Wechsellsystemen von Schutzgütern	57
7 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	59
8 Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen	59
8.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	59
8.2 CEF-Maßnahmen	66
8.3 Forstwirtschaftlicher Ausgleich	68
8.4 Rekultivierung und Pflege des Deponiekörpers	68
8.4.1 Rekultivierung Deponiekörper	68
8.4.2 Pflege Deponiekörper	69
8.5 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen unter der Berücksichtigung von Maßnahmen	70

9	Eingriffsberechnung und Kompensation nach BayKompV	71
9.1	Eingriffsberechnung	71
9.2	Ausgleichsflächen und Ausgleichsflächenberechnung	73
9.2.1	Herstellung der Ausgleichsfläche A1 und A2	74
9.2.2	Pflege der Ausgleichsfläche A1 und A2	76
9.3	Nicht auszugleichende Eingriffe	77
10	Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Überwachung (Monitoring)	77
10.1	Umweltbaubegleitung	77
10.2	Deponiebetrieb	77
10.3	Grundwassermonitoring	78
10.4	Sickerwassereinleitung	78
11	Verwendete Unterlagen	78
12	Anhang	79

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	unmaßstäbliches Ausschnitt der Deponieerweiterungsfläche (orange umrandet) mit 500 m-Radius (rot) und umliegenden Strukturen, entnommen aus der saP. Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024	9
Abbildung 2:	Erweiterungsfläche (rot markiert) mit Orthofoto Quelle: Bayerischen Vermessungsverwaltung, Befliegung vom 20.05.2022	10
Abbildung 3:	Orientierungshilfe der Detailfotografien mit Standort und Blickrichtung, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, befliegen am 20.05.2022	12
Abbildung 4:	Standort 1, Blick über A11, im August 2020, LAN	12
Abbildung 5:	Standort 2, Abraumhügel im Nordwesten der Erweiterungsfläche, offiziell als Wald geführt, im August 2020, LAN	12
Abbildung 6:	Standort 3, eutrophes ephemeres Kleinstgewässer im Südwesten des Abraumhügels, im August 2020, LAN	13
Abbildung 7:	Standort 4, Blick entlang des nördlichen Waldrands, im August 2020, LAN	13
Abbildung 8:	Standort 5, Blick auf den nördlichen Wald, August 2020, LAN	13
Abbildung 9:	Standort 6, Blick in die junge Douglasienaufforstung, März 2022, LAN	13
Abbildung 10:	Standort 13, Blick auf die Laubwaldaufforstung im Nordosten, im März 2024, LAN	13
Abbildung 11:	Standort 7, Blick von der Zufahrtsstraße in den Wald nach Norden, Juli 2020, LAN	13
Abbildung 12:	Standort 8, Randbereich Grünland zu Gehölz bei der Zufahrt, Juli 2021, LAN	14
Abbildung 13:	Standort 9, Grünland zu Ackergrenze im Westen der geplanten Erweiterung. Im Vordergrund sieht man noch den Abraumhügel angeschnitten, Juli 2020, LAN	14

Abbildung 14: Standort 10, Blick auf das Gebäude Asbach 2, Juli 2021, LAN	14
Abbildung 15: Standort 11, Blick entlang der PAN 50 nach Süden, Juli 2021, LAN	14
Abbildung 16: Standort 12, Blick entlang nach PAN 50 nach Norden, Juli 2021, LAN	14
Abbildung 17: Geländeprofile, entnommen aus dem BayernAtlas, Luftbild der Bayerischen Vermessungsverwaltung, befliegen am 20.05.2022	16
Abbildung 18: Auszug aus dem Regionalplan, Stand 13.02.2024. Rot umrandet die geplante Erweiterungsfläche, Quelle: BayernAtlas	17
Abbildung 19: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, geplante Erweiterung lila umrandet, Quelle: Gemeinde Malgersdorf (erhalten via Mail am 14.02.2024)18	
Abbildung 20: Nächstgelegene Wohnbebauungen zur geplanten Deponieerweiterung, gemessen vom Rand der Deponieerweiterung, Entfernung als circa-Angaben. Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung	22
Abbildung 21: Simbacher-Floraradweg im Osten der geplanten Erweiterung auf der PAN 50, Quelle: BayernAtlas, Stand Februar 2024.....	23
Abbildung 22: Verlauf des Simbacher-Floraradwegs. Quelle: BayernAtlas, Stand Februar 2024	23
Abbildung 23: FFH-Gebiete und amtlich kartierte Biotope, Quelle: BayernAtlas, Stand Februar 2024	27
Abbildung 24: Schutzwald im Plangebiet, Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung.....	28
Abbildung 25: Dauerhafte Zufahrtssituation (roter Pfeil) über die PAN50 zu der nördlichen Forstwirtschaft, Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024	28
Abbildung 26: Fundorte Flora und Fauna der Amtlichen Artenschutzkartierung (ASK) im Umfeld der geplanten Deponie-Erweiterung. Datenquelle: Artenschutzkartierung Bayern Stand Februar 2024, Bayer. Landesamt für Umwelt	30
Abbildung 27: Nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiete, Quelle: BayernAtlas, Stand Februar 2024	37
Abbildung 28: Gewässerstrukturkartierung Embach und Kollbach, Quelle: BayernAtlas, Stand 2024	41
Abbildung 29: Einsehbarkeit der Deponieerweiterung, Luftbild der Bayerischen Vermessungsverwaltung 2024.....	46
Abbildung 30: Bodenübersichtskarte von Bayern 1:25.000, rot umrandet die Bereich der Deponieerweiterung, Redaktionsstand 2023, entnommen aus dem BayernAtlas	49
Abbildung 31: Einteilung der Landnutzungsformen im Eingriffsbereich, Luftbild der Bayerischen Vermessungsverwaltung	54
Abbildung 32: Ackerzahlen im Eingriffsbereich, Luftbild der Bayerischen Vermessungsverwaltung	55
Abbildung 33: 14 Beispiel Reuse im Reptilienzaun 1	63
Abbildung 34: Beispiel Reuse im Reptilienzaun 2	63
Abbildung 35: Beispiel Reuse im Reptilienzaun 3	63
Abbildung 36: Prinzipskizze eines Zauneidechsenersatzhabitats. Grafik: LfU nach einer Vorlage von Irene Wagensonner, akt. 2020	67

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bewertungsmatrix Eingriffsschwere	20
Tabelle 2: Konflikte auf das Schutzgut Mensch	25
Tabelle 3: Arten der ASK, saP relevante Arten sind fett dargestellt, Stand 2024.....	29
Tabelle 4: Gegenüberstellung Betroffenheit von FFH-Arten und der Notwendigkeit der Erarbeitung von Maßnahmen	32
Tabelle 5: Konflikte auf das Schutzgut Flora und Fauna.....	35
Tabelle 6: Konflikte auf das Schutzgut Wasser	42
Tabelle 7: Konflikte auf das Schutzgut Klima und Luft	45
Tabelle 8: Konflikte auf das Schutzgut Landschaftsbild	47
Tabelle 9: Massenbilanz Bodenaushub (AU-Consult).....	50
Tabelle 10: Konflikte auf das Schutzgut Boden	51
Tabelle 11: Konflikte auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	56
Tabelle 12: Konflikte auf das Schutzgut Fläche	57
Tabelle 13: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ohne die Beachtung von vermeidenden oder mindernden Maßnahmen	59
Tabelle 14: Bewertung der Eingriffsschwere auf die Schutzgüter nach Einhaltung von Maßnahmen	70
Tabelle 15: Eingriffsberechnung nach BayKompV.....	72
Tabelle 16: Ausgleichsberechnung nach BayKompV	73

ABKÜRZUNGEN

LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
AF	Ausgleichsfläche
ASK	Artenschutzkartierung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
BNT	Biotopnutzungstyp
WP	Wertpunkte
CEF	„Continuous ecological functionality“ – vorgezogene Ausgleichsmaßnahme
FCS	„Measures to ensure a favorable conservation status“ -Maßnahmen mit Ausnahme
V	Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahme
UBB	Umweltbaubegleitung
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
WWA	Wasserwirtschaftsamt
HGW	Höchster Grundwasserstand
AWV	Abfallwirtschaftsverband
KMF	Künstliche Mineralfaser
BTEX	aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol
LHKW	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
BayAbfG	Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz
SiWa	Sickerwasser
OFA	Oberflächenabdichtung
OFW	Oberflächenwasser
RNB	Regierung von Niederbayern
UNB	untere Naturschutzbehörde
SG	Sachgebiet
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
GrwV	Grundwasserverordnung

1 Antragsgegenstand und Beschreibung des Untersuchungsraums

1.1 Anlass der Planung und Aufgabenstellung

Der Abfallwirtschaftsverband (AWV) Isar-Inn betreibt die Deponie Asbach mit einem derzeit genehmigten Gesamtvolumen von ca. 1 Mio. m³. Die Deponie verfügt über einen DK I- und einen DK II-Abschnitt. Das Restvolumen der Deponie beträgt zum Stichtag 31.12.2022 noch 45.000 m³.

Es ist in der Abfallwirtschaft unstrittig, dass auch zukünftig Deponien für inerte Abfälle der Deponieklasse I und II zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit erforderlich sein werden. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) im Jahr 2018 veröffentlichten Fortschreibung der Bedarfsprognose für Deponien der Klasse 0, I und II in Bayern zeigt auf, dass in Bayern ein nicht unerheblicher Bedarf an DK I- und DK II- Deponien besteht.

Der AWV Isar-Inn ist für nicht brennbare Abfälle zur Beseitigung (bis DK II) aus dem Zweckverbandsgebiet (Landkreis Rottal-Inn und Dingolfing-Landau) entsorgungspflichtig und hat gemäß Artikel 4, Absatz 3 des BayAbfG eine Deponie der Klasse II mit ausreichender Nutzungsdauer zur Verfügung zu halten.

Der AWV Isar-Inn beabsichtigt deshalb die langfristige Entsorgungssicherheit für die im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle der Deponieklassen I und II durch die Erweiterung der Deponie Asbach sicherzustellen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 17 (4) BNatSchG hat der Planungsträger „Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, [...] die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan in Form eines landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) in Text und Karte darzustellen.“

Da es sich um kein Vorhaben in der Bauleitplanung handelt, ist die Bayerische Kompensationsverordnung, in Kraft getreten am 1. September 2014, anzuwenden.

Zur Prüfung, ob das Bauvorhaben den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG entgegensteht, muss zusätzlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt werden. Des Weiteren werden amtlichen Artenschutzkartierungen (ASK), sowie weitere vorhandene Fachdaten berücksichtigt. Den Biotoptypen nach Art. 23 BayNatSchG / § 30 BNatSchG (geschützte Biotope) wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) genüge getragen.

Das Vorhaben ist nach UVPG Anlage 1 UVP-pflichtig.

1.3 Lage und Grenzen des Untersuchungsgebiets

Die Deponieerweiterung ist östlich angrenzend an die bestehende Deponie Asbach geplant. Die Flurnummern Teilfläche 1724/6, 1724/7 und 1724/4 sind für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Für die Altdeponie besteht bereits eine Kläranlage (Sickerwasseraufbereitungsanlage).

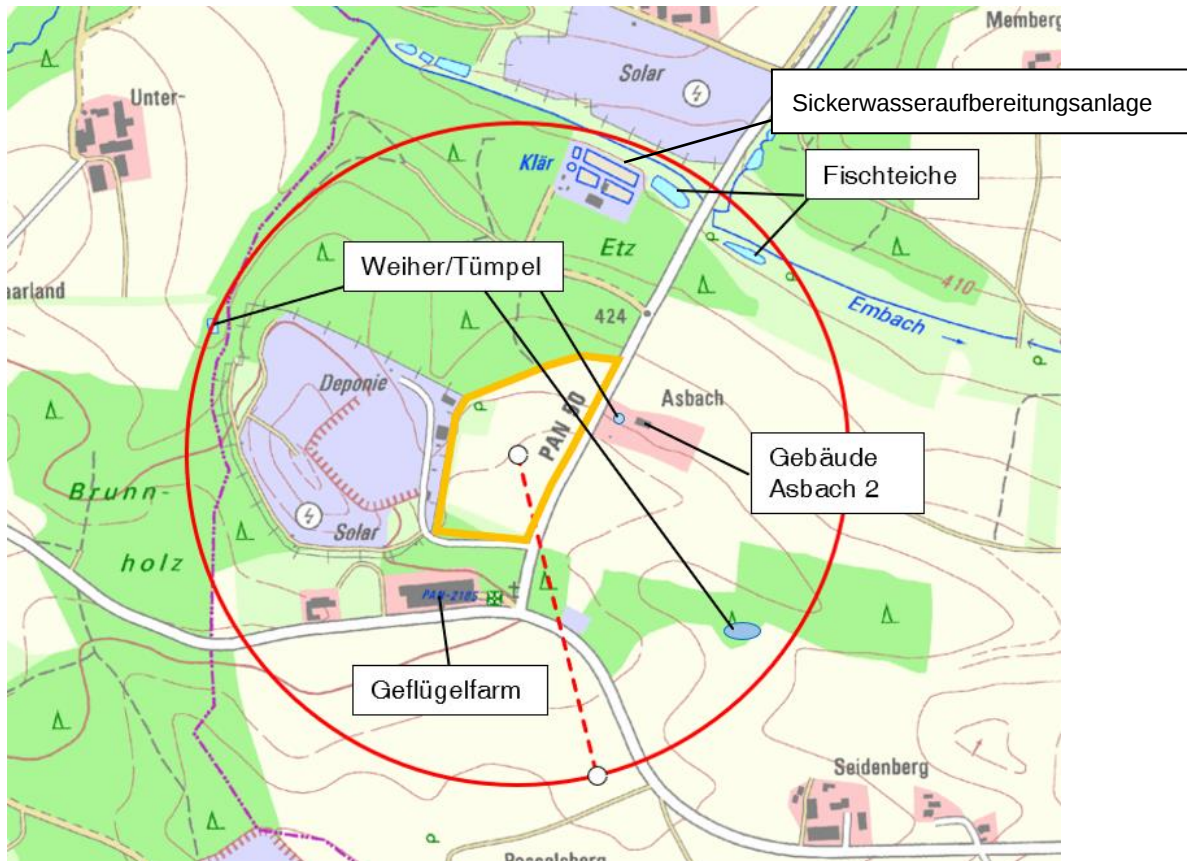


Abbildung 1: unmaßstäbliches Ausschnitt der Deponieerweiterungsfläche (orange umrandet) mit 500 m-Radius (rot) und umliegenden Strukturen, entnommen aus der saP. Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024



Abbildung 2: Erweiterungsfläche (rot markiert) mit Orthofoto Quelle: Bayerischen Vermessungsverwaltung, Befliegung vom 20.05.2022

1.4 Begründung der Baumaßnahme

Der AWW Isar-Inn ist für nicht brennbare Abfälle zur Beseitigung (bis zu DKII) aus dem Zweckverbandsgebiet (Landkreis Rottal-Inn und Dingolfing-Landau) entsorgungspflichtig und hat gem. Artikel 4, Absatz 3 des BayAbfG eine Deponie der Klasse II mit einer ausreichenden Nutzungsdauer zur Verfügung zu stellen. Das derzeitige Deponievolumen der Deponie Asbach reicht rechnerisch noch etwa 8 Jahre. Um die Entsorgungssicherheit für den AWW Isar-Inn sicherzustellen, ist die Erweiterung der Deponie Asbach geplant.

1.5 Beschreibung des Untersuchungsgebiets und des Geltungsbereichs

1.5.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt an der nördlichsten Grenze des Landkreises Rottal-Inn, an der Grenze zum Landkreis Dingolfing-Landau, im Gemeindegebiet Malgersdorf. Die bestehende Deponie Asbach befindet sich etwa 1,4 km westlich von Malgersdorf und 2,5 km östlich von

Ruhsdorf an der Kreisstraße PAN 50, auf dem Flurstück 1729/3, Gemarkung Malgersdorf. Die Zufahrt zur bestehenden Deponie erfolgt über das Flurstück 1724/2. Der potentielle Erweiterungsbereich liegt im Osten des Deponiegeländes auf dem Flurstück 1724/6, welches sich bereits im Besitz des Vorhabensträgers befindet. Die Flurnummern 1726/4 und 1724/7 sind dabei für Ausgleichsflächen und Ersatzmaßnahmen der Deponieerweiterung vorgesehen und befinden sich ebenfalls im Besitz des Abfallwirtschaftsverbandes (AWV) Isar-Inn.

Im Norden der Erweiterung grenzt zunächst der feuchtere „Etz“-Wald mit Sickerwasserreinigungsanlage der Bestandsdeponie mit Fischteichen und Embach in Tallage an. Darauf steigt das Gelände im Norden wieder an. Auf dem ansteigenden Hang ist eine betriebsfremde Photovoltaik-Anlage errichtet. Im Osten zu den Vorhabensflächen schließt die Kreisstraße PAN50 an. Dahinter liegen weitere landwirtschaftliche Flächen und ein unbewohntes Gebäude der AWV Isar-Inn, welches als Dokumentenlager genutzt wird (Asbach 2). Dieses unbewohnte Gebäude ist mit Brachflächen und Gehölzen umgeben. Es findet sich dort auch ein kleiner Löschweiher. Direkt angrenzend an die Erweiterung findet sich im Süden ein Gehölz (Teilfläche des Brunnholzes) durch welche auch die Zufahrtsstraße der aktuellen Deponie verläuft. Gleich nach diesem Waldstück im Süden ist ein Hühnerhof gelegen. Bei dem Einzelgebäude im Westen des Hühnerhofs, handelt es sich um eine alte Hofstelle, welche ebenfalls im Besitz des Verbandes ist und auch zum Lagern von Materialien verwendet wird.

1.5.2 Beschreibung des Geltungsbereichs

Die geplante Deponiefläche selbst wird als Acker (A11, 2 WP, vgl. Abbildung 4) genutzt. Aktuell (2024) wird auf der Fläche Winterweizen angebaut. Im Nordwesten der geplanten Erweiterungsfläche ist ein Abraumhügel verortet. Dieser Abraumhügel wird offiziell gemäß dem A ELF (Bereichsleiter Forstwirtschaft Herr Huber) als Waldfläche geführt und wird bei der Eingriffsberechnung auch als solcher gewertet (L62, 10 WP, vgl. Abbildung 5). Tatsächlich ist dieser Hügel aber überwiegend als mäßig artenreiche Staudenflur trocken-warmer Standorte (K121, 8 WP) ausgeprägt. Die Aussage von Herrn Huber steht im Konflikt zum FNP der Gemeinde, welche diese Fläche, als Fläche für die Landwirtschaft ausweist. Im Norden ist der Hügel mit einzelnen mittelalten Pappeln, Weiden, Birken und einer Fichte bestanden. Im Südwesten des Abraumhügels findet sich ein kleines ephemeres Gewässer (ca. 45 m², S131, 6 WP, vgl. Abbildung 6), welches stark durch Düngeeinträge aus der anliegenden Landwirtschaft beeinflusst ist. Im Nordwesten grenzt an den Acker ein feuchterer Wald mit einem Artinventar aus vereinzelt Pappeln, Erlen, Weiden, Lärchen, Douglasien an (L62, 10 WP, vgl. Abbildung 7 und Abbildung 8). Nach einem kurzen Randbereich des Waldes sind kaum noch die genannten Arten vorhanden. Das Artinventar besteht dann fast ausschließlich aus Fichten. Ein Teil des nördlichen feuchteren Waldes ist mit einer jungen Douglasienaufforstung bepflanzt (N721, 5 WP, vgl. Abbildung 9). Im Nordosten findet sich eine junge Laubholzaufforstung mit Ulmen und Eichen (L61, 6WP, vgl. Abbildung 10). Vor dem Wald findet sich ein etwa 2 m breiter artenarmer Saum (K11, 4 WP).

Das Brunnholz im Süden der geplanten Erweiterung, durch welche auch die Zufahrtsstraße führt, ist ebenfalls als mittelalter Mischwald ausgeprägt (L62, 10 WP, vgl. Abbildung 11). Im

Süden und Südwesten des beplanten Ackers findet sich vor dem Wald ein Streifen Intensivgrünland (G11, 3 WP, vgl. Abbildung 12 und Abbildung 13). Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der PAN 50 findet sich der unbewohnte Weiler Asbach 2 (vgl. Abbildung 14). Zwischen der PAN50 und dem Acker findet sich ein schmaler artenarmer Saum (K11, 4 WP). Im Bereich eines Geländeeinschnittes der PAN50 ist die Straße von einem jungen Feldgehölz gesäumt (B211, 6 WP, vgl. Abbildung 15 und Abbildung 16).

Der nachfolgend Lageplan dient der Orientierung der Detailfotografien:

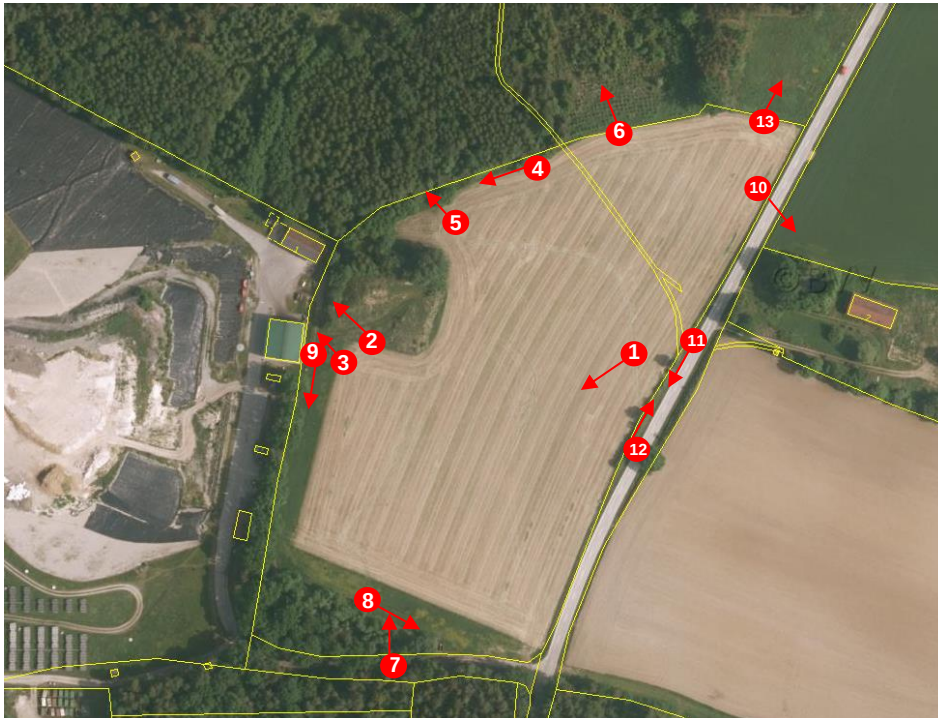


Abbildung 3: Orientierungshilfe der Detailfotografien mit Standort und Blickrichtung, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, befliegen am 20.05.2022

Detailfotografien:



Abbildung 4: Standort 1, Blick über A11, im August 2020, LAN



Abbildung 5: Standort 2, Abraumhügel im Nordwesten der Erweiterungsfläche, offiziell als Wald geführt, im August 2020, LAN



Abbildung 6: Standort 3, eutrophes ephemeres Kleinstgewässer im Südwesten des Abraumhügels, im August 2020, LAN



Abbildung 7: Standort 4, Blick entlang des nördlichen Waldrands, im August 2020, LAN



Abbildung 8: Standort 5, Blick auf den nördlichen Wald, August 2020, LAN



Abbildung 9: Standort 6, Blick in die junge Douglasienaufforstung, März 2022, LAN



Abbildung 10: Standort 13, Blick auf die Laubwaldaufforstung im Nordosten, im März 2024, LAN



Abbildung 11: Standort 7, Blick von der Zufahrtsstraße in den Wald nach Norden, Juli 2020, LAN



Abbildung 12: Standort 8, Randbereich Grünland zu Gehölz bei der Zufahrt, Juli 2021, LAN



Abbildung 13: Standort 9, Grünland zu Acker- grenze im Westen der geplanten Erweiterung. Im Vordergrund sieht man noch den Abbraumhügel angeschnitten, Juli 2020, LAN



Abbildung 14: Standort 10, Blick auf das Ge- bäude Asbach 2, Juli 2021, LAN



Abbildung 15: Standort 11, Blick entlang der PAN 50 nach Süden, Juli 2021, LAN

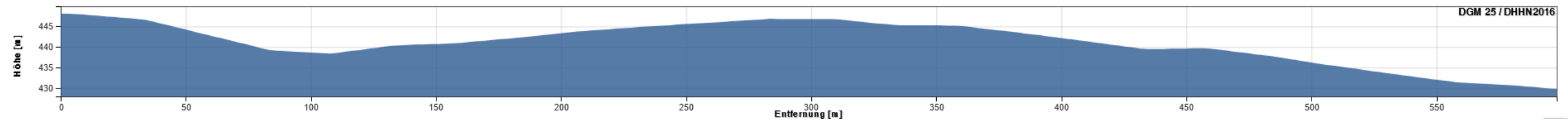


Abbildung 16: Standort 12, Blick entlang nach PAN 50 nach Norden, Juli 2021, LAN

1.5.3 Geländemorphologie

Geländemorphologisch steigt das Gelände auf und um die Erweiterungsfläche leicht von Nord nach Süd an (etwa auf 100 m Länge um 6 m Höhe). Von West nach Ost fällt das Gelände von der bestehenden Deponie ab und steigt darauf wieder leicht kuppelartig (auf einer Länge von etwa 300 m liegt die maximale Erhebung bei einer Höhe von etwa 7 m) an. Danach fällt das Gelände wieder sanft ab.

Höhenprofil von West nach Ost



Höhenprofil von Nord nach Süd

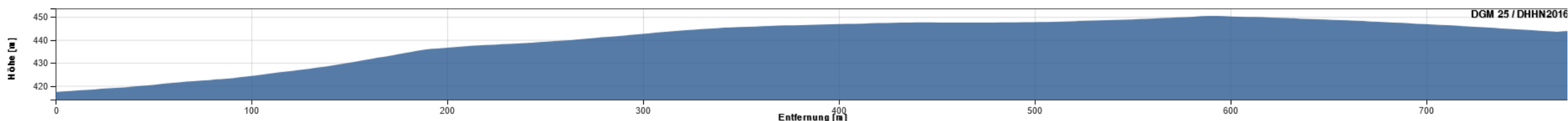


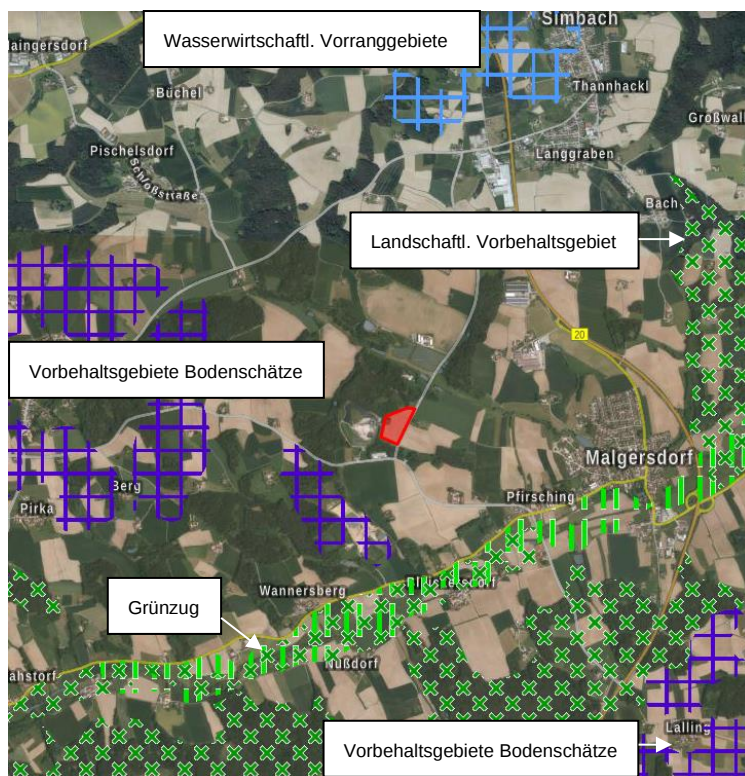
Abbildung 17: Geländeprofile, entnommen aus dem BayernAtlas, Luftbild der Bayerischen Vermessungsverwaltung, befliegen am 20.05.2022

1.5.4 Naturräumliche Gliederung

Die überplanten Flächen liegen laut FIS-Natur im der Naturraum-Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn Schotterplatten“ (Ssymank), in der Naturraum-Einheit „Isar-Inn-Hügelland“ (Meynen/Schmithüsen et al.) sowie in der naturräumlichen Untereinheit (ABSP) „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“.

2 Relevante übergeordnete Planungen

2.1 Regionalplan



Legende Regionalplaninhalte

- Regionsgrenze
- Punktuelle Festlegungen Verkehr (Anschlussstelle Autobahn)
- Trassenfestlegung Verkehr (Autobahn, Bundesstraße, Staatsstraße)
- Vorranggebiet für Bodenschätze
- Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze
- Vorranggebiet für Windkraftanlagen
- Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
- Überschwemmungsgebiete
- Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete (Trinkwasserversorgung)

Abbildung 18: Auszug aus dem Regionalplan, Stand 13.02.2024. Rot umrandet die geplante Erweiterungsfläche, Quelle: BayernAtlas

Der Regionalplan trifft keine planungsrelevanten Aussagen für das Plangebiet.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

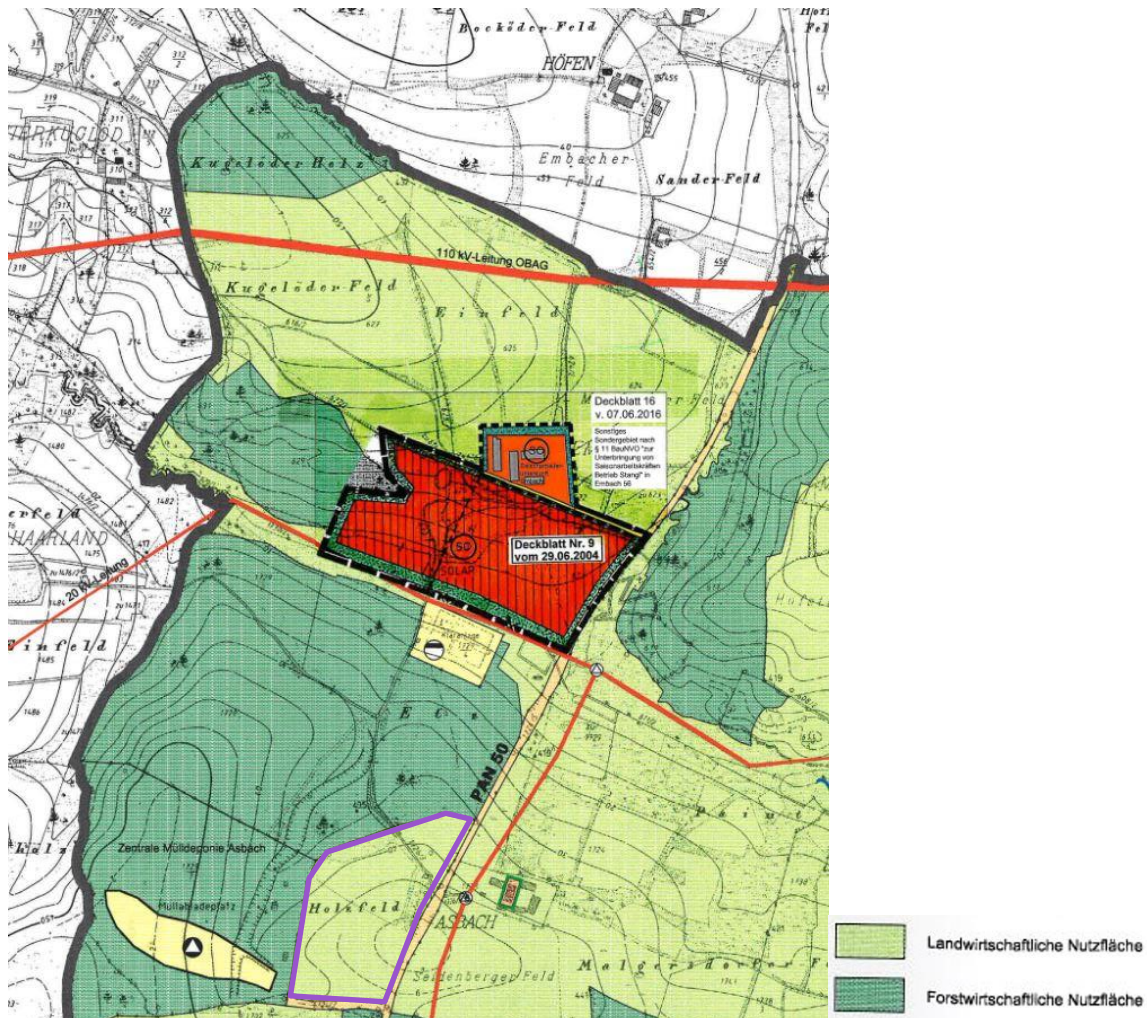


Abbildung 19: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, geplante Erweiterung lila umrandet, Quelle: Gemeinde Malgersdorf (erhalten via Mail am 14.02.2024)

Laut der Gemeinde Malgersdorf ist die geplante Erweiterungsfläche im aktuell gültigem Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

3 Prüfung auf Alternativen

Der AWW Isar- Inn hat im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft, ob es zur vorgesehenen Erweiterung der Deponie am Standort Asbach eine Alternative gibt. Eine genaue Darstellung der Alternativenprüfung bietet die Machbarkeitsstudie. Die Studie kam zum Ergebnis, dass Variante 1 und damit die Erweiterung der Deponie Asbach nach den Kriterien:

- Immissionsschutz
- Verkehrsaufkommen
- Synergien zu vorhandenen Einrichtungen
- Umsetzbarkeit
- Termsituation
- Investitionskosten
- Entsorgungssicherheit

die am besten geeignetste Variante darstellt.

4 Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die potentielle Erweiterungsfläche der Deponie soll über das Betriebsgelände im Westen der Bestandsdeponie zugänglich gemacht werden. Für die Schaffung dieser Zufahrt sind Gehölzrodungen notwendig. Zusätzliche Zufahrten sind nicht vorgesehen. Bei Umsetzung der Deponie als Erweiterung an die bestehende Deponie können zudem weitere Infrastruktureinrichtungen wie Eingangserfassung (Waage), Betriebs- und Verwaltungsgebäude (mit Sozialräumen), abschnittsweise schon vorhandene Leitungen, sowie die Sickerwasserreinigungsanlage und Grundwassermessstellen für die Erweiterung der Deponie mitverwendet werden, so dass hier keine solchen Bauwerke für die Erweiterung errichtet werden müssen. Für die Herstellung des BA_1 muss der Abraumgügel abgetragen werden. Es ist vorgesehen, die Deponiebasis abschnittsweise (BA_1 und BA_2) mit entsprechenden Entwässerungseinrichtungen für Sickerwasser herzustellen.

Das Sickerwasser wird im Sickerwassersammelbehälter (SiWa-Sammelbehälter) in zwei Kammern zwischengehältet und mit einem gedrosselten Auslauf Richtung deponieeigener Sickerwasserbehandlungsanlage geführt. Das Sickerwasser wird vor Einleitung in den Vorfluter (Embach) vierteljährlich untersucht und bei Einhaltung der Grenzwerte eingebracht. Die Wasserqualität (physikalische Kenngrößen und chemische Verbindungen) des Embachs werden vor und nach der Einleitung des behandelten Sickerwassers bereits seit 2001 überwacht und soll auch weiterhin überwacht bleiben.

Der Bau und Betrieb der Deponieerweiterung kann von den Auswirkungen auf die Natur wie eine Dauerbaustelle betrachtet werden. Es werden Bauwerke errichtet, Materialien verbaut und Deponat verfüllt. Entsprechende für den Bau und Betrieb benötigte Baustellenmaschinen sind über Jahrzehnte im Einsatz.

Aufschüttung und Bepflanzung eines Sicht- und Lärmschutzwalls in Richtung Malgersdorf, sowie Umsetzung weiterer naturschutzrechtlich relevanter Maßnahmen (Ausgleichsfläche, Vermeidungs-, Minderungs- (V) und Ersatzmaßnahmen (CEF)) werden notwendig. Herstellung einer Oberflächenabdichtung nach Verfüllung von Deponat der Deponieklassen I bis II, der einzelnen Deponieabschnitte. Herstellung von Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung von unbelasteten Oberflächenwasser (OFW) über ein Absetzbecken. Als Regenrückhaltebecken wird das bereits vorhandene Becken an der Sickerwasseraufbereitungsanlage im Norden verwendet. Rekultivierung und Begrünung des Deponiehügels, sowie Errichtung einer befestigten

Deponieumfahrung und weiterer Pflegewege.

Eine ausführliche technische Darstellung der geplanten Deponieerweiterung ist den weiteren Planungsunterlagen und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

5 Nullvariante

Bei Nichtumsetzung der Erweiterung der Deponie Asbach, wird der AWW Isar-Inn weiterhin nach Möglichkeiten suchen, die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Erweiterungsfläche würde in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben und landwirtschaftlich genutzt werden. Die Altdeponie wird bis zur Erreichung der maximalen Füllmenge weiter betrieben und im Anschluss rekultiviert. Eine Nachsorge der Altdeponie ist auch bei nicht Umsetzung der Deponieerweiterung unumgänglich. Die umliegenden Biotope entwickeln sich gemäß ihrer natürlichen Prozesse weiter.

6 Bestandsbeschreibung und Bewertung der negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch **baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse** durch das Bauvorhaben zu erwarten. Diese Wirkfaktoren werden nachfolgend für jedes Schutzgut separat dargestellt und mit einer Konfliktnummer versehen. Zugleich wird die zu erwartende Eingriffsschwere der Wirkprozesse ohne vermeidende oder mindernde Maßnahmen abgebildet. Bei der Bewertung der Eingriffsschwere werden gesetzliche Mindestanforderungen beim Bau einer Deponieanlage als gegeben betrachtet (z.B. Bau einer technischen Barriere bei entsprechender Notwendigkeit). Auch werden hier bereits die Ergebnisse anderer Fachrichtungen (z.B. hinsichtlich der Immissionstechnischen Gutachten und Berichte (nach TA-Luft und TA-Lärm) berücksichtigt. Weiterführende Bewertungen dieser Berichte und Gutachten auf die Naturgüter werden im Rahmen dieses LBP's abgehandelt.

Die Eingriffsschwere wird mit der nachfolgenden Skala bewertet:

Tabelle 1: Bewertungsmatrix Eingriffsschwere

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut	Eingriffsschwere
hohe/erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut	hoch
mittel schwere negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut	mittel
geringe negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut	gering
Positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut	positiv
Nicht bewertbar (z.B. wegen schwankender Faktoren)	nicht bewertbar

Ein potentieller Eingriff, welche aber verbal-argumentativ entkräftigt werden konnte, so dass keine negative Auswirkung auf das Schutzgut zu erwarten ist, wird in der Skala nicht berücksichtigt und dargestellt. Sobald ein potentieller Konflikt bzw. eine negative Auswirkung mit „hoch“ bewertet wurde. Wird auch die kumulative Bewertung eines Schutzgutes mit „hoch“ angesetzt. Ausnahme hierbei bilden nicht vermeidbare oder verhinderbare Auswirkungen, welche grundsätzlich durch die Baumaßnahme an sich begründet sind (z.B. Veränderte Hydrogeologische Bedingungen auf der Erweiterungsfläche). In diesen Fällen wurde diese „hohe“ Beeinflussung nicht unter der kumulativen Bewertung berücksichtigt (vgl. hierzu auch Kapitel 9.3).

Neben der einzelnen Betrachtung der Schutzgüter erfolgt zudem eine Betrachtung der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander.

6.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Mensch

6.1.1 Wohnbebauung

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen (vgl. Abbildung 20) finden sich im Süden mit Passelberg, Südwesten mit Seidenberg und im Norden mit Embach. Diese drei Ortschaften liegen in einer Entfernung von etwa 500-550 m vom Rand der geplanten Erweiterung. Unterhaarland liegt in einer Entfernung von ca. 600 m im Nordwesten der potentiellen Erweiterung. Oberhaarland ist etwa 800 m weit vom Rand der Erweiterung im Westen entfernt. Der Ortsrand der Gemeinde Malgersdorf zum Rand der Erweiterung liegt in einer Entfernung von 1.100 m im Osten. Der Weiler Asbach und der Hof im Westen des Hühnerhofes sind nicht bewohnt, beide dienen dem AWW Isar-Inn als Lager. Ein potentieller Wertverlust von Grundstücken und Gebäuden durch die Deponieerweiterung ist nicht bewertbar, da der Wert von Eigentum multifaktoriell bedingt ist und ständigen Schwankungen unterlegen ist.



Abbildung 20: Nächstgelegene Wohnbebauungen zur geplanten Deponieerweiterung, gemessen vom Rand der Deponieerweiterung, Entfernung als circa-Angaben. Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung

6.1.2 Erholung

Die Kreisstraße PAN50 im Osten der geplanten Deponieerweiterung ist gleichzeitig Teil des Simbacher Floraradweg (Freizeitwege-ID 12537, vgl. Abbildung 21 und Abbildung 22). Ein von der Autofahrbahn abgetrennter Radweg findet sich hier nicht. Die einzige festgestellte Erholungsnutzung ist damit eine nicht besonders häufig frequentierte Radstrecke. Laut dem Landratsamt Rottal-Inn liegt das Verkehrsaufkommen in diese Bereich bei etwa 250-350 Kfz/Tag. Der Bereich der geplanten Erweiterung weist damit eine eher geringe Erholungsfunktion auf. Damit das Potential der Nutzung der umliegenden Flächen für die Erholungsnutzung nicht geschmälert wird, muss die optisch wenig ansprechende Deponieerweiterung in die umliegende Landschaft integriert und somit optisch kaschiert werden.

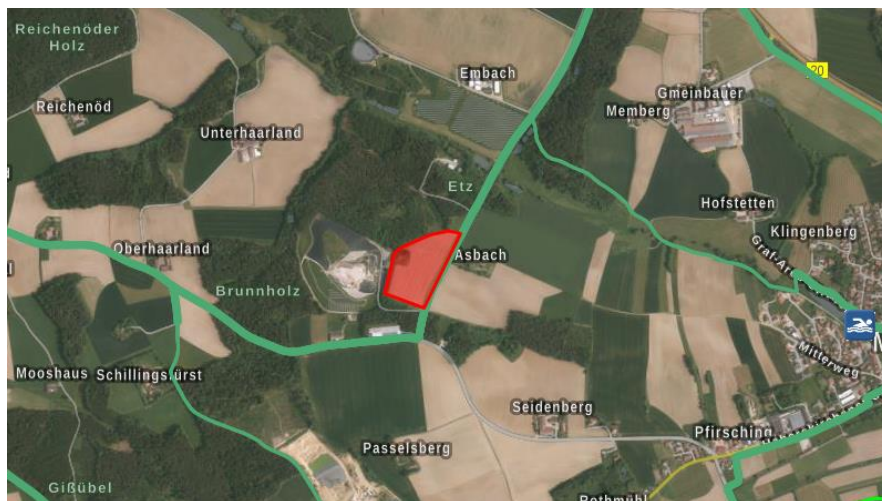


Abbildung 21: Simbacher-Floraradweg im Osten der geplanten Erweiterung auf der PAN 50, Quelle: BayernAtlas, Stand Februar 2024

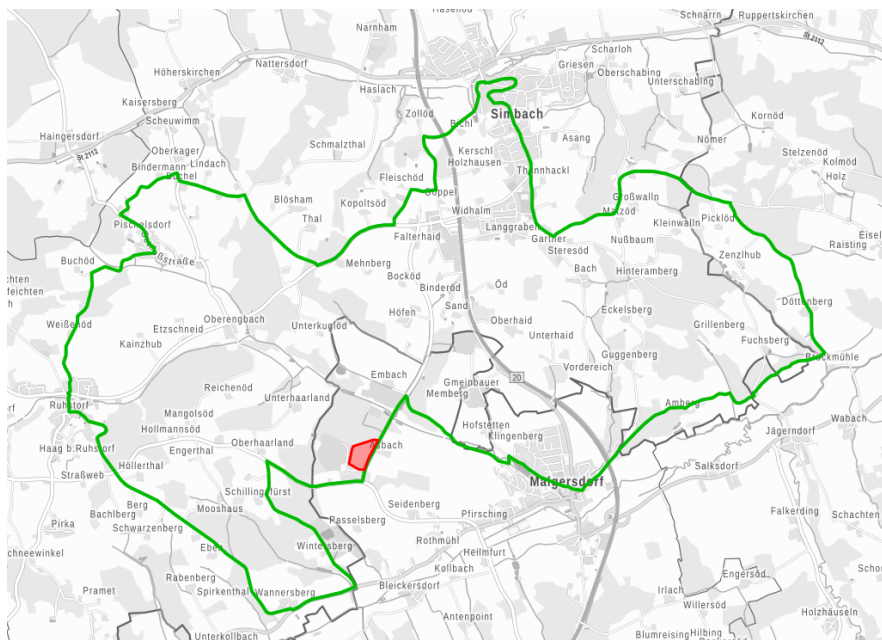


Abbildung 22: Verlauf des Simbacher-Floraradwegs. Quelle: BayernAtlas, Stand Februar 2024

6.1.3 Staub-Emissionen

Staubverfrachtungen aufgrund der Bau- und Betriebstätigkeit der Deponieerweiterung können zu Beeinträchtigungen auf den Menschen führen. Das Immissionstechnische Gutachten nach TA-Luft beschreibt keine relevanten Beeinträchtigungen auf den Menschen. Es werden im Gutachten Maßnahmen genannt, welche die Staubentwicklung unterbinden. Diese Maßnahmen sind einzuhalten.

6.1.4 Schall-Emissionen

Gemäß des Immissionstechnischen Berichts der Baulärmprognose nach AVV Baulärm und des Immissionstechnische Gutachtens (Schallgutachten nach TA-Lärm) ist für die umliegenden Wohnbebauungen Seidenberg, Passelsberg, Schillingsfürst, Oberhaarland, Unterhaarland und Embach mit keinen Überschreitungen der Beurteilungspegel für Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen (Tag 60 dB(A) und Nacht 45 dB(A)) über die gesamte Bauphase und Betriebsphase hinweg zu rechnen. Es wurden insgesamt jeweils 4 Szenarien berechnet, welche die gesamte Bauphase und Betriebsphase abdecken (Boden abschieben, Wall im Osten aufsetzen, Auskoffnung, Boden Lagern, Basisabdichtung BA_1 und BA_2 und Oberflächenabdichtung BA_1 und BA_2).

6.1.5 Gesundheit

Die Gemeinde Malgersdorf hat in ihrer Stellungnahme vom 27.08.2021 Bedenken wegen eines erhöhten Risikos an Krebserkrankungen in der Gemeinde aufgrund der Altdeponie geäußert. Auf Anfrage beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurde per Mail am 07.03.2024 mitgeteilt, dass die Krebserkrankungen in Malgersdorf sowie im Landkreis Rottal-Inn bei Männern und Frauen im Untersuchungszeitraum (2017-2021) nicht wesentlich über dem bayerischen Durchschnitt liegen. Es liegt demnach kein erkennbarer Zusammenhang zwischen der Altdeponie und übermäßigen Krebserkrankungen in der Gemeinde vor. Die Altdeponie ist an ihrer Basis nicht vollständig abgedichtet, was zu einer dauerhaften Verunreinigung des Grundwassers führt (vgl. Kapitel 6.3.3). Die Deponieerweiterung wird mit einer technischen Barriere an der Sohle (Basisabdichtung, gemäß Stand der Technik) erstellt, so dass keine weitere Belastung des Grundwassers zu erwarten ist. Ein Zusammenhang von Krebserkrankungen im Bereich des Vorhabens und der Deponieerweiterung ist nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

6.1.6 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist durch die Bestandsdeponie bereits vorbelastet. Durch die Deponieerweiterung ist mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen. Dennoch sind geringfügige Auswirkungen wie optisch störende Bauarbeiten, potentielle Staub- und Lärmentwicklungen während Bau und Betrieb, sowie leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Durch die Deponieerweiterung sind folgende Auswirkungen/Konflikte auf das Schutzgut Mensch wahrscheinlich:

Tabelle 2: Konflikte auf das Schutzgut Mensch

Konflikt Nr.	Baubedingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffs-schwere
M1	<u>Optische Störung durch Bauarbeiten</u> Durch die Bauarbeiten sind vermehrt Baustellenfahrzeuge, Baugeräte sowie Baustoffe in diesem Bereich vorhanden.	gering
M2	<u>Staub- und Lärmentwicklung durch Bauarbeiten</u> Vernachlässigbare Entwicklung von Staub und Lärm durch Bauarbeiten auf die nächstgelegenen Wohnbebauungen. Gemäß dem immissionstechnischen Bericht und Gutachten werden keine Schwellenwerte überschritten.	gering
M3	<u>Leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Bau</u> Leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Bauarbeiten von Baustellenfahrzeugen, verglichen mit parallel anfallenden Anlieferungen für die Bestandsdeponie.	gering
	Betriebsdingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffs-schwere
M4	<u>Lärmentwicklung durch Betrieb</u> Vernachlässigbare Entwicklung von Lärm durch Betriebsarbeiten auf die Wohnbebauung zu erwarten. Gemäß dem immissions-technischen Bericht nach AVV Baulärm werden keine Schwellenwerte erreicht.	gering
	Anlagebedingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffs-schwere
-	<u>Wertverlust von Eigentum</u> Wertverlust von Grundstücken und Gebäuden aufgrund der Nähe der Deponieerweiterung (auch als Summation Alt- und Deponieerweiterung bewertet)	nicht bewert-bar

Kumulierte Bewertung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ohne die Berücksichtigung von Maßnahmen: **gering**.

6.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Flora und Fauna

6.2.1 FFH-Gebiete, amtlich kartierte Biotope und Ökoflächen

Die nachfolgend beschriebenen Flora-Fauna-Habitate, amtlich kartierten Biotope und Ökoflächen können hinsichtlich ihrer Verortung in der nachfolgenden Abbildung 23 eingesehen werden.

Im näheren Umgriff findet sich ein Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet [1] im nördlichen feuchteren Wald. Dieses FFH-Gebiet mit der Biotopflächennr. 7442-0023-001 wird als „Erlensumpf im Quellgebiet am Embach“ beschrieben. Die Biotopkartierung wurde am 01.08.1984 erhoben und besteht zu 100% aus einem „sonstigen Feuchtwald, inkl. degenerierter Moorstandorte“ und ist nach § 30 BNatSchG geschützt.

Ebenfalls im Norden finden sich 5 amtlich kartierte Biotope im Etz-Wald bzw. entlang des Embachs. Die Fläche [2] (Biotopflächennr. 7442-1171-002) ist hier als „Feuchtwald und Auwald am Embach bei Unterkuglöd“ benannt. Den Hauptbiotoptyp bilden hier Auwälder/91E0. Die Fläche [3] „Nasswiese südwestlich Embach“ besitzt die Biotopflächennr. 7442-1013-000 und wird als seggen- und binsenreiche Nasswiese und Sümpfe (95%) als Hauptbiotoptyp benannt. Nummer [4] mit der Biotopflächennummer 7442-1012-000 wurde als „Schilfröhrichtsaum südlich Embach“ erfasst und besteht zu 100% aus Großröhrichte.

Die Fläche mit der Nummer [5] ist als „Hochstaudenbestand südöstlich Embach“ (Biotopflächennr. 7442-1011-000) kartiert, den Hauptbiotoptyp bildet hier mit 35% feuchte bis nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan. Die [6] „Röhrichtsaum südwestlich Hofstetten“ (Biotopflächennr. 7442-1022-000) besteht zu 95% aus Großröhrichten.

Alle aufgeführten amtlich kartierten Biotope unterliegen dem Schutz nach § 30 BNatSchG und zählen zu den Feucht-Biototypen.

Eine Ausgleichs- und Ersatzfläche [7] (ÖFK-Lfd-Nr. 178890) liegt nördlich des Weilers Embach. Ein Entwicklungsziel ist nicht angegeben.

Direkte und indirekte Auswirkungen auf die hier dargestellten Flächen sind, den Wasserhaushalt oder durch Staubdeposition betreffend, nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit hinsichtlich des Wasserhaushaltes wurde im Hydrogeologischen Gutachten ausgeschlossen. Eine erheblich negative Lufthygiene kann durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden, vgl. dazu das Immissionstechnische Gutachten nach TA-Luft sowie Kapitel 8.1 des LBPs. Weitere potentielle negative Auswirkungen auf FFH-Gebiete, amtlich kartierte Biotope oder Ökoflächen konnten nicht identifiziert werden.



Abbildung 23: FFH-Gebiete und amtlich kartierte Biotope, Quelle: BayernAtlas, Stand Februar 2024

6.2.2 Weitere Schutzgebiete

Im näheren Umgriff zum Vorhaben sind keine Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Vogelschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke oder Naturwälder verortet und damit auch nicht betroffen.

6.2.3 Schutzwald und dauerhafte Zugänglichkeit des Waldes für die Forstwirtschaft

Die umliegenden Waldflächen Etz und Brunnholz sind als Schutzwald gemäß BayWaldG Art. 10 eingetragen, vgl. Abbildung 24. Der im Norden der Erweiterung angrenzende Wald ist als feuchterer Wald ausgeprägt. Ein Schutzwald dient im Allgemeinen zum Schutz vor Naturkatastrophen wie Erdrutschen, Steinschlägen, Lawinen oder schützt angrenzende Wälder vor Windwurf. Das AELF (Forst) Pfarrkirchen benennt die in Abbildung 24 abgebildeten Schutzwälder als lokale Klima-, Immissionsschutz- und Lärmschutzwälder. Gemäß AELF (Forst) ist der Abraumhügel auf der Eingriffsfläche als Wald geführt. Dieser Wald gilt nicht als Schutzwald.

Die Zugänglichkeit des nördlichen feuchteren Waldes ist durch die Zufahrt im Norden über die PAN50 bei Umsetzung der Deponieerweiterung nach wie vor gegeben (vgl. Abbildung 25).

Mit einer negativen Auswirkung auf die Waldflächen durch Staubdeposition (vgl. Kapitel 6.1.3) oder geänderter Hydrogeologie (vgl. auch Kapitel 6.3.3), ist nicht zu rechnen.



Abbildung 24: Schutzwald im Plangebiet, Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung



Abbildung 25: Dauerhafte Zufahrtssituation (roter Pfeil) über die PAN50 zu der nördlichen Forstwirtschaft, Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

6.2.4 Rodungsantrag für den Abraumhügel

Der Abraumhügel auf der geplanten Erweiterungsfläche ist gemäß des AELF SG Forst als Waldfläche eingetragen. Aus diesem Grund wird hiermit der Antrag auf Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 BayWaldG gestellt. Der Abraumhügel ist tatsächlich kaum mit Gehölzen bestanden. Lediglich im nördlichen Bereich des Abraumhügels finden sich mittelalte Pappeln und Weiden, sowie eine Fichte. Der restliche Abraumhügel ist mit einer schüttereren Staudenflur bestanden.

6.2.5 Artenschutzkartierung des LfU

Im Plangebiet und der näheren Umgebung (bis ca. 1000 m) sind keine Vorkommen saP-relevanter Arten der Artenschutzkartierung (ASK) des LfU (Datenstand der saP auf Aktualität im Februar 2024 geprüft) bekannt.

Eine Übersicht zu den ASK-Daten bietet die anschließende Tabelle und Abbildung 26.

Im Westen, ca. 1800 m vom Plangebiet entfernt, wurde 1987, 2017 und 2018 Gelbbauchunken nachgewiesen (ASK-Punkt 7442-0019). In einer Teichkette ca. 2.500 m südöstlich des Plangebiets bei Heilmfurt wurden 1990 Laubfrösche nachgewiesen (ASK-Gewässer 7442-0051, -0052, -0053). Die ASK-Erhebungen liegen länger zurück und können damit nur als Hinweis auf Arten gesehen werden. Das Vorhandensein von geschützten Arten wurde im Rahmen der saP geprüft.

Tabelle 3: Arten der ASK, saP relevante Arten sind **fett** dargestellt, Stand 2024

ID	Kartierte Arten
7442-0361	2016: Uhu , Waldkauz ; Abbaugelände Wintersberg, westl. Malgersdorf
7442-0019	1987: Gelbbauchunke , Grasfrosch 2017, 2018: Gelbbauchunke ; Tümpel ca. 350 m ESE Engerthal, ESE Ruhstorf
7442-0095	1992: Schneider (<i>Alburnoides bipunctatus</i>); Fließgewässer, Kollbach südwestlich Malgersdorf
7442-0118	1994: Feldgrille (<i>Gryllus campestris</i>); Straßenböschung zw. Pfirsching und Seidenberg (westlich Malgersdorf)
7442-0215	1984: Rispen-Segge (<i>Carex paniculata</i>); Erlengehölz südlich Passelsberg
7442-0214	1989: Gelb-Segge (<i>Carex flava</i> agg.), Rispen-Segge (<i>Carex paniculata</i>), Deutscher Ginster (<i>Genista germanica</i>), Gemeiner Wacholder (<i>Juniperus communis</i> subsp. <i>communis</i>), Borstgras (<i>Nardus stricta</i>); Erlengehölz im Embachtal westlich Embach
7442-0187	1989: Gewöhnlicher Wasserhahnenfuß (<i>Ranunculus aquatilis</i>) 1992: Gewöhnliches Zwerg-Laichkraut (<i>Potamogeton pusillus</i> agg.); Weiher östlich Heilmfurt
7442-0273	2008: Graureiher , Waldwasserläufer , Gemeine Becherjungfer (<i>Enallagma cyathigerum</i>), Kleine Pechlibelle (<i>Ischnura pumilio</i>), Große Heidelibelle (<i>Sympetrum striolatum</i>) 2009: Große Pechlibelle (<i>Ischnura elegans</i>) 2018: Grünfrösche (unbestimmt), Seefrosch, Blaugrüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna cyanea</i>), Weidenjungfer (<i>Chalcolestes viridis</i>), Kleine Pechlibelle (<i>Ischnura pumilio</i>), Blutrote Heidelibelle (<i>Sympetrum sanguineum</i>), Große Heidelibelle (<i>Sympetrum striolatum</i>), Gemeine Heidelibelle (<i>Sympetrum vulgatum</i>); Teich in Kiesgrube westlich Malgersdorf bei Wintersberg
7442-0016	1987: Grasfrosch; zwei kleine Teiche am Westende der größeren Teiche
7442-0015	1987: Erdkröte, Grasfrosch; fünf Teiche am Waldrand südlich Wintersberg

7442-0051	1990: Europäischer Laubfrosch ; Teichkette östlich Heilmfurt
7442-0053	1990: Erdkröte, Grasfrosch, Europäischer Laubfrosch , Aeshna cyanea, Aeshna grandis, Aeshna mixta, Chalcolestes viridis, Lestes sponsa, Sympetrum vulgatum 1991: Anax imperator, Coenagrion puella, Enallagma cyathigerum, Ischnura elegans, Libellula depressa, Orthetrum cancellatum, Plytynemis pennipes, Pyrrhosoma nymphula, Vespa cabro; Fischteich östlich Heilmfurt
7442-0071	1990: Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch; Fischteich ca. 200m östlich Heilmfurt
7442-0052	1990: Erdkröte, Europäischer Laubfrosch ; Teich W Malgersdorf



Abbildung 26: Fundorte Flora und Fauna der Amtlichen Artenschutzkartierung (ASK) im Umfeld der geplanten Deponie-Erweiterung. Datenquelle: Artenschutzkartierung Bayern Stand Februar 2024, Bayer. Landesamt für Umwelt

6.2.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Genehmigungsplanung wurde in den Jahren 2021 und 2022 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Durch Kartierungen wurden die nachfolgenden saP-relevanten Tierarten im Wirkraum nachgewiesen: **Biber, Zauneidechse, Mäusebussard, Schwarzspecht, Star, Goldammer und Turmfalke.**

Nicht nachgewiesen aber potentiell Vorkommende Tierarten umfassten: **Schlingnatter, Kammolch, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch, Bachmuschel, Baumfalke, Dorngrasmücke, Felssperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grünspecht, Habicht, Kuckuck und Turteltaube.**

Die Tierarten(gruppen) Fledermäuse und Bachmuschel wurden nicht gemäß der gängigen Methodenstandards untersucht, da eine Betroffenheit dieser Arten durch die Einhaltung von Maßnahmen ausgeschlossen werden kann und eine Kartierung keinen für die Erarbeitung von Maßnahmen notwendigen Erkenntnisgewinn erwarten ließ.

Im Zuge der saP wurden für als betroffen identifizierte Tierarten bereits entsprechend notwendige Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt. Diese Maßnahmen werden im ersten Schritt der Bewertung der Eingriffsschwere auf das Schutzgut nicht beachtet. Eine erneute Abschätzung der Eingriffsschwere erfolgt nach der Aufstellung von allen notwendigen artenschutzrechtlichen und gestalterischen Maßnahmen des LBP in Kapitel 8.5.

Eine Betroffenheit von Feldvögeln auf den angrenzenden Flächen durch Kulissenwirkung, konnte durch die saP nicht nachgewiesen werden. Die saP konnte keine für die Planung relevanten Pflanzenarten feststellen. Die relevanten Tierarten, welche entweder nachgewiesen oder als potentiell vorkommend beurteilt wurden, werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Das Gehölze nur außerhalb der Vogelbrutzeit (von Oktober bis einschließlich Februar) entfernt werden, wird hier als gegeben betrachtet (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

Tabelle 4: Gegenüberstellung Betroffenheit von FFH-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie (ohne Allerweltsarten) und der Notwendigkeit der Erarbeitung von Maßnahmen

Tierart	Lebensraum im Vorhabensgebiet	Nachweis erbracht	Potentiell vorkommend	Vom Vorhaben betroffen	Maßnahmen notwendig
Biber (<i>Castor fiber</i>)	Embach	X		potentiell (durch etwaige schädigende Wassereinleitung in den Embach)	ja
Fledermäuse (diverse)	In und entlang von Gehölzstrukturen		X	nein (wenn Höhlenbaume oder Leitstrukturen nicht großflächig entfernt werden. Dies ist aktuell nicht vorgesehen)	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Abraumhügel	X		ja (durch Wegfall von Lebensraum und vermutliche Reproduktionsstätte am Abraumhügel)	ja
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	Abraumhügel		X	potentiell (durch Wegfall von Lebensraum am Abraumhügel)	ja
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Gewässerstruktur am Abraumhügel		X	potentiell (durch Wegfall von Gewässerstruktur am Abraumhügel)	ja
Gelbbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>)	Gewässerstruktur und temp. Fahrspuren am Abraumhügel		X	potentiell (durch Wegfall von Gewässerstruktur am Abraumhügel und Fahrspur)	ja
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	Gewässerstruktur und temp. Fahrspuren am Abraumhügel		X	potentiell (durch Wegfall von Gewässerstruktur am Abraumhügel und Fahrspur)	ja
Wechselkröte (<i>Pseudoeurycea viridis</i>)	Gewässerstruktur und temp. Fahrspuren am Abraumhügel		X	potentiell (durch Wegfall von Gewässerstruktur am Abraumhügel und Fahrspur)	ja
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	Wälder als Lebensraum und Teiche als Reproduktionsstätte		X	potentiell (durch Wegfall von Gewässerstruktur am Abraumhügel und Fahrspur)	ja
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	Embach/ Kollbach		X	potentiell (durch Sickerwassereinleitung welche nicht bestimmten Parametern entsprechen)	ja
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Grenzbereichen zwischen Offenland und Gehölzen	X		ja (durch entwertete Offenland und Saumstrukturen, sowie Rückschnitt/Rodung von Gehölzen)	ja

Mäusebus-sard (Buteo buteo)	Umliegende Wälder u. landw. Flächen	X		nein	ja (nicht gezielt für diese Art, sondern für die Gilde der Gehölz-brüter)
Schwarz-specht (Dryocopus mar-tius)	Im Etz-Wald im Nor-den	X		nein (keine erhebliche Betroffenheit des Nahrungshabitates, sowie Fort-pflanzungs- und Ruhestätten zu erwar-ten)	ja (nicht gezielt für diese Art, sondern für die Gilde der Gehölz-brüter)
Star (Sturnus vulga-ris)	Verteilt im Umgriff des Vorhabengebie-tes	X		nein (wenn keine Gehölze mit Höh-len entfernt werden müssen)	ja (nicht gezielt für diese Art, sondern für die Gilde der Gehölz-brüter)
Turmfalke (Falco tinnuncu-lus)	Weiler Asbach 2	X		nein (außerhalb eines kritischen Bereichs brütend)	nein
Baumfalke (Falco subbu-teo)	Im Etz-Wald im Nor-den		X	potentiell (durch Wegfall von Ge-hölzrändern)	ja (nicht gezielt für diese Art, sondern für die Gilde der Gehölz-brüter)
Dorngras-mücke (Sylvia commu-nis)	Gehölzstrukturen im Bereich des Abraum-hügels		X	potentiell (durch Wegfall von Ge-hölzstrukturen am Abraumhügel)	ja (nicht gezielt für diese Art, sondern für die Gilde der Gehölz-brüter)
Feldsper-ling (Passer monta-nus)	Gehölzstrukturen im Bereich des Abraum-hügels		X	potentiell (durch Wegfall von Ge-hölzstrukturen am Abraumhügel)	ja (nicht gezielt für diese Art, sondern für die Gilde der Gehölz-brüter)
Gartenrot-schwanz (Phoenicurus phoenicurus)	Gehölzstrukturen im Bereich des Abraum-hügels		X	potentiell (durch Wegfall von Ge-hölzstrukturen am Abraumhügel)	ja (nicht gezielt für diese Art, sondern für die Gilde der Gehölz-brüter)
Gelbspötter (Hippolais icte-rina)	Gehölzstrukturen im Bereich des Abraum-hügels		X	potentiell (durch Wegfall von Ge-hölzstrukturen am Abraumhügel)	ja (nicht gezielt für diese Art, sondern für die Gilde der Gehölz-brüter)
Grün-sprecht (Picus viridis)	Im Etz-Wald im Nor-den		X	nein (keine erhebliche Betroffenheit des Nahrungshabitates, sowie Fort-pflanzungs- und Ruhestätten zu erwar-ten)	ja (nicht gezielt für diese Art, sondern für die Gilde der Gehölz-brüter)

Habicht Accipiter gentilis)	Gehölzstrukturen im Bereich des Abraumhügels		X	potentiell (durch Wegfall von Gehölzstrukturen am Abraumhügel)	ja (nicht gezielt für diese Art, sondern für die Gilde der Gehölzbrüter)
Kuckuck (Cuculus canorus)	Gehölzstrukturen im Bereich des Abraumhügels		X	potentiell (durch Wegfall von Gehölzstrukturen am Abraumhügel)	ja (nicht gezielt für diese Art, sondern für die Gilde der Gehölzbrüter)
Turteltaube (Streptopelia turtur)	Gehölzstrukturen im Bereich des Abraumhügels		X	potentiell (durch Wegfall von Gehölzstrukturen am Abraumhügel)	ja (nicht gezielt für diese Art, sondern für die Gilde der Gehölzbrüter)

6.2.7 Wildtiere und deponieindizierte Krankheiten

In der Stellungnahme der Gemeinde Malgersdorf vom 27.08.2021 ist von festgestellten Wucherungen an inneren Organen von Wildtieren im Umfeld der Deponie Asbach die Rede. Aufgrund dessen wurde das Veterinäramt Rottal-Inn dazu befragt (vgl. Gesprächsvermerk vom 18.01.2023 des AWV Rottal-Inn). Auf Anfrage, ob dem Veterinäramt entsprechende Informationen vorliegen bzw. gemeldet werden müssen, teilte Herr Dr. Beinbauer mit, dass ihm keine diesbezüglichen Vorfälle bekannt sind. Er teilt weiterhin mit, dass in derartigen Fällen nach den Fleischhygienevorschriften eine Fleischschau durch einen amtlichen Tierarzt erfolgen muss. Bei der Eigenverwertung oder einer lokalen Vermarktung kleinerer Mengen kann auf die amtliche Fleischschau nur verzichtet werden, wenn der Jäger als „kundige Person“ die Lebendschau und Fleischschau durchgeführt hat und dabei keine bedenklichen Merkmale (Wucherungen zählen zu den bedenklichen Merkmalen) festgestellt werden konnten. Nach Rücksprache mit dem für den Bereich Malgersdorf zuständigen Amtstierarzt, teilte Herr Dr. Beinbauer mit, dass diesem keine der oben genannten krankhaften Veränderungen bei Wildtieren bekannt sei. Weitere Nachforschungen in Hinblick auf deponieindizierte Krankheitssymptome bei Wildtieren wurden nicht durchgeführt.

6.2.8 Arten- und Biotopschutzprogramm

Für den Untersuchungsraum Isar-Inn liegen gemäß des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) landkreisbedeutsame Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten vor. Besonders im Bereich des Embachs und der umliegenden Waldstrukturen können landkreisbedeutsame Arten vorkommen. Gemäß den ASK-Daten sind im Umkreis von 1.000 m keine landkreisbedeutsamen Arten aufgenommen. Im Rahmen der saP wurde der Dünen-Sandlaufkäfer (Cicindela hybrida) auf dem Abraumhügel festgestellt.

6.2.9 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna

FFH-Gebiete, amtlich kartierte Biotop oder andere naturschutzfachliche Schutzflächen, sowie der angrenzende Schutzwald sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Eine indirekte negative Auswirkung auf diese Flächen ist hinsichtlich Staubverfrachtung (Einschränkung der Photosyntheseleistung oder Änderung der Bodenverhältnisse) denkbar. Da aber der Bau-, bzw. Betriebsablauf so umgesetzt werden muss, dass es nicht zu einer übermäßigen Staubentwicklung kommt, kann auch eine indirekte Gefährdung der Flächen diesbezüglich ausgeschlossen werden. Eine negative indirekte Auswirkung durch geänderte Hydrogeologie (Trockenheit) wäre eine weitere denkbare indirekte negative Auswirkung. Das Hydrogeologische Gutachten, sieht diese Gefahr nicht, weshalb eine Gefährdung durch Trockenheit durch die Auskofferung der Deponieerweiterung nicht vorliegt. Die Artenschutzkartierung zeigt keine Nachweise von geschützten Tieren im Untersuchungsraum. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung identifizierte notwendige Maßnahmen für saP-relevante Tierarten. Ohne die Erarbeitung von geeigneten Maßnahmen kann das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, so dass hier Maßnahmen notwendig werden. Hinweise von deponieinduzierte Krankheiten bei Wildtieren konnte nicht nachgewiesen werden. Landkreisbedeutsame Arten gemäß ABSP wurden im Rahmen der saP als Beibeobachtung erbracht. Im Bereich des Abraumhügels wurde der Dünen-Sandlaufkäfer (*Cicindela hybrida*) mit mehreren Individuen gefunden.

Durch die Deponieerweiterung sind folgende Auswirkungen/Konflikte auf das Schutzgut Flora und Fauna wahrscheinlich:

Tabelle 5: Konflikte auf das Schutzgut Flora und Fauna

Konflikt Nr.	Baubedingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffsschwere
FF1	<u>Stoffliche und nichtstoffliche Emissionen durch den Bau (Lärm, Staub, Abgase, Licht, Bewegung) auf die Fauna</u> Emissionen und Erschütterungen im Verlauf des Baus können Beeinträchtigungen und Störungen für auf angrenzenden Flächen vorkommende Tierarten darstellen. Hier wurde der Schwarzspecht als empfindlich gegenüber Lärm und Bewegung identifiziert. Das Auslösen von Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG) hinsichtlich der pot. Störwirkung auf sein Nahrungshabitat liegt unterhalb der Relevanzschwelle. Ein Herabsetzen der Eignung des nördlichen Waldes als Nahrungshabitat ist potentiell denkbar.	gering

FF2	<u>Erhöhtes Tötungsrisiko der Fauna</u> Durch den Einsatz der Baufahrzeuge ist mit der Tötung einzelner Tiere durch Kollision mit Fahrzeugen zu rechnen.	gering
FF3	<u>Wegfall von Lebensraum</u> Durch den Rückbau des Abraumhügels und des dortigen Kleinstgewässers und Rodungen, entfällt Lebensraum für geschützte Arten, welcher ausgeglichen werden muss.	hoch
FF4	<u>Rückschnitt und Rodung von Gehölzen</u> Um Zauneidechsen und potentiell brütende Vögel zu schützen, muss der Zeitpunkt der Gehölzentfernung entsprechend gewählt werden.	hoch
Betriebsdingte Auswirkungen:		
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffsschwere
FF1	<u>Stoffliche und nichtstoffliche Emissionen durch den Betrieb (Lärm, Staub, Abgase, Licht, Bewegung) auf die Fauna</u> Emissionen und Erschütterungen im Verlauf des Betriebs können Beeinträchtigungen und Störungen für auf angrenzenden Flächen vorkommende Tierarten darstellen. Hier wurde der Schwarzspecht als empfindlich gegenüber Lärm und Bewegung identifiziert. Das Auslösen von Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG) hinsichtlich der pot. Störwirkung auf sein Nahrungshabitat liegt unterhalb der Relevanzschwelle. Ein Herabsetzen der Eignung des nördlichen Waldes als Nahrungshabitat ist potentiell denkbar.	gering
FF5	<u>Veränderung des Embach-Wassers durch Wassereinleitung</u> Durch die Einleitung von behandeltem Sickerwasser in den Embach kommt es zu Einträgen von Salzen und vernachlässigbar kleiner Unterschiede der Wassertemperatur. Die Auswirkung auf die Flora und Fauna kann diesbezüglich als gering bewertet werden.	gering

	Anlagebedingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffs- schwere
FF6	<u>Verringerung der Durchlässigkeit der Landschaft für die Fauna</u> Durch die Einfriedung mittels Zauns um die Deponie auf bisher unbebauten Flächen kommt es zu einem Hindernis für die Durchwanderbarkeit der Landschaft für die Fauna.	gering

Kumulierte Bewertung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna ohne die Berücksichtigung von Maßnahmen: **hoch**

6.3 Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Wasser

6.3.1 Trinkwasserschutzgebiete

Die nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiete (vgl. Abbildung 27) sind im Norden die beiden Gebiete „Simbach_Zollöd“ und „Simbach“ in einer Entfernung von 2,5 - 3,0 km. Im Südosten liegt das Trinkwasserschutzgebiet „Aigner, Thanning“ in einer Entfernung von 3,4 km. Trinkwasserschutzgebiete sind weder direkt noch indirekt von dem Vorhaben betroffen, da weder der Grundwasserkörper noch Schichtwasser durch die Auskofferung eröffnet werden.

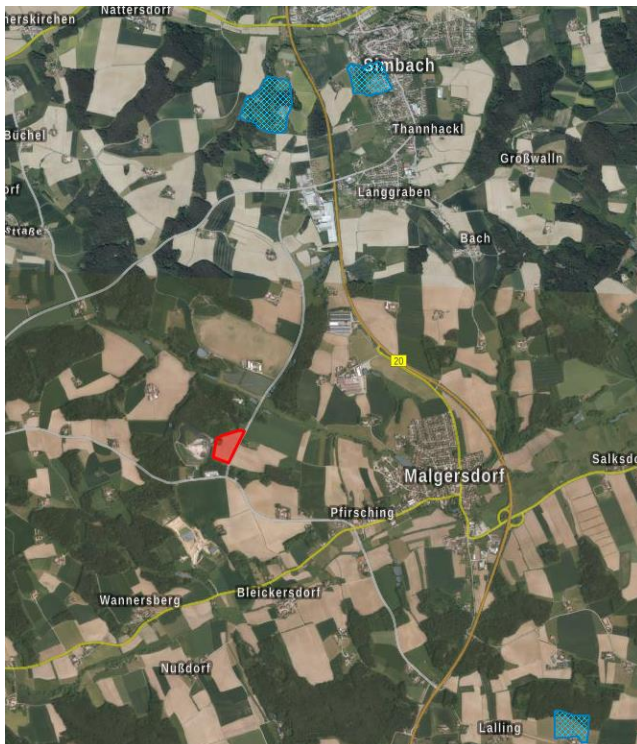


Abbildung 27: Nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiete, Quelle: BayernAtlas, Stand Februar 2024

6.3.2 Niederschlag

Der Standort der geplanten Deponieerweiterung liegt in der gemäßigten Klimaregion des Tertiärhügellandes ca. 5,8 km südlich der angedachten Erweiterung wird vom Deutschen Wetterdienst die Niederschlagsmessstation „Falkenberg Kr. Rottal-Inn“ betrieben. Die mittleren Niederschlagsmengen liegen bei 762 mm/Jahr.

6.3.3 Grundwasser

Aus dem Hydrogeologischen Gutachten von ifb-eigenschenk (vom 24.11.2022) ist zu entnehmen, dass der Grundwasserflurabstand im Bereich der geplanten Erweiterung zwischen 20,90 m und 30,30 m liegt und somit eine große Spannweite aufweist. Im Bereich der Erweiterungsfläche liegt der Grundwasserflurabstand bei HGW-Verhältnissen (bei der Messtelle P36) bei mindestens 18,6 m. Der Aushub für die Basisabdichtung ist bei maximal 7 m unter Flur geplant. Damit verbleibt bis zum HGW eine 11,60 m mächtige Grundwasserüberdeckung aus 3,5 m schluffigem Ton und 8,1 m sandigem Mittelkies. Schwebende Grundwasserstockwerke und artesische Druckverhältnisse im Grundwasserleiter liegen im Bereich der geplanten Erweiterung nicht vor. Gemäß der „Übersichtsuntersuchung P32, P34, P35 und P36 im April 2022“ sind die Grundwassermessstellen aufgrund der Altdeponie vorbelastet. Die Altdeponie verfügt in den BA_1 und BA_2 über keine durchgängige Abdichtung zu den anschließenden Bodenschichten, weshalb Sickerwasser und Deponiegas in diese Bereiche migrieren. Dies ist auch der Grund warum das Grundwasser seit den 1990er Jahren regelmäßig beprobt wird. Bei den Beprobungen stehen die Stoffe BTEX und LHKW/FCKW sowie Arsen (geogen im Boden vorhanden und vermutlich durch von Sickerwasser verursachte, reduktive Verhältnisse mobilisiert) im Fokus der Untersuchungen. Zusätzlich wird das Grundwasser mit Hausmüllsickerwasser typischer Ionen wie Ammonium, Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Chlorid, Sulfat und Hydrogencarbonat sowie organische Verbindungen verunreinigt. Nitrat wird bereits oberstromig eingetragen. Ein Grundwasserüberwachungskonzept besteht bereits für die Altdeponie und wird auch für die Erweiterung unerlässlich.

6.3.4 Fließgewässer (Embach und Kollbach) und Wassereinleitung in den Embach

Rund 450 m nördlich der angestrebten Erweiterung fließt der Embach Richtung Osten und mündet bei Malgersdorf in einer Entfernung von 2 km in den Kollbach (Gewässer II-Ordnung). Der Kollbach mündet bei Kröhstorf in den Vilskanal. Im Rahmen der Erweiterung ist geplant, ein Sickerwassersammelbecken (geschlossen, unterirdisch) sowie ein Oberflächensammelbecken (im Dauerstau) zu erstellen. Wie auch bei der Altdeponie ist geplant diese Abwässer in den Vorfluter Embach einzuleiten. Eine ausführliche Darstellung zu Oberflächenwasser und Sickerwasser bieten die Unterlagen „Antrag auf Beseitigung von Oberflächenwasser“ und „Antrag auf Beseitigung von Sickerwasser“. Das Sammeln von Sickerwasser der Deponieerweiterung geschieht in einem unterirdischen Sickerwasserbecken mit zwei Kammern. Die beiden Kammern ermöglichen einen Batch-Betrieb und die Durchführung von Wartungs- und Reinigungsarbeiten. Das Sickerwasser wird darauf in der bereits vorhandenen Kläranlage, wie bisher genehmigt, aufbereitet.

Die Untersuchungshäufigkeit und Untersuchungsart der Fremd- und Eigenüberwachung des Sickerwassers ist wie bei der Altdeponie fortzuführen:

Fremdüberwachung:

- AOX (Adsorbierbare organisch gebundene Halogene): 1x im Monat
- Schwermetalle: 6x pro Jahr
- AQS- (Analytische Qualitätssicherung) Vergleichsmessung: 4x im Jahr
- Restliche Parameter: 6x im Jahr

Eigenüberwachung:

- Nach Bescheid festgestellte Parameter (vgl. 3.2.2.1.1.2 Überwachungswerte): 3x pro Woche (Montag, Mittwoch und Freitag)

Die beiden SiWa-Sammelkammern ermöglichen eine kontrollierte Behandlung und Einleitung. Die bisher genehmigte 3 m³/h (bzw. 72 m³/Tag) an Sickerwassereinleitung in den Embach werden auch zukünftig nicht überschritten. Aktuell werden die Sickerwassermengen aus der Altdeponie sogar deutlich unterschritten. Eine Überschreitung der 3 m³/h ist auch für einen kurzweiligen Parallelbetrieb der Alt- und Neudeponie nicht zu erwarten. Die Sickerwassermengen aus der Altdeponie werden sich sukzessive verringern, sobald die Oberflächenabdichtung fertig gestellt ist. Die Altdeponie ist nicht vollständig an der Basis abgedichtet, so dass anzunehmen ist, dass die Altdeponie dauerhaft geringe Sickerwassermengen abgeben wird.

Erst wenn der BA_1 der Erweiterung rekultiviert wird, fällt das erste Oberflächenwasser an und erst wenn der BA_2 vollständig rekultiviert ist, fällt die maximale Menge an Oberflächenwasser an.

Das anfallende Niederschlagswasser wird im Absetzbecken gesammelt. Das Absetzbecken dient der Absetzung von Schwebstoffen und reinigt so das Wasser vor der Sammlung im bereits vorhandenen Rückhaltebecken im Bereich der Bestandskläranlage. Das Oberflächenwasser fließt darauf kontrolliert in den Embach (max. 20 l/s).

Die „Beweissicherungsuntersuchungen (Dr. Blasy- Dr. Busse/ Agrolab)“ zeigen Stoffeinträge und physikalische Parameter in den Embach vor und nach der Einleitung von Wasser nach Behandlung durch die Sickerwasseraufbereitungsanlage als mittlere Einleitmenge von 2011-2021. Die Ergebnisse zeigen, dass die Leitfähigkeit nach der Einleitung höhere Werte zeigen. Die Leitfähigkeit des Wassers im Embach liegt dabei nach Einleitung zwischen etwa 280-820 µS/cm. Die Größte Differenz zwischen vor und nach der Einleitung wurde bisher im Januar 2001 gemessen. Hier stieg die Leitfähigkeit um etwa 370 µS/cm an. Die Vermutung liegt nahe, dass die erhöhte Leitfähigkeit durch die Einträge von Sulfat und Chlorid begründet ist. Sulfat und Chlorid sind gemäß den Ergebnissen des Dokuments nach der Sickerwassereinleitung höher, als vor Einleitung. Die Sulfat-Werte von 2001-2020 überstiegen die 60 mg/l bisher nicht. Bei Trinkwasser gilt eine Konzentration von bis zu 250 mg/l (TrinkwV) und für das Grundwasser (GrwV) ein Wert von unter 240 mg/l als unbedenklich. Die Werte für Chloride lagen im gleichen Zeitraum bei maximal 100 mg/l. Für Chloride gilt der Grenzwert nach TrinkwV (2013) und der Schwellenwert nach GrwV (2010) 250 mg/l. Diese Salze unterschreiten aktuell die

Grenzwerte nach TrinkwV und GrwV, so dass keine schädigende Wirkung auf Wasserorganismen vorliegt. Eine Verschlechterung dieser Werte durch den Betrieb der Erweiterung ist nicht anzunehmen.

6.3.5 Stillgewässer (Fischteiche im Bereich des Embachs)

Im Bereich des Embachs im Norden finden sich mehrere fischwirtschaftlich genutzte Weiher. Die Fischweiher sind weder direkt noch indirekt von der Deponieerweiterung betroffen.

6.3.6 Gewässerstrukturkartierung und Gewässerrahmenrichtlinie

Der im Norden der geplanten Erweiterung verlaufende Embach ist im näheren Umgriff deutlich bis gering verändert (Gewässerstrukturkartierung). Im Bereich des Einlaufs aus der Sickerwasseraufbereitungsanlage ist er stark bis sehr stark verändert. Der Kollbach im Süden ist weniger stark verändert als der Embach. Beim Kollbach reicht die Bewertung von mäßig bis deutlich verändert.

Im Rahmen der Herstellung, Betreibung und Nachsorge der Deponieerweiterung muss sichergestellt werden, dass das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) den „guten ökologischen Zustand“ bis 2027 zu erreichen nicht gefährdet wird. Aktuell befindet sich der Embach (Flusswasserkörper 1_F501) in einem fischökologisch unbefriedigenden Zustand (Schreiben der RNB vom 27.05.2021). Die Bewertung des „guten ökologischen Zustands“ ist komplex und wird für gewöhnlich vom WWA und der UNB definiert. Als Referenz gilt die natürliche Vielfalt an Pflanzen und Tieren in den Gewässern, ihre unverfälschte Gestalt und Wasserführung und die natürliche Qualität des Oberflächen- und Grundwassers. Eine Gefährdung der Erreichung des „guten ökologischen Zustandes“ durch die leichte Erhöhung der Leitfähigkeit (Beweissicherungsuntersuchungen (Dr. Blasy – Dr. Busse /Agrolab)) ist nicht zu erwarten.

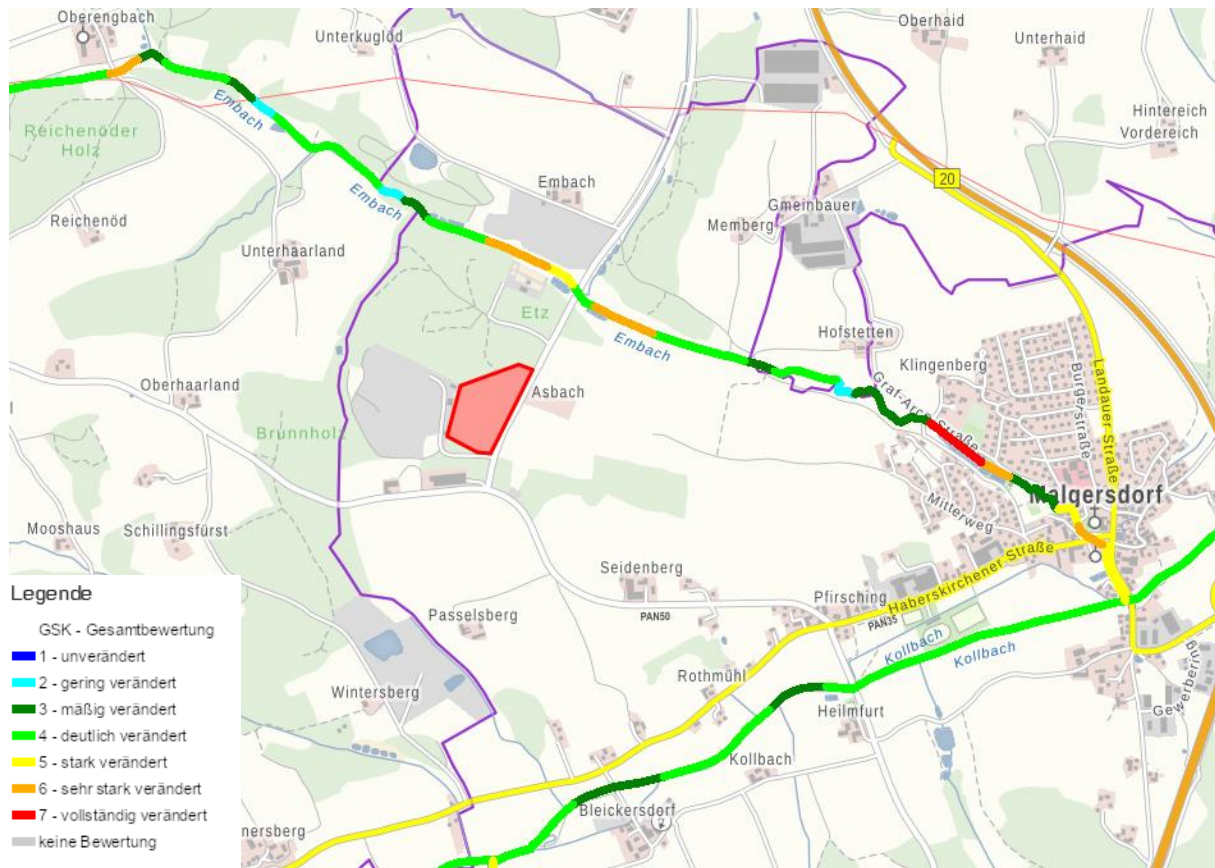


Abbildung 28: Gewässerstrukturkartierung Embach und Kollbach, Quelle: Bayernatlas, Stand 2024

6.3.7 Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen

Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von bekannten Überschwemmungsgebieten oder Hochwassergefahrenflächen.

6.3.8 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Im weiteren Umgriff sind drei Trinkwasserschutzgebiete zu finden. Durch die Untersuchungen des Hydrogeologischen Gutachtens kann eine Betroffenheit des Grundwassers durch Abstandsflächen und die technisch gesicherte Deponiesohle ausgeschlossen werden, so dass keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Ein Grundwasserüberwachungskonzept ist aus Sicherheitsgründen aber dennoch notwendig und auch vorgesehen. In den Embach sind neben der Einleitung der anfallenden Gewässer der Bestandsdeponie auch die Einleitung von behandeltem und mehrfach untersuchtem Sickerwasser und zuvor gesammelten und abgesetztem Oberflächenwasser der Deponieerweiterung geplant. Die Beweissicherungsuntersuchungen (Dr. Blasy – Dr. Busse /Agrolab) zeigen, dass sich die Wasserchemie und physikalischen Eigenschaften hinsichtlich der Leitfähigkeit des Wassers verändern. Dies ist vermutlich durch den Sulfat- und Chlorid-Anstieg (Salze) begründet. Anhand der Leitfähigkeit kann keine Wasserqualität bemessen werden. Aussagekräftiger sind hierbei

die Nitrat- und Nitrit-Stickstoffwerte, welche nach der Einleitung nicht erhöht sind. Lediglich in den Sommern 2018 und 2019 wurden durch die Beweissicherung von Dr. Blasy – Dr. Busse /Agrolab leicht erhöhte Wassertemperaturwerte im Ausmaß von 1-2 °C festgestellt. Die Fischteiche im Bereich des Embachs sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Für die Deponieerweiterung sind keine sich verschlechternden Kenngrößen hinsichtlich des Einleitens von behandeltem Sickerwasser in den Embach oder baulichen Maßnahmen am Embach geplant.

Durch die Deponieerweiterung sind folgende Auswirkungen/Konflikte auf das Schutzgut Wasser wahrscheinlich:

Tabelle 6: Konflikte auf das Schutzgut Wasser

Konflikt-Nr.	Baubedingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffs-schwere
	keine	-
	Betriebsdingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffs-schwere
W1	<u>Chemie und physikalische Kenngrößen des Embachs</u> Die Beweissicherungsuntersuchungen (Dr. Blasy – Dr. Busse /Agrolab zeigen, dass sich die Wasserchemie und physikalischen Eigenschaften hinsichtlich der Leitfähigkeit des Wassers verändern. Es erhöht sich somit die Anzahl an gelösten Stoffen (Salze) im Embach.	gering
	Anlagebedingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffs-schwere
-	<u>Veränderte Hydrogeologische Bedingungen auf der Erweiterungsfläche</u> Durch die Entnahme von Boden, dem isolierten Einbringen von Deponat und dem Auffangen von Oberflächenwasser in Rinnen, Leitungen und Oberflächensammelbecken, ändern sich die hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich des Deponiebauwerks. Wasser kann somit nicht mehr durch die natürlich entstandenen Bodenschichten an dieser Stelle gefiltert werden. Die Grundwasserbildung an dieser Stelle ist dadurch verändert. Das Wasser geht dabei aber nicht verloren, sondern wird durch Verdunstung und Einleitung in den Embach	hoch (nicht vermeidbar, da durch Maßnahme selbst begründet und damit nicht in der kumulativen Bewertung berücksichtigt)

	den Umweltsystemen rückgeführt. Die Veränderung der hydrogeologischen Bedingungen für die Deponiefläche selbst kann als hoch gewertet werden. Diese Auswirkung liegt in der Baumaßnahme selbst begründet und kann nicht vermieden/verringert werden.	
W1	<u>Chemie und physikalische Kenngrößen des Embachs</u> Die Beweissicherungsuntersuchungen (Dr. Blasy – Dr. Busse /Agrolab zeigen, dass sich die Wasserchemie und physikalischen Eigenschaften hinsichtlich der Leitfähigkeit des Wassers verändern. Es erhöht sich somit die Anzahl an gelösten Stoffen (Salzen).	gering

Kumulierte Bewertung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser: **gering**

6.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Klima und Luft

6.4.1 Kalt- und Frischluft

Der Embach sowie die umliegenden Wälder tragen zur Frisch- und Kaltluftproduktion bei. Das Gebiet ist durch die B20, die PAN50 sowie Anlieferungen und Arbeiten in der Bestandsdeponie (hier sind keine belasteten Stäube gemeint) bereits hinsichtlich der Lufthygiene geringfügig vorbelastet.

Die geplante Deponiefläche ist aktuell als Acker ausgeprägt. Die Aufheizung des Ackers kann im Jahresverlauf stark schwanken, je nachdem ob die Fläche mit Vegetation bedeckt ist oder nicht. Je mehr oberirdische Biomasse aus Pflanzen auf dem Acker wachsen, desto höher ist die Evatranspiration und damit die Kühlung der Fläche.

6.4.2 Hauptwindrichtung

Der Wind kommt überwiegend von Westen. Es existiert ein sekundäres Maximum östlicher Winde. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt bei 3,3 m/s (vgl. Gutachten nach TA-Luft). Potentiell anfallende Stäube würden somit über die Luftverfrachtung Richtung Malgersdorf getragen.

6.4.3 Immissionstechnisches Gutachten nach TA-Luft

Für die Beurteilung, ob durch die Deponieerweiterung Grenzwerte nach TA-Luft überschritten werden könnten, wurde ifb-eigenschenk mit der Erarbeitung eines Immissionstechnischen Gutachtens beauftragt. Das Gutachten beschäftigt sich mit der Prognose und Beurteilung von Schwebstaub, Staubbiederschlag und KFM- und Asbestfaserimmissionen nach TA-Luft.

Bei der Bewertung der Szenarien wurde auch die möglichst frühzeitige Erstellung des Walls

im Osten mitberücksichtigt. Zusammenfassend kam das Gutachten zu den folgenden Schlüssen:

- Die prognostizierte Gesamtbelastung durch **Staubniederschlag** (nicht gefährdender Staub), **Schwebstaub** und **Feinstaub** im Bereich der maßgeblichen Beurteilungspunkte liegt unterhalb der Irrelevanzschwelle nach TA-Luft.
- Die prognostizierte Gesamtzusatzbelastung durch **KFM- und Asbestfasern** im Jahresmittel -auch unter Berücksichtigung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes- beträgt weniger als 6,6 F/m³ und ist damit als irrelevant zu betrachten, da die Immersionszusatzbelastung durch biopersistente Fasern im Jahresmittel weniger als 1% des zur Beurteilung herangezogenen Beurteilungswertes von 220 F/m³ beträgt, kann zudem festgestellt werden, dass kein Wirkungszusammenhang zwischen der Anlage und der vorhandenen Hintergrundbelastung besteht.

Eine ausführliche Darstellung der betrachteten Szenarien, Untersuchungsmethoden und Ergebnisse kann im Immissionsrechtlichen Gutachten nach TA-Luft eingesehen werden.

6.4.4 Verkehrsprognose

In den Jahren 2018-2022 erfolgten im Mittel 1.496 Anlieferungen pro Jahr auf die Deponie Asbach. Entsprechend der „Prognose zum jährlichen Abfall an DK I und DK II-Abfällen im Entsorgungsgebiet des AWV Isar-Inn“ (siehe Anlage 1) von AUC, steigen die Abfallmengen ab dem Jahr 2030 um etwa 30%, wodurch sich das jährliche Anlieferaufkommen auf etwa 1.950 Anlieferungen erhöht. Dies entspricht umgerechnet einer Erhöhung des Anlieferaufkommens von 1,3 Anlieferungen pro Werktag.

Die normalen Anlieferungs- und Öffnungszeiten der Deponie sind:

Anlieferzeiten: Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr

Betriebszeiten: Montag bis Freitag 7:30 – 16:30 Uhr

Außerhalb der Betriebszeiten herrscht ein Bereitschaftsdienst.

Nach Vereinbarung können die oben genannten Anlieferzeiten abweichen.

6.4.5 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft zeigt hier keine nennenswerten Besonderheiten. Durch die Entfernung der Vegetation und der Nutzungsänderung kommt es während des Baus und des Betriebes zu kleinklimatischen Aufheizungen auf der Fläche. Durch die Einhaltung von Maßnahmen der unter dem immissionstechnischen Gutachten nach TA-Luft aufgeführten Maßnahmen, können Staubemissionen in die Atmosphäre weitestgehend ausgeschlossen werden. Durch Anlage des Deponiehügels kommt es zu veränderten Luftströmen an dieser Stelle.

Durch die Deponieerweiterung sind folgende Auswirkungen/Konflikte auf das Schutzgut Klima und Luft wahrscheinlich:

Tabelle 7: Konflikte auf das Schutzgut Klima und Luft

Konflikt Nr.	Baubedingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffs-schwere
KL1	<u>Kleinklimatische Aufheizungen</u> Im Rahmen des Baus der Deponie wird die Vegetation, der Oberboden sowie tiefere Bodenschichten entfernt. Dies führt kleinklimatisch zu Aufheizungen auf der Deponiefläche. Verglichen mit der ackerbaulichen Nutzung, welche im Jahresverlauf stark schwankenden Temperatur in Abhängigkeit des Aufwuchses ausgesetzt ist, steigen die Temperatur aufgrund der Deponienutzung nur geringfügig an.	gering
	Betriebsdingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffs-schwere
KL1	<u>Kleinklimatische Aufheizungen</u> Im Rahmen des Baus der Deponie wird die Vegetation, der Oberboden sowie tiefere Bodenschichten entfernt. Dies führt kleinklimatisch zu Aufheizungen auf der Deponiefläche. Verglichen mit der ackerbaulichen Nutzung, welche im Jahresverlauf stark schwankenden Temperatur in Abhängigkeit des Auswuchses ausgesetzt ist, steigen die Temperatur aufgrund der Deponienutzung nur geringfügig an.	gering
	Anlagebedingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffs-schwere
KL2	<u>Geänderte Windströme</u> Durch die kuppelartige Ausbildung der Deponie kommt es zu geänderten Luftströmungen an dieser Stelle.	gering

Kumulierte Bewertung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft: **gering**

6.5 Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Landschaftsbild

6.5.1 Bestandteile des Landschaftsbildes und Sichtbarkeit der Deponieerweiterung

Der Untersuchungsbereich wird durch die PAN50, intensive landwirtschaftliche Nutzung, Wald- und Gehölzstrukturen geprägt. Kleine Weiler, landwirtschaftliche Höfe und der Embach prägen das Landschaftsbild. Geländemorphologisch ist das Gelände gemäßigt hügelig.

Die fertige Kuppe der Deponieerweiterung liegt auf einer Höhe von max. 467,5 m üNN. Malgersdorf liegt auf einer Höhe von 414 bis 434 m üNN von Süd nach Nord. Der Weiler Hoffstetten liegt auf einer Höhe von rund 418 m, Memberg, Gmeinbauer und Embach liegen auf 445 m, Unterhaarland auf 436 m, Oberhaarland auf 465 m, Schillingsfürst auf 455 m, Seidenberg auf 435 m und Passelsberg auf 432 m üNN. Von Malgersdorf aus, sowie von einzelnen Weilern ist die Deponieerweiterung wie auch die Altdeponie je nach Standort unter Umständen einsehbar.



Abbildung 29: Einsehbarkeit der Deponieerweiterung, Luftbild der Bayerischen Vermessungsverwaltung 2024

6.5.2 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die umliegende Landschaft ist bereits durch verkehrliche Nutzung der PAN50 und die Altdeponie vorbelastet. Die umliegenden mittelgroßen Wälder und mittelgroßen landwirtschaftlichen Feldgrößen der Landwirtschaft, eher unnatürliche Bachläufe und ländliche Siedlungen liegen in der leicht hügeligen Landschaft. Allgemein kann das Landschaftsbild als mittel ästhetisch wertvoll bewertet werden. Die Deponieerweiterung bildet einen Hochpunkt in der Landschaft, was sich verschlechternd auf die Qualität des Landschaftsbildes auswirkt. Die Bau- und Betriebstätigkeit hat ebenfalls eine verschlechternde Wirkung auf das Landschaftsbild.

Durch die Deponieerweiterung sind folgende Auswirkungen/Konflikte auf das Schutzgut Landschaftsbild wahrscheinlich:

Tabelle 8: Konflikte auf das Schutzgut Landschaftsbild

Konflikt Nr.	Baubedingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffs-schwere
L1	<u>Visuelle Beeinträchtigung durch Baumaßnahme</u> Ästhetische Einschränkung des Landschaftsbildes durch Baueinrichtungsflächen, Baustellenmaßnahmen und Baustellenverkehr. Die Baumaßnahme ist neben der Altdeponie geplant, so dass diese visuellen Störungen gebündelt in der Landschaft liegen.	gering
L2	<u>Einsehbarkeit der Deponieerweiterung von der Wohnbebauung ausgehend</u> Besonders die im Osten der Erweiterungsfläche gelegenen Wohnbebauungen können in die Erweiterungsfläche je nach Standort unter Umständen einsehen.	mittel
	Betriebsdingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffs-schwere
L1	<u>Visuelle Beeinträchtigung durch Betrieb</u> Ästhetische Einschränkung des Landschaftsbildes durch Betrieb und Baustellenverkehr. Der Betrieb würde neben der Altdeponie umgesetzt werden, so dass diese visuellen Störungen gebündelt in der Landschaft liegen	gering
	Anlagebedingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffs-schwere
-	Keine. Der rekultivierte, begrünte Deponiehügel bildet keine Verschlechterung des Landschaftsbildes.	-

Kumulierte Bewertung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild: **mittel**

6.6 Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Boden

6.6.1 Geologisch Situation

Die geplante Deponieerweiterungsfläche befindet sich im Tertiärhügelland zwischen den Fließgewässern Vils und Kollbach. Das Tertiärhügelland ist ein kleinklimatisch gemäßigtes welliges Hügelland und besteht aus dem tertiären Abtragungsschutt der Alpen, altpleistozänen Schottern und aus Material, welches durch die Alpenflüsse während und nach den Eiszeiten in Richtung Donau transportiert wurde. Stellenweise wurden auch mächtige Lößpakete abgelagert. Die abgelagerten Lockermaterialien umfassen die vollständige Bandbreite von Ton bis Kies und treten carbonathaltig und carbonatfrei auf. Umlagerungsprozesse führten zu Akkumulation von Lehmen und polygenetischen Talfüllungen, in denen kleinere Bäche (z.B. Embach) das Gelände entwässern. Gemäß der Geologische Karte Bayern 1: 25.000 stehen am Standort umgelagerte, pleistozäne bis holozäne Lehme in Form von tonigen und sandigen Schluffen an. Hierbei handelt es sich um Hang- oder Schlemmlehm. Dies wird gemäß BayernAtlas (vgl. Abbildung 30) wie folgt beschrieben: Die beiden vorliegenden Bodentypen bestehen aus fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde aus Kryolehm bis Schluffton (Lösslehm mit sandiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft) (Kurzname 15) im Norden, im Bereich des feuchteren Waldes und im Bereich der geplanten Deponieerweiterung aus fast ausschließlich Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand bis Sandlehm (Molasse), verbreitet mit Kryolehm (Lösslehm, Molasse) (Kurzname 48a). Durch die ackerbauliche Nutzung der Deponieerweiterung ist der Oberboden stark anthropogen überprägt.

Aus tektonischer Sicht sind gemäß dGK25 Im Umgriff des Vorhabens keine Störzonen vorhanden.



Abbildung 30: Bodenübersichtskarte von Bayern 1:25.000, rot umrandet die Bereich der Deponieerweiterung, Redaktionsstand 2023, entnommen aus dem BayernAtlas

6.6.2 Anfallende Böden (Zwischenlagerung und Wiederverwendung)

Der anfallende Boden wird sofern möglich, sofort für die Rekultivierung der Altdeponie verwendet oder zwischengelagert und später für die Rekultivierung der Alt- und Deponieerweiterung verwendet. Die anfallenden Böden können komplett wiederverwendet werden.

Tabelle 9: Massenbilanz Bodenaushub (AU-Consult)

Deponie Asbach - Massenbilanz Bodenaushub					
Stand 18.03.2024					
Aushub aus Errichtung BA 1					
	Masse	Einheit			
Abtrag Oberboden BA I	4.500	m³			
Abtrag Unterboden BA I	70.500	m³			
Summe	75.000	m³			
Verwertung der Böden im Rahmen der Baumaßnahme BA 1					
Randwall					
Oberboden	1.800	m³			
Unterboden	4.400	m³			
Summe	6.200	m³			
Erforderliche Zwischenlagerung auf Fläche BA 2 (vorhandene Fläche ca. 1 ha)					
	Volumen in m³	Flächen-bedarf in m²	max. Lagerhöhe		
Oberboden	2.700	1.500	ca. 2 m		
Unterboden	66.100	7.000	ca. 8 m		
Summe	68.800	8.500			
Verwertung für die Rekultivierung der Altedponie					
	Fläche in m²	Mächtigkeit in m	Bedarf in m³	aus Zwischen-lager BA 2 in m³	Fehlende Menge in m³
Oberboden	52.400	0,2	10.500	2.700	7.800
Unterboden	52.400	1,3	68.100	66.100	2.000
		Summe	78.600	68.800	9.800

6.6.3 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Der Boden im Bereich der Erweiterungsfläche der Deponie ist durch die lange ackerbauliche Nutzung bereits durch menschlichen Einfluss bereits stark überprägt. Der ursprüngliche Oberboden ist somit aufgrund von Dünung sowie weiterer Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft und durch Umbruch verändert. Der Oberboden wird schichtgerecht abgeschoben, zwischengelagert oder sofern möglich gleich an einen finalen Ort verbracht und schichtgerecht eingeebnet. Bei längerer Zwischenlagerung kann es zu Erosion von Oberboden kommen. Tiefere Bodenhorizonte (Unterboden) werden ausgekoffert und ggf. gelagert und später wiederverwendet. Das natürliche Bodengefüge und die Bodenfunktionen an der Stelle des Deponiekörpers gehen dauerhaft verloren, dieser Eingriff ist nicht ausgleich- bzw. wiederherstellbar. Der Pseudogley im Norden zeigt die Beeinflussung durch Wasser.

Durch die Deponieerweiterung sind folgende Auswirkungen/Konflikte auf das Schutzgut Boden wahrscheinlich:

Tabelle 10: Konflikte auf das Schutzgut Boden

Konflikt Nr.	Baubedingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffs-schwere
B1	<u>Entnahme von Boden (tiefere Horizonte)</u> Um die Deponie möglichst effizient (hohe Ablagermengen) gestalten zu können, ist eine Entnahme von Boden bis zu einer Tiefe von 7 m geplant. Der entnommene Unterboden wird auf der Deponieerweiterung und Altdeponie wiederverwendet.	gering
B2	<u>Entnahme von Oberboden (A-Horizont)</u> Der Oberboden ist bereits durch menschlichen Einfluss überprägt, was die Wertigkeit des Oberbodens bezüglich seiner Natürlichkeit negativ beeinflusst (Der Wert des Bodens für die Landwirtschaft wird unter Schutzgut Kultur- und Sachgüter abgehandelt). Der Oberboden wird abgeschoben in Mieten aufgesetzt und für die Verwendung als Rekultivierungsschicht der Deponieerweiterung wiederverwendet. Ohne eine Zwischenbegrünung kommt es zu Erosionsschäden.	mittel
	Betriebsdingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffs-schwere
-	Keine	keine
	Anlagebedingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffs-schwere
-	<u>Dauerhafte Änderung des Bodengefüges und der Bodenfunktionen</u> Im Bereich des Deponiekörpers wird der Boden bis zu einer Tiefe von 7 m entnommen, um eine möglichst effiziente Nutzung der Deponie zu erreichen. Natürliche Bodenbildungsprozesse des Bodengefüges sowie dessen Funktionen an dieser Stelle gehen dauerhaft verloren.	hoch (nicht vermeidbar, da durch Maßnahme selbst begründet und damit nicht in der kumulativen Bewertung berücksichtigt)

Kumulierte Bewertung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden: **mittel**

6.7 Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Kultur- und Sachgüter

6.7.1 Verortung und Darstellung von Kultur- und Sachgüter

In näherer Umgebung zum Planungsgebiet finden sich keine Baudenkmale, sonstige bedeutende Bauwerke oder Ensembles. Auch Bodendenkmäler sind im Umgriff nicht bekannt. Neben Denkmälern als Kulturgut, stellt der landwirtschaftliche Nutzwert der hier betroffenen Acker- und Grünlandflächen ein Sachgut dar. 2,6 ha der Ackerflächen werden durch das Deponiebauwerk (flächengleich Ausgleichsfläche A2 enthalten) überplant. Für 1,2 ha der Ackerflächen ist eine Nutzungsumwandlung als Ausgleichsfläche (A1) vorgesehen. Diese 1,2 ha teilen sich in ca. 3.300 m² Waldmantel (W14), ca. 2450 m² als Feldgehölz (B213) und ca. 6.250 m² mäßig extensiv genutztes Grünland (G212). Auf der beplanten Fläche finden sich 2.900 m² Intensivgrünland welche durch den Deponiekörper überplant wurden.

6.7.2 Beurteilung der Betroffenheit von agrarstrukturellen Belangen

Bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Dies ergibt sich u. a. aus § 15 Abs. 3 BNatSchG. Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Um zu vermeiden, dass land- oder forstwirtschaftlich hochwertige Flächen aus der Nutzung genommen werden, sollen diese für Kompensationsmaßnahmen möglichst nicht verwendet werden. Dazu ist gemäß BNatSchG vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Ein Ausgleich durch Entsiegelung von Flächen oder die Wiedervernetzung von Lebensräumen konnte im vorliegenden Fall nicht umgesetzt werden.

Von der Betroffenheit agrarstruktureller Belange ist stets auszugehen, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BayKompV). Im konkreten Fall belaufen sich die Ausgleichsflächen A1 und A2 auf 15.910 m². Zwar liegt der Flächenverbrauch der Kompensationsflächen unter 3 Hektar, doch wurde eine Abhandlung der agrarstrukturellen Belange durch das SG 60 der RNB im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung 2024 wie folgt gefordert:

„Dem Vorhabenträger ist insoweit zu widersprechen, dass keine agrarstrukturellen Belange nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 BayKompV betroffen seien, aufgrund der Tatsache, dass weniger als 3 ha Kompensationsfläche in Anspruch genommen wird. Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BayKompV zwar *von der soeben erwähnten Betroffenheit „stets“ auszugehen ist, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt.* Im Umkehrschluss („*argumentum e contrario*“) *bedeutet dies aber auch, dass es Fälle der*

agrarstrukturellen Betroffenheit bei einem Eingriff von unter drei Hektar land- oder forstwirtschaftlicher Fläche gibt. Der Vorhabenträger darf nach dem klaren Wortlaut der Bayerischen Kompensationsverordnung in der aktuellen Fassung keine strikte Grenze bei drei Hektar ziehen, sondern muss vielmehr prüfen, ob aufgrund der Gesamtumstände nicht dennoch ein Fall des § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 BayKompV vorliegt. Nach unserer Einschätzung ist im vorliegenden Fall von einer Betroffenheit agrarstruktureller Belange nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 BayKompV auszugehen, da der rasante Flächenverbrauch und damit die Konkurrenz um die Nutzung des Bodens, erhebliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur haben. Darüber hinaus verkennt der Vorhabenträger, dass § 9 Abs. 1 Satz 2 BayKompV von „drei Hektar land- oder forstwirtschaftlicher Fläche“ spricht. Sobald also drei Hektar landwirtschaftliche Fläche betroffen sind, die nicht in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben, ist stets von einer Betroffenheit agrarstruktureller Belange auszugehen.“

Um für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden entsprechend für die einzelnen Kompensationsflächen und nach dem SG 60 der RNB auch der Fläche für die Deponie zu berücksichtigen, werden die jeweiligen Acker- und Grünlandzahlen herangezogen und mit dem Durchschnittswert des betroffenen Landkreises verglichen. Liegt die Kompensationsfläche mit ihrer Ertragsfähigkeit über dem Landkreisdurchschnitt (gemäß Anlage „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“, handelt es sich um einen für die landwirtschaftliche Nutzung im Sinn des § 15 Abs. 3 BNatSchG besonders geeigneten Boden und die Fläche soll als solche nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nicht vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Liegt sie unter dem Landkreisdurchschnitt gemäß der genannten Anlage, so ist § 9 Abs. 2 BayKompV berücksichtigt und die Fläche ist unter Beachtung der sonstigen Regelungen der BayKompV grundsätzlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet. Für die Waldflächen liegen keine Acker- oder Grünlandzahlen vor. Generell sind nicht bewertete Flächen als Flächen für Kompensationsmaßnahmen geeignet.

Die durchschnittlichen Acker- und Grünlandzahlen liegen für den Landkreis Rottal-Inn laut Anlage der Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV bei:

Ø Ackerzahl: 51

Ø Grünlandzahl: 47

Die Acker- und Grünlandzahlen lassen sich aus dem BayernAtlas Plus entnehmen.

Im BayernAtlas-Plus ist der Großteil der Offenlandflächen der Flurnummern 1724/6, 1726/4 und 1724/7 als Ackerland hinterlegt. Kleinere Flächen sind als Wald und als Grünland abge-
markt (vgl. Abbildung 31).



Abbildung 31: Einteilung der Landnutzungsformen im Eingriffsbereich, Luftbild der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Ein Großteil der betrachteten Nutzflächen ist mit einer Ackerzahl von „51“ bewertet, was dem genauen Durchschnitt des Landkreises entspricht. Kleinere Flächenanteile besitzen keine Bewertung oder liegen unterhalb oder oberhalb des Durchschnitts (vgl. Abbildung 32).



Abbildung 32: Ackerzahlen im Eingriffsbereich, Luftbild der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Nur auf einer kleinen Fläche im Nordosten des Eingriffsbereichs finden sich geringfügig überdurchschnittlich ertragreiche Böden (Ackerzahl 54). Diese Teilfläche (ca. 920 m²) soll Teil der Ausgleichsfläche A1 werden. Diese 920 m² teilen sich in ca. 350 m² mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (G212) und ca. 570 m² heimisches Feldgehölz alte Ausprägung (B213). Das geplante mäßig extensiv genutzte artenreiche Grünland kann landwirtschaftlich, wenn auch weniger ertragreich, genutzt werden. Die Fläche welche für das Feldgehölz verwendet wird, geht für die Landwirtschaft verloren. An dieser Stelle ist ein Schutzwall vorgesehen, welcher aus Schallschutzgründen und zur Aufwertung des Landschaftsbildes erforderlich ist. Gleichzeitig leistet die Gehölzpflanzung auf dem Schutzwall einen Beitrag zum Biotopverbund (Artikel 19 BNatSchG, Absatz 2, Satz 4).

6.7.3 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das Sachgut agrarstrukturelle Belange ist geringfügig betroffen, da eine überplante Fläche von ca. 920 m² über dem landkreisüblichen durchschnittlichen Ertragswert (Ackerzahl) liegt. Auf dieser Fläche ändert sich die Nutzung von Acker (A11) zu mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (G212, ca. 350 m²) und heimisches Feldgehölz alte Ausprägung (B213, ca. 570 m²). Das Grünland steht weiterhin der

Landwirtschaft zur Verfügung. Die Nutzungsänderung von Acker zu Grünland geht mit einer Extensivierung der Nutzungsintensität einher. Das Feldgehölz kann nicht mehr landwirtschaftlich aber eingeschränkt forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Herstellung eines bepflanzten Schutzwalls ist zur Reduktion von Lärmemissionen und Staubentwicklung durch Fahrbewegungen (Schutzgut Mensch und dessen Gesundheit) erforderlich.

Durch die Deponieerweiterung sind folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wahrscheinlich:

Tabelle 11: Konflikte auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Konflikt Nr.	Anlagebedingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffs- schwere
KS1	<u>Verlust bzw. Extensivierung landwirtschaftlichen Nutzfläche</u> Eine kleine Fläche liegt hinsichtlich des Ertrags (Ackerzahl) oberhalb des Landkreisdurchschnitts und wird durch die Ausgleichsfläche A1 mit Grünland und Feldgehölz auf einem Schutzwall überplant. Die Erstellung des Schutzwalls an dieser Stelle ist alternativlos.	gering

Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden in Summe mit **gering** bewertet.

6.8 Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Fläche

6.8.1 Vertretbarer Flächenanspruch der Deponieerweiterung

Ziel der Betrachtung des Schutzgut Fläche ist es, unnötigen Flächenfraß zu vermeiden und eine möglichst effiziente Bauweise anzustreben. Aktuell ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche ausgeprägt. Gemäß der Alternativenabwägung wurde der aktuell abgehandelte Standort gewählt, da hier unter anderem Infrastrukturen und Gebäude der Altdeponie mitverwendet werden können, so dass hierfür keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Auch durch Auskofferung und durch Ausformung eines Deponiehügels soll erreicht werden, dass möglichst viel Material am Standort deponiert werden kann, so dass möglichst wenig Fläche in Anspruch genommen werden muss.

6.8.2 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Durch die kompakte Bauweise, einer Auskofferung, die Formung eines Deponiehügels und die Mitbenutzung der Infrastruktureinrichtungen der Bestandsdeponie wird der Flächenbedarf möglichst gering gehalten.

Durch die Deponieerweiterung sind folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche wahrscheinlich:

Tabelle 12: Konflikte auf das Schutzgut Fläche

Konflikt Nr.	Anlagebedingte Auswirkungen:	
	Art der Beeinträchtigung	Eingriffs- schwere
F1	<u>Flächeneffizienz</u> Durch die Deponieerweiterung (ca. 3,8 ha) kommt es zu einer Nutzungsänderung von Landwirtschaft zu Deponieanlage an dieser Stelle. Unter Berücksichtigung, dass Zuwegungen, Entwässerungsanlagen und sonstige Infrastruktur der Altdeponie für die Erweiterung mitverwendet werden kann, wird die Beeinträchtigung mit gering bewertet.	gering

Für die Deponiefläche selbst, sowie für umliegende Flächen wie z.B. Ausgleichsfläche, Zuwegungen oder Entwässerungsanlagen kommt es zu einer Nutzungsänderung (anlagebedingter Wirkfaktor) über ca. 3,8 ha. Die Auswirkungen auf das Schutzgut können, unter Abwägung der Effizienz des Standortes, als **gering** bewertet werden.

6.9 Bestandsbeschreibung und Bewertung von Wechsellsystemen von Schutzgütern

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff „Wechselwirkungen“ umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Auch Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Die Beschreibung der Wechsellsysteme erfolgt innerhalb der Bewertung der einzelnen Schutzgüter durch Beschreibung ggf. vorhandener direkter Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern.

Allgemein gültige Wechsellsysteme zwischen Schutzgütern wie z.B. Zersetzung von Böden durch Mikroorganismen als Wechselwirkung zwischen Boden und Fauna, werden hier nicht dargestellt.

Nennenswerte Wechselwirkungen entstehen beispielsweise bei der Deponieerweiterung zwischen:

Boden und Wasser (Wirkkette)

Durch die Entfernung des Bodens, der Herstellung einer für Wasser (und andere Stoffe) undurchdringlichen Abdichtung der Deponie, kann Niederschlagswasser nicht mehr gefiltert durch die ursprünglich vorhandenen Bodenschichten diffundieren und mindert damit die Grundwasserbildungsrate sowie Bodenbildungsprozesse für diesen Standort.

Wasser und Flora/ Fauna (Wirkkette)

Einträge in Oberflächenwasser (Fließgewässer) beeinflussen die Flora und Fauna von Gewässern. Bei der Deponieerweiterung ist, wie auch bei der Altdeponie, die Einleitung von behandeltem Sickerwasser in den Embach geplant. Eine Wirkung auf die im Kollbach siedelnde Bachmuschel muss eingehend betrachtet und eine schädigende Wirkung auf diese vermieden werden.

Luft und Mensch sowie Luft und Flora/Fauna (Wirkkette)

Durch den Bau und Betrieb der Deponieerweiterung können sich Stäube entwickeln, welche über Luftverfrachtung schädigende Wirkungen auf den Menschen sowie auf Flora und Fauna entwickeln können.

7 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Tabelle 13: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ohne die Beachtung von vermeidenden oder mindernden Maßnahmen

Schutzgut	Schwere der Auswirkungen (ohne Berücksichtigung von weiterführenden Maßnahmen, gesetzliche Vorgaben werden aber als gegeben betrachtet)
Mensch, Erholung und Gesundheit	gering
Flora und Fauna	hoch
Wasser	gering
Klima und Luft	gering
Landschaftsbild	mittel
Boden	mittel
Kultur- und Sachgüter	gering
Fläche	gering

Die beschriebenen negativen Wirkungen auf die Schutzgüter werden auch im Bestands- und Konfliktplan zusätzlich verortet und dargestellt.

8 Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

8.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vorsorglich wird auf die in §4 Abs 5 BBodSchV und § 6 Abs. 9, 10 BBodSchV genannten DIN-Normen verwiesen. Hierbei sind exemplarisch die nachfolgenden DIN-Normen zu nennen:

DIN 19639:2019-09: Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben

DIN 19706:2013-02: Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wind

DIN 19708:2017-08: Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG

DIN 19731:1998-05: Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial

DIN 18915:2018-06: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten

Gemäß der TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) 519 dürfen asbesthaltige Abfälle nicht geschüttet oder abgeworfen werden. Die TRGS 519 ist entsprechend einzuhalten.

Die Maßnahmen im Immissionstechnischen Gutachten nach TA-Luft werden als gegeben betrachtet:

- Regelmäßige Wartung der Geräte (z.B. bei Greifern, Prüfung der Schließkanten auf Dichtheit zur Verminderung von Rieserverlusten)
- Bei länger anhaltender Trockenheit sind sichtbare Stäube bei Umschlag mit Wasser zu besprühen, so dass optisch keine nennenswerten Emissionen mehr wahrgenommen werden können
- Vermeidung unnötiger Umschlagvorgänge
- Sämtliche Material-Abwurfhöhen aus den Transport- und Umschlagfahrzeugen sind möglichst gering zu halten. Das Personal ist diesbezüglich entsprechend zu unterweisen:
 - Freifallhöhe bei Abwurfvorgang durch anliefernde Lkw: max. 1,5 m
 - Freifallhöhe bei Abwurfvorgang durch Radlader/Raupe/Bagger: max. 1,0 m
- Angelieferte Materialien werden schnellstmöglich verdichtet und verfestigt
- Staubende Abfälle werden schnellstmöglich abgedeckt (ggf. temporäre Abdeckung)
- Alle Fahrwege innerhalb der Deponie sind durchwegs sauber zu halten und regelmäßig zu reinigen
- Der Einfahrtsbereich der Deponie (Einfahrt, Waage, Annahme etc.) sowie die Fahrwege der nördlichen Deponieumfahrung werden asphaltiert
- Bedarfsgerechte Befeuchtung der befestigten und unbefestigten Fahrwege (bei sichtbarer Staubentwicklung)
- Vermeidung von Staubverschleppung auf öffentlichen Straßen durch den Betrieb einer Reifenwaschanlage im Ein- bzw. Ausfahrtsbereich
- Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf maximal 20km/h.
- Minimierung freier Volumina in den Behältnissen und dadurch der potentiellen verdrängbaren faserhaltigen Abluft
- Sofern technisch möglich kann eine zweite Schutzhülle unter- oder überzogen werden, z.B. durch Ballenwickler, Schrumpffolien o.ä.
- Anlieferung und Einbau in geschlossenen Behältnissen (Big Bag)
- Sofortiges Abdecken mit geeignetem Erdmaterial
- Abdeckung mit Kunststofffolien
- Minimierung offener Müllflächen durch Zwischen- oder Endabdeckung
- Reduktion der Windgeschwindigkeit in Bodennähe im Bereich der Einbaustelle oder allgemein an winderosionsgefährdeten Stellen durch Windschutzpflanzungen, Dämme u.ä.

Im Immissionstechnischen Gutachten nach TA-Lärm und dem Immissionstechnischen Bericht nach AVV Baulärm werden keine konkreten Maßnahmen aufgeführt.

Laut § 15 BNatSchG ist der Verursacher von Eingriffen verpflichtet, nach § 15 Abs.1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen oder, falls dies nicht möglich ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Naturschutzmaßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern wurden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen ermittelt. Die bereits durch die saP erarbeiteten Maßnahmen (V1-V8) wurden übernommen und im Rahmen des LBP erweitert (V9-V15).

V1 Schutz von Bestandsgehölzen und Entfernung von Gehölzen

Zu erhaltende Bäume, Sträucher und Heckenstrukturen sind inkl. Wurzelraum (mind. Kronenbereich vor Rückschnitt + 1,5m) gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS-LP 4 zu schützen.

Der Schutzbereich der Gehölze ist bei Heranrücken der Baustelle an die zu erhaltenden Gehölze mit einem Biotopschutzzaun (Holzzaun mit Querlattung) herzustellen. Dieser ist vor Beginn jeglicher Arbeiten in diesem Bereich aufzustellen und erst wieder zu entfernen, wenn sichergestellt ist, dass keine Schädigungen durch den Baustellenbetrieb auf die Gehölze mehr zu erwarten ist. Im Schutzbereich sind Lagerung, Befahrung und sonstige (flächige) Eingriffe unzulässig. Gemäß BNatSchG § 39 (5) ist geregelt, dass Fällungen und Gehölzrückschnitt ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig sind. Somit sind diese Arbeiten lediglich im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02 vorzunehmen. Rodungen und Rückschnitte sind so gering wie möglich zu halten.

V2 Zeitliche Einschränkung: Eingriffe in Gehölzstrukturen

Gehölzrodungen und –rückschnitte sind generell ausschließlich im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Damit sind Beeinträchtigungen während der Brutzeit von Vögeln ausgeschlossen. Im Bereich des Abraumhügels und hinter der Werkstatt sind die Gehölze lediglich während dieser Zeit zu fällen, d.h. Wurzelstubben sind während dieser Zeit nicht zu roden (Zauneidechse). Eine Befahrung mit schwerem Gerät ist unzulässig. Die Rodung der Wurzelstubben ist ausschließlich in Kombination mit den Maßnahmen V4 und CEF1 zulässig.

V3 Umweltbaubegleitung

Die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen (V, CEF und Ausgleichsfläche) ist durch eine qualifizierte Person im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu begleiten, kontrollieren und dokumentieren. Die Umweltbaubegleitung steht dem Bauherrn in beratender Funktion zur Seite.

V4 Vergrämung der Zauneidechsen aus dem Baufeld

Um zu verhindern, dass während des Baus oder des Betriebs der Deponie Zauneidechsen zu Schaden kommen, sind die Tiere vor Beginn jeglicher Eingriffe aus dem Baufeld zu vergrämen. Dies trifft insbesondere auf den Abraumhügel zu. Sollte in die Straßenböschung kein Eingriff erfolgen, so kann hier von einer Vergrämung abgesehen werden.

Die Vergrämung ist nach den Vorgaben der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse“ vom LfU durchzuführen. Generell gilt für die Vergrämungsmaßnahmen: alle Arbeiten sind händisch und ohne den Einsatz von schwerem Gerät innerhalb des nachgewiesenen Lebensraums der Zauneidechse umzusetzen. Anderenfalls besteht die Gefahr der Schädigung oder Tötung von Tieren unterschiedlicher Entwicklungsstadien (auch Eier sind relevant). Vor Beginn der Vergrämungsmaßnahmen müssen funktionsfähige Ersatzlebensräume (CEF1) hergestellt worden sein. Die Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Ersatzlebensräume sowie der Zeitpunkt der Vergrämungsmaßnahmen werden nur in Zusammenarbeit mit der Umweltbaubegleitung durchgeführt. Ab etwa März/April bei länger anhaltendem guten Wetter (Lufttemperatur > 14 °C, sonnig, trockne Verhältnisse, kein Niederschlag) sind sämtliche Strukturelemente, wie Äste, größere Steine, Wurzelstöcke (Rodung der Wurzelstubben des Abraumhügels vgl. V2) etc., die Zauneidechsen als Versteckplätze dienen können, händisch aus dem Habitat zu entfernen. Im Anschluss ist der Abraumhügel mit einem überklettersicherem Reptilienzaun einzuzäunen. Ein reusenartiger Durchlass (vgl. die nachfolgenden Abbildungen) ist in Richtung der zuvor erstellten Ersatzhabitate (vgl. CEF1) zu erstellen. Anschließend ist die Vegetation auf dem Abraumhügel streifenweise, Richtung Schleuse, mittels Freischneider und möglichst tief zu mähen und das Mähgut unverzüglich zu entfernen. Größe und Umfang der Vergrämungstreifen sowie die Häufigkeit der Mahdgänge werden von der Umweltbaubegleitung festgelegt und überwacht. Nach Ende der Vergrämung ist der Reptilienzaun um den Hügel herum zu schließen, um eine Rückwanderung der Tiere zu verhindern. Über- oder Untersteighilfen von der Innenseite ermöglichen es eventuell zurückgebliebenen Tieren, aus dem Baufeld zu entkommen. Vor Beginn des Eingriffs ist die Fläche von der Umweltbaubegleitung auf den Verbleib von Reptilien hin zu kontrollieren und freizugeben. Sollten widererwarteten Zauneidechsen auf dem Hügel festgestellt werden, sind diese händisch durch die Umweltbaubegleitung umzusiedeln.



Abbildung 33: 14 Beispiel Reuse im Reptilienzaun 1



Abbildung 34: Beispiel Reuse im Reptilienzaun 2



Abbildung 35: Beispiel Reuse im Reptilienzaun 3

V5 Verlegung des Feuchtbiotops im Bereich des Abraumhügels

Der Tümpel am Fuße des Abraumhügels ist im September oder Oktober (Entwicklungszeit von Amphibien und Libellen ist abgeschlossen, Ruhezeit der Amphibien hat noch nicht begonnen) händisch zu räumen. Hierzu ist der Wasserkörper und das Bodensubstrat (Schlamm) mit einem feinmaschigen Kescher sorgfältig abzukeschern. Alle Fänge sind in ein vorher hergestelltes, geeignetes Ersatzgewässer (vgl. CEF 2) zu überführen.

V6 Minderung von Streulicht

Um angrenzende Gehölze als potentielle Brutstandorte zu erhalten, ist nächtliches Streulicht auf angrenzende Gehölze und sonstige Flächen zu verhindern. Es sind geschlossene, insektenfreundliche Lampen mit einer Farbtemperatur von weniger als 3000 Kelvin zu verwenden. Nachtbauarbeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

V7 Behandlung von Sickerwasser

Um eine Beeinträchtigung von wassergebundenen Organismen zu verhindern ist durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Abdichtung, Wasserableitung und –Aufbereitung) sicherzustellen, dass kein belastetes und zu warmes Wasser ungeklärt in die Umgebung, insbesondere in den Embach, gelangt. Die Grenzwerte der Altdeponie bleiben unberührt.

V8 Keine verschlechternden baulichen Veränderungen am Embach

Die Aktivität des Bibers am Embach und den benachbarten Fischteichen ist zu tolerieren. Sollten Konflikte zwischen Biber und Deponiebetrieb auftreten, sind Maßnahmen zuvor mit der uNB Rottal-Inn abzustimmen. Auch dürfen keine nachteiligen baulichen Veränderungen am Embach vorgenommen werden.

V9 Schutzwall im Osten der Deponieerweiterung

Im Rahmen der ersten Bodenabschiebungsarbeiten (Beachtung von V10) ist so früh wie möglich ein Sicht- und Lärmschutzwall im Osten der Deponieerweiterung zu errichten. Auch im Bereich des Walls ist zunächst der Oberboden abzuschieben, ein Wall aus dem örtlich anfallenden Unterboden aus BA_1 zu modellieren. Im Anschluss darauf ist der Wall wieder mit Oberboden anzudecken. Der Wall ist im Anschluss mit folgendem Artinventar zu bepflanzen. Herkunft der gebietseigenen Gehölze aus dem Gebiet 6.1 Alpenvorland. Die Herkunft der Pflanzen ist mittels Zertifikat nachzuweisen. Qualität vStr./Hei 60-100, mind. 4 Tr o.B. oder vergleichbar. Mind. 2-reihig in Gruppen zu 2-5 Pflanzen pro Art, Reihenabstand max. 1,5 m, Pflanzabstand in der Reihe 1,5 m, Pflanzung im Dreiecksverband. Bei der Pflanzung muss beachtet werden, dass Einzelbäume einen Mindestabstand von 8 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße aufweisen müssen. Die Pflanzung ist sobald wie möglich, nach Herstellung des Walls umzusetzen.

Artinventar Wallpflanzung:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Berberis vulgaris	Berberitze
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa (1. Reihe)	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa arvensis (1. Reihe)	Feld-Rose
Rosa canina (1. Reihe)	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

V10 Schutz von Böden und Mietenbegrünung

Böden als begrenzte Ressource sind schonend zu behandeln und auf der Baustelle wiederzuverwenden. Abtrag des Bodens schichtgerecht nach Ober- und Unterboden. Oberboden, welcher in Mieten zur Zwischenlagerung aufgesetzt werden muss, darf maximal 2 m hoch aufgesetzt werden. Die Oberbodenmieten sind mit einer gebietseigenen (Herkunftsgebiet 16: Unterbayerische Hügel- und Plattenregion (§ 40 Abs. 1 Nr. (4) BNatSchG), mehrjährigen Saatgutmischung aus 30% Kräuter und 70 %Gräser anzusäen. Bei dem Saatgut ist zudem darauf zu achten, dass die Mischung auch Brassicaceaeen enthält, da diese einen guten und schnellen Schutz gegen Erosion bieten. Die Begrünung bietet zudem einen vorübergehenden Lebensraum für Insekten und Tiere.

V11 Durchwanderbarkeit der Landschaft für Tiere

Der umlaufende Zaun um die Deponieerweiterung ist so zu errichten, dass eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm gegeben ist.

V12 Bauliche Vermeidung von Fallen für Tiere

Schächte, Fallleitungen, Verrohrungen oder Becken sind so zu gestalten, dass Tiere nicht in ihnen gefangen werden können. Dies gilt sowohl für temporäre als auch für dauerhafte Bauwerke.

V13 Hangsicherung im Rahmen der Rekultivierung

Die Böschungen nach dem Auftrag der Rekultivierungsschicht sind mittels Kokosstrickerosionsschutzmatten zu sichern. Diese müssen vollständig verwitterbar sein.

V14 Minderung von Nachtarbeit

Im Rahmen der Bauphase kann es sehr vereinzelt zu nächtlichen Arbeiten kommen, wenn der Bauablauf dies unbedingt notwendig macht. Diese Nacharbeiten sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Eine Beleuchtung von Nebenflächen sowie angrenzende Gehölze ist dabei unzulässig.

V15 Pflege des Oberflächenwasserbeckens

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Laufe der Zeit Lebensraumstrukturen innerhalb des Beckens entwickeln (Amphibien und Vögel). Sollten Pflegearbeiten im Bereich des Beckens notwendig werden, sind diese zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

8.2 CEF-Maßnahmen

CEF1 Anlage von Reptilien-Ersatzhabitaten

Es sind mit zeitlichem Vorlauf zur Vergrämung mindestens 4 Reptilienmeiler im nördlich angrenzenden Waldrandbereich herzustellen. Der erste Meiler, darf vom Abraumhügel maximal 40 m weit entfernt liegen. Der zweite Meiler maximal 40 m vom ersten Meiler usw. Die Reptilienmeiler sind nachfolgendem Schema anzulegen:

Einbautiefe in den Boden mindestens 1 m, um die Frostfreiheit der Winterverstecke zu gewährleisten. Länge 5-10 m. Materialien: unbelastete Bruchsteine aus Naturstein aus regionalem Material. Verfüllmaterial: Natur-Sand. Nordseite mit Bodenaushub andecken (max. 25% der Oberfläche des Reptilienmeilers). Bereicherung mit Totholz (Abdeckung der Steine max. 25 %, übriges Material daneben lagern) Material, das nicht auf der Fläche gewonnen wird, ist zu liefern. Geeignet ist ausschließlich unbehandeltes Holz. Mind. 50 % des Totholzes mit Rinde. Ausschließlich Verwendung heimischer Gehölzarten. Anteil von Koniferen maximal 30 %. Auf der Südseite ist auf ungehinderte Besonnung zu achten (Sonnenplätze für die Reptilien). Auf der Nordseite sind je Reptilienmeiler 2-3 Sträucher zu pflanzen. Es sind die nachfolgenden Arten, in gleichmäßiger Stückzahl, zu verwenden: Rubus ideaus (Himbeere), Stachelbeere (Ribes uva-crispa), Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum) und Rote Johannisbeere (Ribes rubrum). Die Sträucher müssen gebietseigenem Ursprungs sein (Gebiet 6.1 Alpenvorland). Qualität v Str./Hei 60-100, mind. 4 Tr o.B. oder vergleichbar.

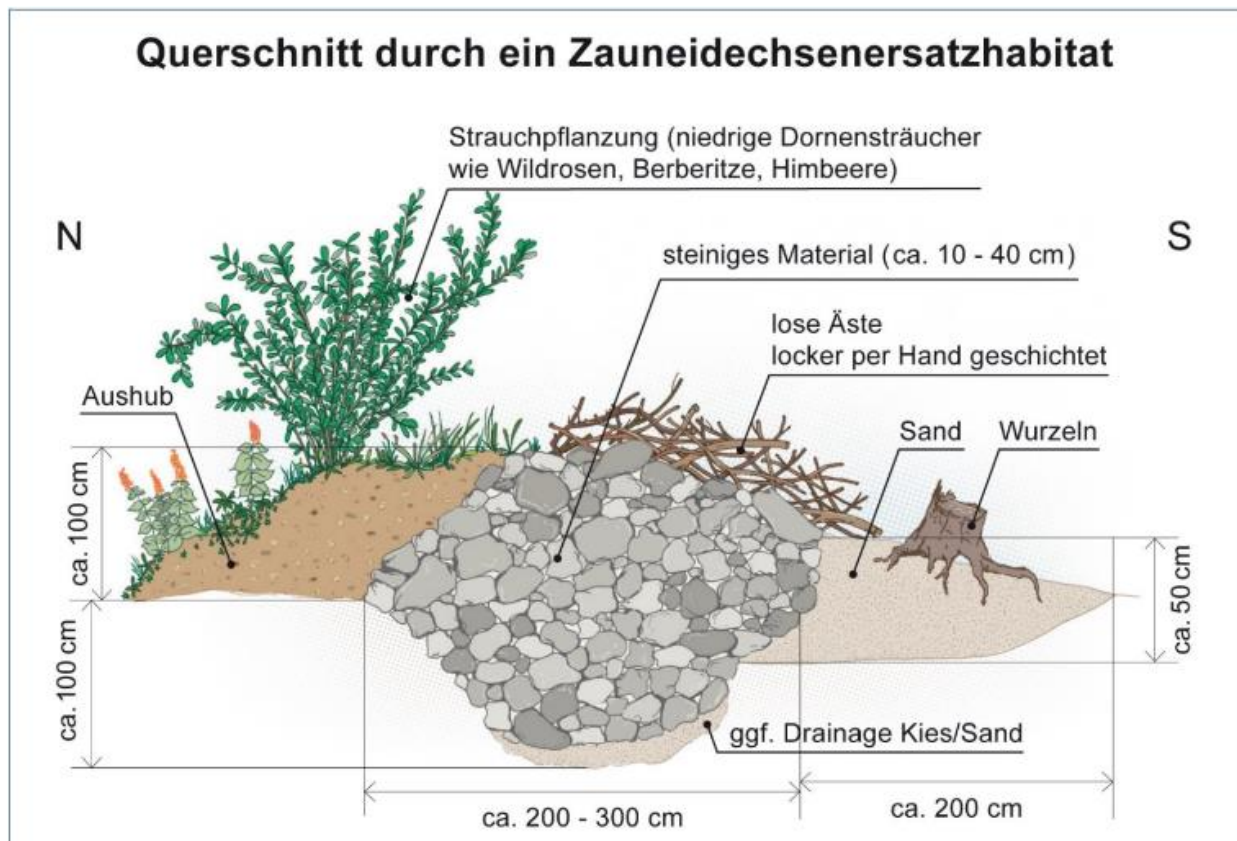


Abbildung 36: Prinzipskizze eines Zauneidechsenersatzhabitats. Grafik: LfU nach einer Vorlage von Irene Wagensonner, akt. 2020

CEF2 Anlage von Ersatzgewässern für Amphibien und Libellen

Als Ersatz für den Tümpel am Fuße des Abraumhügels sind im Bereich des Waldrandes der Ausgleichsfläche Kleinstgewässer anzulegen. Die Kleinstgewässer haben dabei eine Fläche von etwa 2-10 m². Die Lage ist so zu wählen, dass, analog zum auszugleichenden Gewässer, möglichst keine- bis nur geringe Beschattung durch umliegende Strukturen (Bäume etc.) erfolgt. Die Wassertiefe sollte ca. 30 -50 cm (je Kleinstgewässer unterschiedlich) betragen, um eine schnelle Erwärmung bei Besonnung sicherzustellen.

CEF3 Anlage eines Waldrandes für die Goldammer

Anlage eines Waldrandes für die Goldammer. Der Waldrand kann gleichzeitig als Ausgleich gemäß BayKompV, als forstwirtschaftlicher Ausgleich und als Schutzpuffer für den angrenzenden Wald im Norden betrachtet werden. Herstellung vgl. Ausgleichsfläche nach BayKompV.

FCS-Maßnahmen sind keine vorgesehen.

8.3 Forstwirtschaftlicher Ausgleich

Der Abraumhügel auf der geplanten Deponieerweiterungsfläche ist gemäß des AELF (SG Forst) als Forst aufgeführt. Aus diesem Grund wird vom AELF ein Waldausgleich gefordert. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird hiermit ein Antrag auf Rodungserlaubnis für den Abraumhügel gestellt. Der Abraumhügel ist tatsächlich kaum mit Gehölzen bestanden. Lediglich im nördlichen Bereich des Abraumhügels finden sich Gehölze, in Form von mittelalte Pappeln und Weiden. Der restliche Abraumhügel ist mit einer Staudenflur bestanden.

Der Abraumhügel hat eine Größe von 3.300 m² (in Horizontalprojektion). Der geforderte forstwirtschaftliche Ausgleich ist im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Auf der Ausgleichsfläche nach BayKompV (A1) ist vorgesehen einen Waldrand mit 3.300 m² zu errichten. Dieser Waldrand wird auch als forstwirtschaftlicher Ausgleich geltend gemacht.

8.4 Rekultivierung und Pflege des Deponiekörpers

8.4.1 Rekultivierung Deponiekörper

Die Rekultivierung des Deponiekörpers ist fortlaufend zur Herstellung neuer Verfüllabschnitte schrittweise sobald wie möglich herzustellen. Die Begrünung des Deponiekörpers beinhaltet dabei die Erstellung einer Salbei-Glatthafer-Blumenwiese, Gebüschgruppen, Schotterrassenflächen, sowie Strukturelemente in Form von Reptilienmeilern und Totholzschüttungen.

Die Böschungen werden nach Auftragung des Substrates (Rekultivierungsschicht) an steileren Stellen mit einer Kokosstrick-Erosionsmatte geschützt (vgl. V13 und den Erläuterungsbericht Kapitel 6.4.2.7).

Salbei-Glatthafer-Blumenwiese

Die Salbei-Glatthafer-Blumenwiese wird mittels Ansaat- an steileren Stellen im Anspritzverfahren- hergestellt. Das Saatgut besteht dabei aus 50% Kräuter und 50% Gräser (mind. 40 Arten, Herkunftsgebiet 16: Unterbayerische Hügel- und Plattenregion). Es ist eine einjährige Schnellbegrünerkomponente beizumengen. Ein Herkunftsnachweis des Saatgutes ist zu erbringen. Nach etwa 6-8 Wochen ist ein Schröpfungsschnitt nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung umzusetzen.

Gebüschgruppen

Auf der Deponieerweiterung sind insgesamt 7 Gebüschgruppen vorgesehen. Die Rekultivierungsschicht weist im Bereich der Gebüschgruppen eine Mächtigkeit von 1,5 m auf. Damit die technische Oberflächenabdichtung nicht durch dominante Wurzeln von Tiefwurzelnenden Ge-

hölzarten beeinträchtigt wird, sind ausschließlich flachwurzelnde Arten zu verwenden. Das Arteninventar der Gehölzgruppen umfasst dabei die Arten:

Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Kornelkirsche	Cornus mas
Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Himbeere	Rubus idaeus
Stachelbeere	Ribes uva-crispa
Schwarze Johannesbeere	Ribes nigrum
Rote Johannesbeere	Ribes rubrum
Ohr-Weide	Salix aurita
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus

Schotterrasen

Im Bereich der Grabenentwässerung und im Absetzbecken ist eine Schotterrasen-Saatgutmischung im Anspritzverfahren vorzunehmen. Das Saatgut besteht dabei aus 50% Kräuter und 50% Gräser (mind. 20 Arten, Herkunftsgebiet 16: Unterbayerische Hügel- und Plattenregion). Es ist eine einjährige Schnellbegrünerkomponente beizumengen. Ein Herkunftsnachweis des Saatgutes ist zu erbringen. Nach etwa 6-8 Wochen ist ein Schröpfschnitt nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung umzusetzen.

Reptilienmeiler und Totholzhaufen

Auf dem Deponiekörper sind insgesamt 7 Reptilienmeiler und 7 Totholzhaufen zu errichten. Herstellung der Reptilienmeiler vgl. Schema gemäß CEF1. Auch bei diesen Reptilienmeilern sind im Norden Strauchpflanzungen gemäß CEF1 anzulegen, sofern keine Gebüschgruppe im Norden des Meilers geplant ist. Kleinere Totholzhaufen umfassen dabei eine Schüttung aus etwa 3 m³ Material, der große Totholzhaufen auf BA_1 ist mit einem Volumen von etwa 15 m³ anzulegen. Für das Totholz ist ausschließlich unbehandeltes Holz geeignet. 50 % des Totholzes davon mit Rinde. Ausschließliche Verwendung heimischer Gehölzarten. Anteil von Koniferen dabei maximal 30 %.

8.4.2 Pflege Deponiekörper

Die Pflege des Deponiekörpers ist simultan wie die Pflege der Ausgleichsfläche umzusetzen (vgl. Kapitel 9.2.2.). Düngung und Pestizideinsatz ist unzulässig.

8.5 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen unter der Berücksichtigung von Maßnahmen

Tabelle 14: Bewertung der Eingriffsschwere auf die Schutzgüter nach Einhaltung von Maßnahmen

Schutzgut	Schwere der Auswirkungen ohne Maßnahmen	Maßnahmen	Schwere der Auswirkung mit Berücksichtigung von Maßnahmen
Mensch, Erholung und Gesundheit	gering	V3, V9, V14, sowie die Maßnahmen aus dem Immissionstechnischen Gutachten nach TA-Luft;	gering
Flora und Fauna	hoch	V1, V2, V3, V4, V5, V6, V7, V8, V9, V10, V11, V12, V13 V14, V15 CEF1, CEF2, CEF2, CEF3, A1 und A2 sowie die Maßnahmen aus dem Immissionstechnischen Gutachten nach TA-Luft;	gering
Wasser	gering	V3, V7, V8;	gering
Klima und Luft	gering	V3, sowie die Maßnahmen aus dem Immissionstechnischen Gutachten nach TA-Luft;	keine
Landschaftsbild	mittel	V1, V8, V9, Rekultivierung des Deponeiekörpers;	gering
Boden	mittel	V3, V10, V13;	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	keine	gering
Fläche	gering	Kompakte Bauweise	gering

9 Eingriffsberechnung und Kompensation nach BayKompV

9.1 Eingriffsberechnung

Flächen, welche zum Deponiebauwerk zählen (Deponiekörper, Wege, Wasserhälterungen, etc.) wurden hinsichtlich des Eingriffsfaktors mit 1,0 bewertet. Angrenzende Flächen für Arbeitsraum und Verlegung der unterirdischen Leitungen für Sicker- und Oberflächeneinleitung im Bereich der Werkstatt wurden mit einem Eingriffsfaktor von 0,7 bewertet.

Tabelle 15: Eingriffsberechnung nach BayKompV

Biotop- und Nutzungstyp	Wertpunkte	Fläche	Beeinträchtigungsfaktor	Art der Beeinträchtigung	Bedarf an Wertpunkten
Offenland					
A11 Intensiv bewirtschafteter Acker	2	26.160	1,0	Deponiekörper und weitere Bauwerke	52.320
G11 Intensivwiese	3	2.450	1,0	Deponiekörper und weitere Bauwerke	7.350
S131 Eutrophes Kleinstgewässer	6	20	1,0	Deponiekörper und weitere Bauwerke	120
A11 Intensiv bewirtschafteter Acker	2	2.080	0,7	Arbeitsbereich	2.912
G11 Intensivwiese	3	450	0,7	Arbeitsbereich	945
G211 mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	160	0,7	Arbeitsbereich, und Bodenaufschluss für Verlegung von Leitungen hinter Werkstatt	672
K11 artenarme Säume	4	200	0,7	Arbeitsbereich	560
Waldflächen					
L62 sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung	10	700	1,0	Deponiekörper und weitere Bauwerke	7.000
L62 sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung, tatsächlich als K121 (mäßig artenreiche Säume) ausgebildet	10	1.820	1,0	Deponiekörper und weitere Bauwerke	18.200
B312 Baumreihe, standortgerecht, mittlere Ausprägung	9	140	1,0	Deponiezufahrt von Altdeponie aus	1.260
L62 sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung	10	500	0,7	Arbeitsbereich, und Bodenaufschluss für Verlegung von Leitungen hinter Werkstatt	3.500
L62 sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung, tatsächlich als K121 (mäßig artenreiche Säume) ausgebildet	10	370	0,7	Arbeitsbereich, und Bodenaufschluss für Verlegung von Leitungen hinter Werkstatt	2.590
gesamt					97.429

9.2 Ausgleichsflächen und Ausgleichsflächenberechnung

Tabelle 16: Ausgleichsberechnung nach BayKompV

Ausgangszustand		Prognosezustand			Aufwertung		
Biotop- und Nutzungs- typ	Wert- punkte	Biotop- und Nutzungstyp	Abschlag für lange Ent- wicklungszeit	Wert- punkte	Aufwer- tung	Fläche	Kompensati- ons-Umfang in Wertpunkten
Nördliche Ausgleichsfläche A1							
K11 artenarme Säume	4	W12 Waldmantel frischer Standorte	0	9	5	430,0	2.150,0
A11 Intensiv bew. Acker	2	W12 Waldmantel frischer Standorte	0	9	7	2.870,0	20.090,0
A11 Intensiv bew. Acker	2	B213 Heimisches Feldgehölz, alt	3 wegen langer Entwicklungszeit und Nähe zur PAN50	12	7	2.340,0	16.380,0
G11 Intensivgrünland	3	B213 Heimisches Feldgehölz, alt	3 wegen langer Entwicklungszeit und Nähe zur PAN50	12	6	110,0	660,0
A11 Intensiv bew. Acker	2	G212 mäßig ext. ge. artenreiches Grünland	0	8	6	6.770,0	40.620,0
Ausgleichsfläche A2 auf Deponiekörper							
G11* Intensivgrünland	3	B213 Heimisches Feldgehölz, alte Ausprägung	3 wegen langer Entwicklungszeit und	12	6	620,0	3.720,0
G11* Intensivgrünland	3	G212 mäßig ext. ge. artenreiches Grünland	0	8	5	2.770,0	13.850,0
gesamt						15.910,0	97.470,0

Bilanz:

Eingriff 97.429 WP

Ausgleich 97.470 WP

Überschuss 41 WP

Der Eingriff nach BayKompV ist damit ausgeglichen.

Die restliche Fläche des Deponiekörpers kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht als Ökokonto angerechnet werden, da zwischen dessen Anerkennung und Herstellung voraussichtlich Jahrzehnte liegen. Eine Anrechnung als Ökokonto kann demnach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

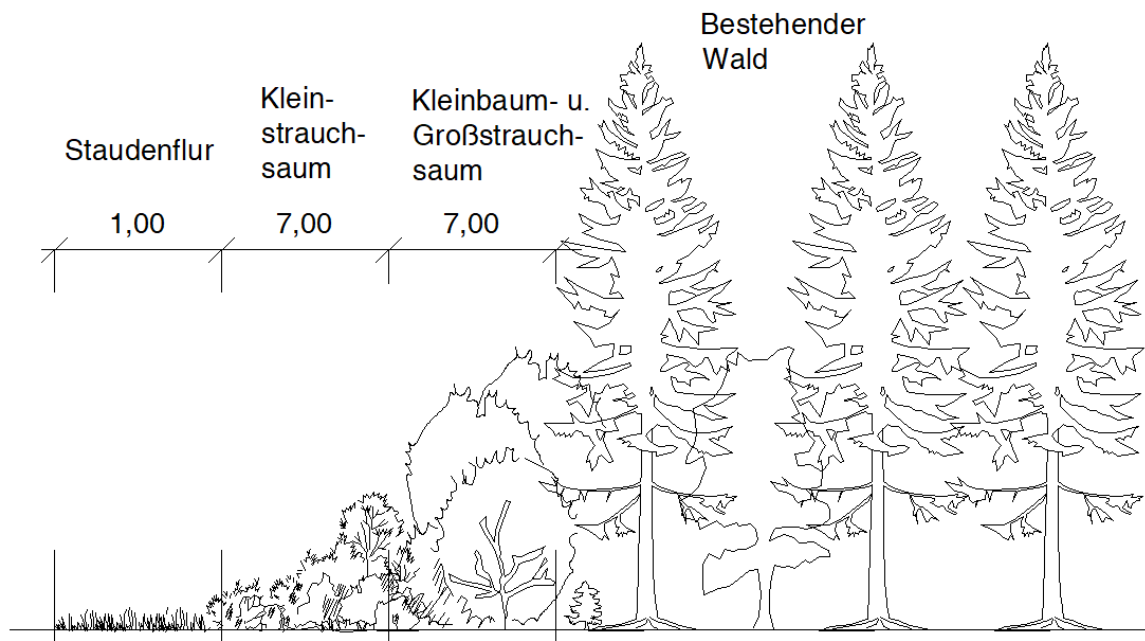
Diese Ausgleichsflächen A1 nach BayKompV beinhaltet gleichzeitig notwendige CEF-Flächen nach der saP sowie den forstwirtschaftlichen Ausgleich in Form eines Waldrandes. Die Ausgleichsfläche A2 wird auf dem Deponiekörper in BA_1 so bald wie möglich hergestellt, so dass Deponieverfüllungen und die Rekultivierung in diesem Bereich zu bevorzugen ist.

9.2.1 Herstellung der Ausgleichsfläche A1 und A2

Die Ausgleichsfläche A1 ist so früh wie möglich (aber mindestens vor Abtrag des Abraumhügels und den damit verbundenen Maßnahmen) herstellen. Im Zuge dessen werden die notwendigen CEF-Maßnahmen sowie der forstwirtschaftliche Ausgleich miterstellt.

Herstellung des Waldrandes (W12)

Entlang des nördlichen feuchteren Waldes ist ein 15 m breiter gestufter Waldrand nach dem nachfolgendem Prinzipschnitt zu erstellen:



Es sind ausschließlich Arten gemäß Artenliste zu verwenden. Die Gehölze müssen gebietseigener Herkunft sein (6.1 Alpenvorland). Die Herkunft der Pflanzen ist mittels Zertifikats nachzuweisen. Gehölze immer in Gruppen von 3-5 Stück je Art pflanzen. Pflanzabstand und Reihenabstand 1,5 m. Pflanzung im Dreiecksverband. Qualität v Str./Hei 60-100, mind. 4 Tr o.B. oder vergleichbar. Vor Pflanzung vorhandenen Aufwuchs entfernen und in den nicht umgebrochenen Boden Pflanzung vornehmen. Der Waldrand ist gegen Wildverbiss bis zur Etablierung der Gehölze einzuzäunen (Zaunhöhe ca. 1,40 m). In Bereichen in welchen der Waldrand innerhalb der Deponieeinzäunung verläuft muss keine Einzäunung vorgenommen werden, sofern dieser im Zuge der Pflanzung erstellt wird.

Artenliste Kleinbaum- und Großstrauchsaum:

Cornus mas (Kornelkirsche)
 Corylus avellana (Haselnuss)
 Crataegus laevigata (Weißdorn)
 Euonymus europaeus (Pfaffenhüt.)
 Malus sylvestris (Holz-Apfel)
 Prunus padus (Trauben-Kirsche)
 Rhamnus frangula (Faulbaum)
 Salix caprea (Sal-Weide)
 Salix purpurea (Purpur-Weide)
 Viburnum opulus (Gem. Schneeb.)

Artenliste Kleinstrauchsaum:

Cornus sanguinea (Hartriegel)
 Ligustrum vulgare (Liguster)
 Lonicera xylosteum (Heckenkir.)
 Rosa arvensis (Feld-Rose)
 Rosa canina (Hunds-Rose)
 Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
 Salix aurita (Ohr-Weide)
 Sambucus nigra (Schw. Holund.)

Vorgelagerte Hochstaudenflur:

Ansaat mit einer schattenverträgl. Hochstaudenmischung 70% Kräuter und 30% Gräser (Herkunftsgebiet 16: Unterbayerische Hügel- und Plattenregion). Die Herkunft ist mittels Zertifikat zu belegen.

Herstellung der Heckenpflanzung (B213) am Wall im Osten

Die Heckenpflanzung ist bereits unter der Maßnahme V9 beschrieben. Eine Verbißschutzumzäunung ist voraussichtlich nicht notwendig, da die umlaufende Deponieumzäunung bereits einen hinreichenden Schutz gegen Wildverbiss bietet. Sollte die umlaufende Deponieumzäunung erst später erstellt werden, ist ein 1,4 m hoher Verbißschutzzaun obligat.

Herstellung des mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212)

Für A1 ist eine vorgelagerte 2-jährige Ausmagerungsphase durch 5-schürige Mahd der auflaufenden Kräuter umzusetzen. Das Mähgut ist abzufahren. Im Frühling des dritten Jahres ist die vorwüchsige Vegetation zu mähen und die Fläche umzubereiten. Im Anschluss erfolgt die Ansaat der Fläche. Für A2 ist ein mageres Rekultivierungssubstrat zu verwenden. A2 benötigt deshalb keine Ausmagerungsphase.

Für A1 und A2 gilt: Entfernung des vorwüchsigen Aufwuchses und Umbruch der Fläche mit anschließender Ansaat. Herstellung eines feinkrümeligen Saatbettes. Ansaat einer artenreichen Extensivwiesen-Saatgutmischung (Salbei-Glatthafer-Blumenwiese). Das Saatgut besteht dabei aus 50% Kräuter und 50% Gräser (mind. 40 Arten, Herkunftsgebiet 16: Unterbayerische Hügel- und Plattenregion). Es ist eine einjährige Schnellbegrünerkomponente beizumengen. Ein Herkunftsnachweis des Saatgutes ist zu erbringen. Nach etwa 6-8 Wochen ist ein Schröpfungsschnitt nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung umzusetzen.

9.2.2 Pflege der Ausgleichsfläche A1 und A2

Pflege Waldrand (W12) und Heckenpflanzung (B213)

Die Gehölzpflanzungen sind bis zur Etablierung nach etwa 5 Jahren 2-3 mal je nach Aufwuchsstärke der Konkurrenzvegetation freizuschneiden. Je nach Wetter im Jahresverlauf kann ein mehrmaliges Wässern der Pflanzung für 2-3 Jahre notwendig werden. Die Gießhäufigkeit ist dabei schrittweise herabzusetzen. Ausfälle sind spätestens in der nach dem Ausfall folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Pflege des mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212)

Mahd 2x im Jahr, 1x Mitte Juni und 1x Mitte September, Mähgut zwei Tage zum Aussamen liegen lassen und dann aufnehmen und abfahren/verwerten. Bei der Mahd streifenweise oder von innen nach außen mähen. Das Verwenden eines Schlegelmähers, mulchen oder absaugen der Fläche ist unzulässig. Vegetation auf 12 cm schneiden. Bei Aufkommen von Springkraut, Goldrute, etc. gezielte Mahd der ungewünschten Vegetation zwischen Blüten und Samenreife Ende Juli/ Anfang August. Kleinere Vorkommen sind mechanisch per Hand zu entfernen. Dieses Mähgut sofort abfahren!

Pflege Reptilienmeiler

Die Reptilienmeiler sind sonnig bis maximal halbschattig zu halten und deshalb nach Bedarf freizuschneiden.

Düngung und Pestizideinsatz ist auf der Ausgleichsfläche generell unzulässig.
Ausgleichflächen sind dinglich zu sichern und dem LfU zu melden.

9.3 Nicht auszugleichende Eingriffe

Für die Erstellung eines möglichst effizienten Ablagerungsvolumen wird Oberboden und Unterboden bis zu einer Tiefe von 7 m abgetragen. Der Boden wird im Rahmen des Vorhabens für die Deponieerweiterung und der Altdeponie (wieder)verwendet. Ein Rückbau der Deponie ist kaum möglich, so dass die Bodenleistungen an dieser Stelle nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden können. Im Bereich des Deponiekörpers sind die natürlichen Bodenfunktionen und -prozesse stark eingeschränkt oder nicht mehr möglich. Im Bereich des Deponiekörpers ändern sich damit auch die hydrogeologischen Bedingungen dauerhaft. Niederschlagswasser kann nicht mehr durch die Bodenschichten gelangen und dem Grundwasser an dieser Stelle zur Verfügung stehen. Diese Eingriffe können an der Stelle des Deponiekörpers nicht vermieden oder ausgeglichen werden. Eine Eingriffsminde- rung durch die kompakte Bauweise ist gegeben.

10 Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Überwachung (Monitoring)

10.1 Umweltbaubegleitung

Als Maßnahme zur Überwachung/Monitoring der naturschutzfachlich relevanten Sachverhalte (Vermeidungs- (V), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), und Ausgleichsfläche (A) ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) vorgesehen (vgl. V3). Die UBB ist langfristig zu beauftragen. Während des Baus ist die UBB an Jour-Fixen zu beteiligen. Die Häufigkeit der Beteiligung und der Kontrollgänge während des Baus richten sich nach dem zeitlichem Bauablauf. Der Erfolg der Zauneideksenvergrämung/Umsiedelung ist zu von der UBB in Text und Bild zu dokumen- tieren.

Während der Betriebsphase verringert sich voraussichtlich der Bedarf der Begehungen der UBB. Die UBB kontrolliert die Ausgleichs- und Ersatzflächen aber immer mind. 2x jährlich. Die Dokumentation dazu erfolgt in Text und Bild. Die Fertigstellung der Ausgleichsfläche ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

10.2 Deponiebetrieb

Es ist ein Betriebstagebuch gemäß DepV zu führen.

10.3 Grundwassermonitoring

Überwachung und Dokumentation der Grundwassermessstellen (Eigen-/Fremdüberwachung) gemäß des LFU Merkblatt Nr. 3 6/2.

10.4 Sickerwassereinleitung

Vierteljährliche Überwachung des in der Sickerwasseraufbereitungsanlage behandelte und gehälterte Sickerwasser der Altdeponie und der Erweiterung. Sowie Überwachung von chemischen und physikalischen Kenngrößen des Embachs vor und nach der Einleitung als zusätzliche Beweissicherung.

11 Verwendete Unterlagen

Gebietsbezogene Unterlagen

- Auszüge aus Umwelt Atlas Bayern; LfU
- Auszüge aus FIS; Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web), LfU
- Auszüge aus dem BayernAtlas, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und der Heimat
- Beweissicherungsuntersuchung (Dr. Blasy – Dr. Busse/ Agrolab)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Malgersdorf
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, LA Niederlöhner
- Immissionstechnisches Gutachten nach TA-Lärm, ifb-eigenschenk
- Immissionstechnischer Bericht nach AVV Baulärm, ifb-eigenschenk
- Immissionstechnisches Gutachten nach TA-Luft, ifb-eigenschenk
- Technische und wasserrechtliche Planung von AU-Consult
- Schreiben vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 07.03.2024 (Krebsstatistik der Gemeinde Malgersdorf)
- Gesprächsvermerk vom 18.01.2023 der AWW- Isar Inn bezüglich eines Telefonates mit dem Veterinäramt Rottal-Inn (Wucherungen an Wildtieren)
- Erweiterung der Deponie, Auswirkungen des Vorhabens auf den Verkehr, Prognose Anlieferungen, des AWW Isar-Inn
- Stellungnahme der Gemeinde Malgersdorf im Rahmen des Scoping-Verfahrens zur geplanten Erweiterung der Deponie Asbach auf den Grundstücken 1724/6, 1724/7 und 1726/4, Gemarkung Malgersdorf vom 27.08.2021

- Schreiben der RNB zum Scoping-Verfahren zur geplanten Erweiterung der Deponie Asbach (DKII) in 84333 Malgersdorf; Unterrichtungsschreiben über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der in den UVP-Bericht aufzunehmenden Angaben vom 27.05.2021
- Zahlen zur E-Befischung am Kollbach von 2017-2023 der Fachberatung für Fischerei (Florian Parsche), erhalten am 29.11.2024

Allgemeine Unterlagen

- BayNatschG und BNatschG
- Bayerische Kompensationsverordnung, in Kraft getreten am 1. September 2014 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2013)
- UVPG
- Bundesamt für Naturschutz, Bewertung der Eingriffsschwere für Tierarten, <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp>
- Artinformationen des LfU, <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- Leitfaden Bachmuschelschutz, LfU, 2013

12 Anhang

Bestandteil des LBPs sind zudem:

- Bestands- und Konfliktplan
- Maßnahmenplan

Eingriffsermittlung nach BayKompV

Eingriffsermittlung gemäß BayKompV

Biotop- und Nutzungstyp	Wertpunkte	Fläche	Beeinträchtigungsfaktor	Art der Beeinträchtigung	Bedarf an Wertpunkten
Offenland					
A11 Intensiv bewirtschafteter Acker	2	26.160	1,0	Deponiekörper und weitere Bauwerke	52.320
G11 Intensivwiese	3	2.450	1,0	Deponiekörper und weitere Bauwerke	7.350
S131 Eutrophes Kleinstgewässer	6	20	1,0	Deponiekörper und weitere Bauwerke	120
A11 Intensiv bewirtschafteter Acker	2	2.080	0,7	Arbeitsbereich	2.912
G11 Intensivwiese	3	450	0,7	Arbeitsbereich	945
G211 mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	160	0,7	Arbeitsbereich, und Bodenaufschluss für Verlegung von Leitungen hinter Werkstatt	672
K11 artenarme Säume	4	200	0,7	Arbeitsbereich	560
Waldflächen					
L62 sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung	10	700	1,0	Deponiekörper und weitere Bauwerke	7.000
L62 sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung, tatsächlich als K121 (mäßig artenreiche Säume) ausgebildet	10	1.820	1,0	Deponiekörper und weitere Bauwerke	18.200
B312 Baumreihe, standortgerecht, mittlere Ausprägung	9	140	1,0	Deponiezufahrt von Altdeponie aus	1.260
L62 sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung	10	500	0,7	Arbeitsbereich, und Bodenaufschluss für Verlegung von Leitungen hinter Werkstatt	3.500
L62 sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung, tatsächlich als K121 (mäßig artenreiche Säume) ausgebildet	10	370	0,7	Arbeitsbereich, und Bodenaufschluss für Verlegung von Leitungen hinter Werkstatt	2.590
gesamt					97.429

Grundlagen

Luftbild der Bayerischen Vermessungsverwaltung, befliegen am: 20.05.2022

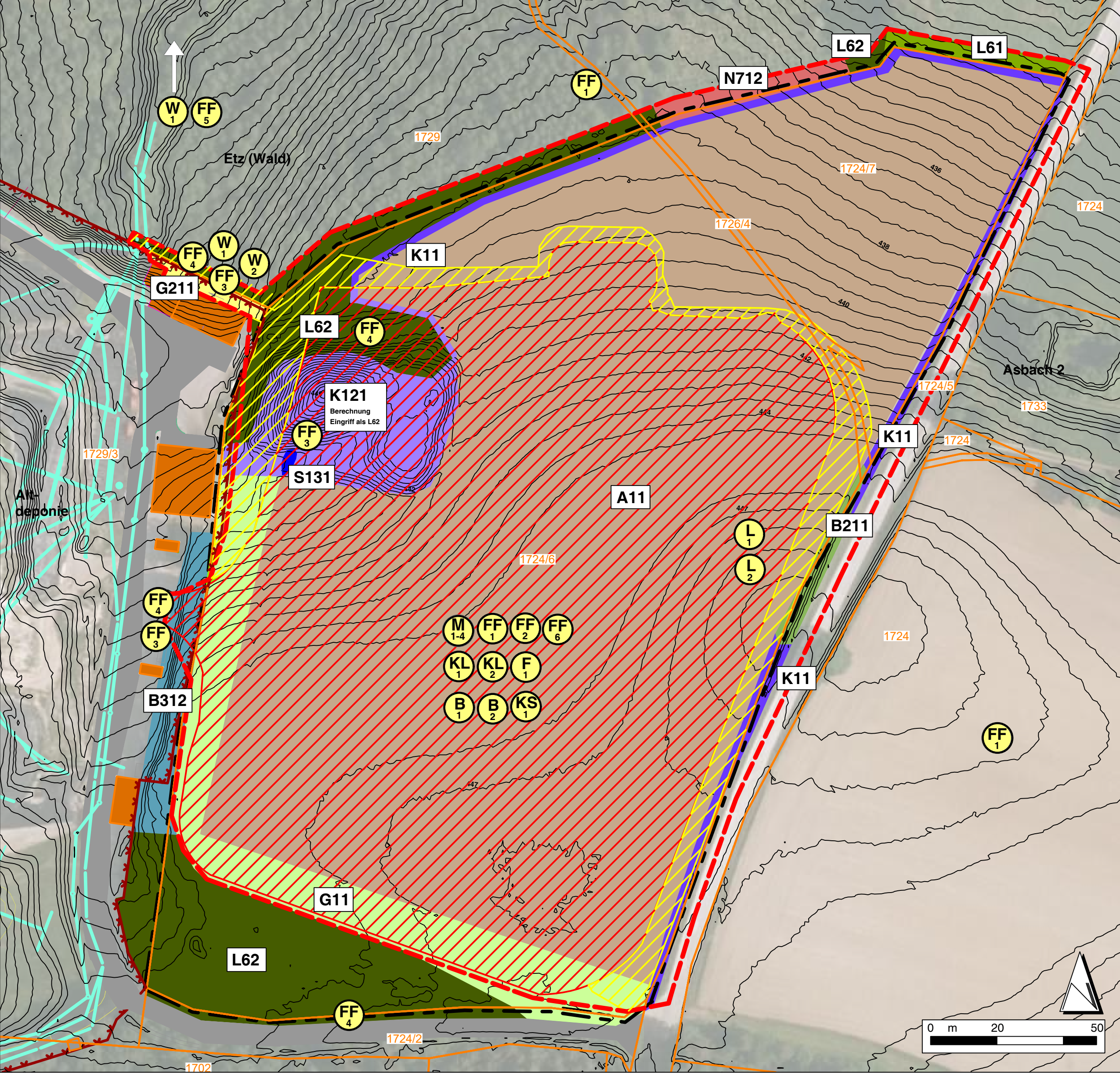
Digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung, erhalten am 04.02.2024, von AU-Consult

Digitales Geländemodell der Bayerischen Vermessungsverwaltung, download am 25.02.2024

Eingriffsbereich gemäß Deponieplanung vom 13.02.2024 von AU-C

Legende

Bestands- und Konfliktplan, Maßstab 1:1.000



Konflikte

W₁	Chemie und physikalische Kenngrößen des Embachs
Die Beweissicherungsuntersuchungen (Dr. Blasy - Dr. Busse /Agrolab zeigen, dass sich die Wasserchemie und physikalischen Eigenschaften hinsichtlich der Leitfähigkeit des Wassers verändern. Es erhöht sich somit die Anzahl an gelösten Stoffen (Salzen).	
KL₁	Kleinklimatische Aufheizungen
Im Rahmen des Baus der Deponie wird die Vegetation, der Oberboden sowie tiefere Bodenschichten entfernt. Dies führt kleinklimatisch zu Aufheizungen auf der Deponiefläche. Verglichen mit der ackerbaulichen Nutzung, welche im Jahresverlauf stark schwankenden Temperatur in Abhängigkeit des Aufwuchses ausgesetzt ist, steigen die Temperatur aufgrund der Deponienutzung nur geringfügig an.	
KL₂	Geänderte Windströme
Durch die kuppelartige Ausbildung der Deponie kommt es zu geänderten Luftströmungen an dieser Stelle.	
L₁	Visuelle Beeinträchtigung durch Baumaßnahme und Betrieb
Ästhetische Einschränkung des Landschaftsbildes durch Baustellen-einrichtungsflächen, Baumaßnahmen, Verkehr und Betrieb. Die Baumaßnahme ist neben der Altdeponie geplant, so dass diese visuellen Störungen gebündelt in der Landschaft liegen.	
L₂	Einehbarkeit der Deponieerweiterung von der Wohnbebauung ausgehend
Besonders die im Osten der Erweiterungsfläche gelegenen Wohnbebauungen können in die Erweiterungsfläche je nach Standort unter Umständen einsehen.	
B₁	Entnahme von Boden (tiefere Horizonte)
Um die Deponie möglichst effizient (hohe Ablagemengen) gestalten zu können, ist eine Entnahme von Boden bis zu einer Tiefe von 7 m geplant. Der entnommene Unterboden wird auf der Deponieerweiterung und Altdeponie wiederverwendet.	
B₂	Entnahme von Oberboden (A-Horizont)
Der Oberboden ist bereits durch menschlichen Einfluss überprägt, was die Wertigkeit des Oberbodens bezüglich seiner Natürlichkeit negativ beeinflusst (Der Wert des Bodens für die Landwirtschaft wird unter Schutzgut Kultur- und Sachgüter abgehandelt). Der Oberboden wird abgeschoben in Mieten aufgesetzt und für die Verwendung als Rekultivierungsschicht der Deponieerweiterung wiederverwendet. Ohne eine Zwischenbegrünung kommt es zu Erosionsschäden.	
KS₁	Verlust bzw. Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzfläche
Eine kleine Fläche liegt hinsichtlich des Ertrags (Ackerzahl) oberhalb des Landkreisdurchschnitts und wird durch die Ausgleichsfläche A1 mit Grünland und Feldgehölz auf einem Schutzwall überplant. Die Erstellung des Schutzwalls an dieser Stelle ist alternativlos.	
F₁	Flächeneffizienz
Durch die Deponieerweiterung (ca. 3,8 ha) kommt es zu einer Nutzungsänderung von Landwirtschaft zu Deponieanlage an dieser Stelle. Unter Berücksichtigung, dass Zuwegungen, Entwässerungsanlagen und sonstige Infrastruktur der Altdeponie für die Erweiterung mitverwendet werden kann, wird die Beeinträchtigung mit gering bewertet.	

Die beschriebenen negativen Wirkungen auf die Schutzgüter werden auch im LBP-Bericht dargestellt. Auf diesem Plan werden entsprechende Labels am Wirkort dargestellt. Die Schutzgüter werden gemäß der nachfolgenden Nomenklatur benannt und in Form eines durchnummerierten Labels -sofern möglich- verortet. Sachverhalte, welche gemäß des LBP-Berichts mit "keine" oder "nicht bewertbare" Eingriffsschwere benannt wurden, werden hier nicht aufgeführt.

Nomenklatur der Schutzgüter auf dem Label:
M = Mensch
FF = Flora und Fauna
W = Wasser
KL = Klima und Luft
L = Landschaftsbild
B = Boden
KS = Kultur- und Sachgüter
F = Fläche

Aufbau des Labels:

M₁₋₄
Optische Störung durch Bauarbeiten
Staub- und Lärmentwicklung durch Bauarbeiten
Leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Bau
Lärmentwicklung durch Betrieb

Durch die Bauarbeiten sind vermehrt Baustellenfahrzeuge, Baugeräte sowie Baustoffe in diesem Bereich vorhanden.
Vernachlässigbare Entwicklung von Staub und Lärm durch Bauarbeiten auf die nächstgelegenen Wohnbebauungen. Gemäß dem immissionstechnischen Bericht und Gutachten werden keine Schwellenwerte überschritten.
Leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Bauarbeiten von Baustellenfahrzeugen, verglichen mit parallel anfallenden Anlieferungen für die Bestandsdeponie.
Vernachlässigbare Entwicklung von Lärm durch Betriebsarbeiten auf die Wohnbebauung zu erwarten. Gemäß dem immissionstechnischen Bericht nach AVV BauLärm werden keine Schwellenwerte erreicht.

FF₁
Stoffliche und nichtstoffliche Emissionen durch den Bau und Betrieb (Lärm, Staub, Abgase, Licht, Bewegung) auf die Fauna

Emissionen und Erschütterungen im Verlauf des Baus und Betriebs können Beeinträchtigungen und Störungen für angrenzenden Flächen vorkommende Tierarten darstellen.
Hier wurde der Schwarzspecht als empfindlich gegenüber Lärm und Bewegung identifiziert. Das Auslösen von Verbotsstatbeständen (§ 44 BNatSchG) hinsichtlich der pot. Störwirkung auf sein Nahrungshabitat liegt unterhalb der Relevanzschwelle. Ein Herabsetzen der Eignung des nördlichen Waldes als Nahrungshabitat ist potentiell denkbar.

FF₂
Erhöhtes Tötungsrisiko der Fauna

Durch den Einsatz der Baufahrzeuge ist mit der Tötung einzelner Tiere durch Kollision mit Fahrzeugen zu rechnen.

FF₃
Wegfall von Lebensraum

Durch den Rückbau des Abraumhügels und des dortigen Kleinstgewässers und Rodungen, entfällt Lebensraum für geschützte Arten, welcher ausgeglichen werden muss.

FF₄
Rückschnitt und Rodung von Gehölzen

Um Zauneidechsen und potentiell brütende Vögel zu schützen, muss der Zeitpunkt der Gehölzentfernung entsprechend gewählt werden.

FF₅
Veränderung des Embach-Wassers durch Wassereinleitung

Durch die Einleitung von behandeltem Sickerwasser in den Embach kommt es zu Einträgen von Salzen und vernachlässigbar kleiner Unterschiede der Wassertemperatur. Die Auswirkung auf die Flora und Fauna kann diesbezüglich als gering bewertet werden.

FF₆
Verringerung der Durchlässigkeit der Landschaft für die Fauna

Durch die Einfriedung mittels Zauns um die Deponie auf bisher unbauten Flächen kommt es zu einem Hindernis für die Durchwanderbarkeit der Landschaft für die Fauna.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Projekt 5200

Bauvorhaben
Deponieerweiterung Asbach

Flurstück 1714/6, 1726/4 und 1724/7	Gemeinde Malgersdorf	Gemarkung Malgersdorf
Planinhalt Bestands- und Konfliktplan	Maßstab 1:1.000	Datum 24.03.2025

Bauherrin/ Antragstellerin	AWV Isar-Inn Hr. Michael Fahmüller (Verbandsvorsitzender) Karl-Rolle-Straße 43 84307 Eggenfelden	
-------------------------------	---	--

Nachbarn		

Planverfasserin B. Fiebig	 Schmidzeile 14 83512 Wasserburg a. Inn Tel.: 08071-7266860 mail@la-niederloehner.de www.la-niederloehner.de	Harald Niederlöhner Landschaftsarchitekt bdla, Dipl.-Ing. (FH)
------------------------------	---	--

Genehmigungsvermerke

Ausgleichsfläche nach BayKompV

Herstellung Ausgleichsfläche A1
Die Ausgleichsfläche A1 ist so früh wie möglich herstellen. Im Zuge dessen werden die notwendigen CEF-Maßnahmen sowie der forstwirtschaftliche Ausgleich miterstellt.

Herstellung des Waldrandes (W12)
Entlang des nördlichen feuchteren Waldes ist ein 15 m breiter gestufter Waldrand nach dem nachfolgendem Prinzipsschnitt zu erstellen:
Es sind ausschließlich Arten gemäß Artenliste zu verwenden. Die Gehölze müssen gebietseigener Herkunft sein (6.1 Alpenvorland). Die Herkunft der Pflanzen ist mittels Zertifikats nachzuweisen. Gehölze immer in Gruppen von 3-5 Stück je Art pflanzen. Pflanzabstand und Reihenabstand 1,5 m. Pflanzung im Dreiecksverband. Qualität vStr./Hei 60-100, mind. 4 Tr. o.B. oder vergleichbar. Vor Pflanzung vorhandenen Aufwuchs entfernen und in den nicht umgebrochenen Boden Pflanzung vornehmen. Der Waldrand ist gegen Wildverbiss bis zur Etablierung der Gehölze einzuzäunen (Zaunhöhe ca. 1,40 m). In Bereichen in welchen der Waldrand innerhalb der Deponieinzäunung verläuft muss keine Einzäunung vorgenommen werden, sofern dieser im Zuge der Pflanzung erstellt wird.

- Artenliste Kleinbaum- und Großstrauchsaum:
- Artenliste Kleinstrauchsaum:
- Cornus mas* (Kornelkirsche)

Corylus avellana (Haselnuss)

Crataegus laevigata (Weißdorn)

Euonymus europaeus (Plattenhüt.)

Malus sylvestris (Holz-Äpfel)

Prunus padus (Trauben-Kirsche)

Rhamnus frangula (Faulbaum)

Salix caprea (Stk-Weide)

Salix purpurea (Purpur-Weide)

Viburnum opulus (Gem. Schneeb.)

Cornus sanguinea (Hartriege)

Ligustrum vulgare (Liguster)

Lonicera xylosteum (Heckenkir.)

Rosa arvensis (Feld-Rose)

Rosa canina (Hunds-Rose)

Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)

Salix aurita (Ohr-Weide)

Sambucus nigra (Schw. Holund.)
- Amelanchier ovalis*

Cornus mas

Ligustrum vulgare

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Rubus idaeus

Ribes uva-crispa

Ribes nigrum

Ribes rubrum

Salix aurita

Sambucus nigra

Sorbus aucuparia

Viburnum lantana

Viburnum opulus
- Felsenbirne*

Kornelkirsche

Liguster

Rote Heckenkirsche

Schlehe

Himbeere

Stachelbeere

Schwarze Johannesbeere

Rote Johannesbeere

Ohr-Weide

Schwarzer Holunder

Vogelbeere

Wolliger Schneeball

Gewöhnlicher Schneeball

Vorgelagerte Hochstaudenflur:
Ansaat mit einer schattenverträgl. Hochstaudenmischung 70% Kräuter und 30% Gräser (Herkunftsgebiet 16: Unterbayerische Hügel- und Plattenregion). Die Herkunft ist mittels Zertifikat zu belegen.

Herstellung der Heckenpflanzung (B213) am Wall im Osten
Die Heckenpflanzung ist bereits unter der Maßnahme V9 beschreiben. Eine Verbißschutzumzäunung ist voraussichtlich nicht notwendig, da die umlaufende Deponieumzäunung bereits einen hinreichenden Schutz gegen Wildverbiss bietet. Sollte die umlaufende Deponieumzäunung erst später erstellt werden, ist ein ca. 1,4 hoher Verbißschutzzaun obligat.

Herstellung des mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212)
Für A1 ist eine vorgelagerte 2-jährige Ausmagenerungsphase durch 5-schürige Mahd der auflaufenden Kräuter umzusetzen. Das Mähgut ist abzufahren. Im Frühjahr des dritten Jahres ist die vorwüchsige Vegetation zu mähen und die Fläche umzubereiten. Im Anschluss erfolgt die Ansaat der Fläche. Für A2 ist ein mageres Rekultivierungssubstrat zu verwenden. A2 benötigt deshalb keine Ausmagenerungsphase.
Für A1 und A2 gilt: Herstellung eines feinkrümeligen Saatbettes. Ansaat einer artenreichen Extensivwiesen-Saatgutmischung (Blumenwiese). Das Saatgut besteht dabei aus 50% Kräuter und 50% Gräser (mind. 40 Arten, Herkunftsgebiet 16: Unterbayerische Hügel- und Plattenregion). Es ist eine einjährige Schnellbegrünerkomponente beizumengen. Ein Herkunfts-nachweis des Saatgutes ist zu erbringen. Nach etwa 6-8 Wochen ist ein Schröpschnitt nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung umzusetzen.

Pflege Ausgleichsfläche A1
Pflege Waldrand (W12) und Heckenpflanzung (B213)
Die Gehölzpflanzungen sind bis zur Etablierung nach etwa 5 Jahren 2-3 mal je nach Aufwuchsstärke der Konkurrenzvegetation freizuschneiden. Je nach Wetter im Jahresverlauf kann ein mehrmaliges Wässern der Pflanzung für 2-3 Jahre notwendig werden. Die Gießhäufigkeit ist dabei schrittweise herabzusetzen. Ausfälle Mahd sind spätestens in der nach dem Ausfall folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Pflege des mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünlands (G212)
Mahd 2x im Jahr, 1x Mitte Juni und 1x Mitte September, Mähgut zwei Tage ausssamen lassen und dann aufnehmen und abfahren/verwerten. Bei der Mahd streifenweise oder von innen nach außen mähen. Das Verwenden eines Schlegelmähers, mulchen oder absäugen der Fläche ist unzulässig. Vegetation auf 12 cm schneiden. Bei Aufkommen von Springkraut, Goldrute, etc. zwischen Blüten und Samenreife Ende Juli/mechanisch per Hand zu entfernen. Evtl. Mahd der ungewünschten Vegetation Anfang August. Kleinere Vorkommen sind Dieses Mähgut sofort abfahren!

Pflege Reptilienmeiler
Die Reptilienmeiler sind sonnig bis maximal halbschattig zu halten und deshalb nach Bedarf freizuschneiden.

Rekultivierung Deponiekörper
Die Rekultivierung des Deponiekörpers ist fortlaufend zur Herstellung neuer Verfüllabschnitte Zug um Zug sobald wie möglich herzustellen. Die Begrünung des Deponiekörpers beinhaltet dabei die Erstellung einer Salbei-Glatthafer-Blumenwiese, Gebüschgruppen, Schotterrasenflächen, sowie Strukturelemente in Form von Reptilienmeilern und Totholzschuttlungen.

Die Böschungen werden nach Auftragung des Substrates (Rekultivierungsschicht) an steileren Stellen mit einer Kokosstrick-Erosionssmatte geschützt (vgl. V13 und den Erläuterungsbericht Kapitel 6.4.2.7).

Salbei-Glatthafer-Blumenwiese
Die Salbei-Glatthafer-Blumenwiese wird mittels Ansaat- an steileren Stellen im Anspritzverfahren- hergestellt. Das Saatgut besteht dabei aus 50% Kräuter und 50% Gräser (mind. 40 Arten, Herkunftsgebiet 16: Unterbayerische Hügel- und Plattenregion). Es ist eine einjährige Schnellbegrünerkomponente beizumengen. Ein Herkunfts-nachweis des Saatgutes ist zu erbringen. Nach etwa 6-8 Wochen ist ein Schröpschnitt nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung umzusetzen.

Gebüschgruppen
Auf der Deponieerweiterung sind insgesamt 7 Gebüschgruppen vorgesehen. Die Rekultivierungsschicht weist im Bereich der Gebüschgruppen eine Mächtigkeit von 1,5 m auf. Damit die technische Oberflächenabdichtung nicht durch dominante Wurzeln von Tiefwurzeln der Gehölzarten beeinträchtigt wird, sind ausschließlich flachwurzeln Arten zu verwenden. Das Arteninventar der Gehölzgruppen umfasst dabei die Arten:

- Amelanchier ovalis*

Cornus mas

Ligustrum vulgare

Lonicera xylosteum

Prunus spinosa

Rubus idaeus

Ribes uva-crispa

Ribes nigrum

Ribes rubrum

Salix aurita

Sambucus nigra

Sorbus aucuparia

Viburnum lantana

Viburnum opulus
- Felsenbirne*

Kornelkirsche

Liguster

Rote Heckenkirsche

Schlehe

Himbeere

Stachelbeere

Schwarze Johannesbeere

Rote Johannesbeere

Ohr-Weide

Schwarzer Holunder

Vogelbeere

Wolliger Schneeball

Gewöhnlicher Schneeball

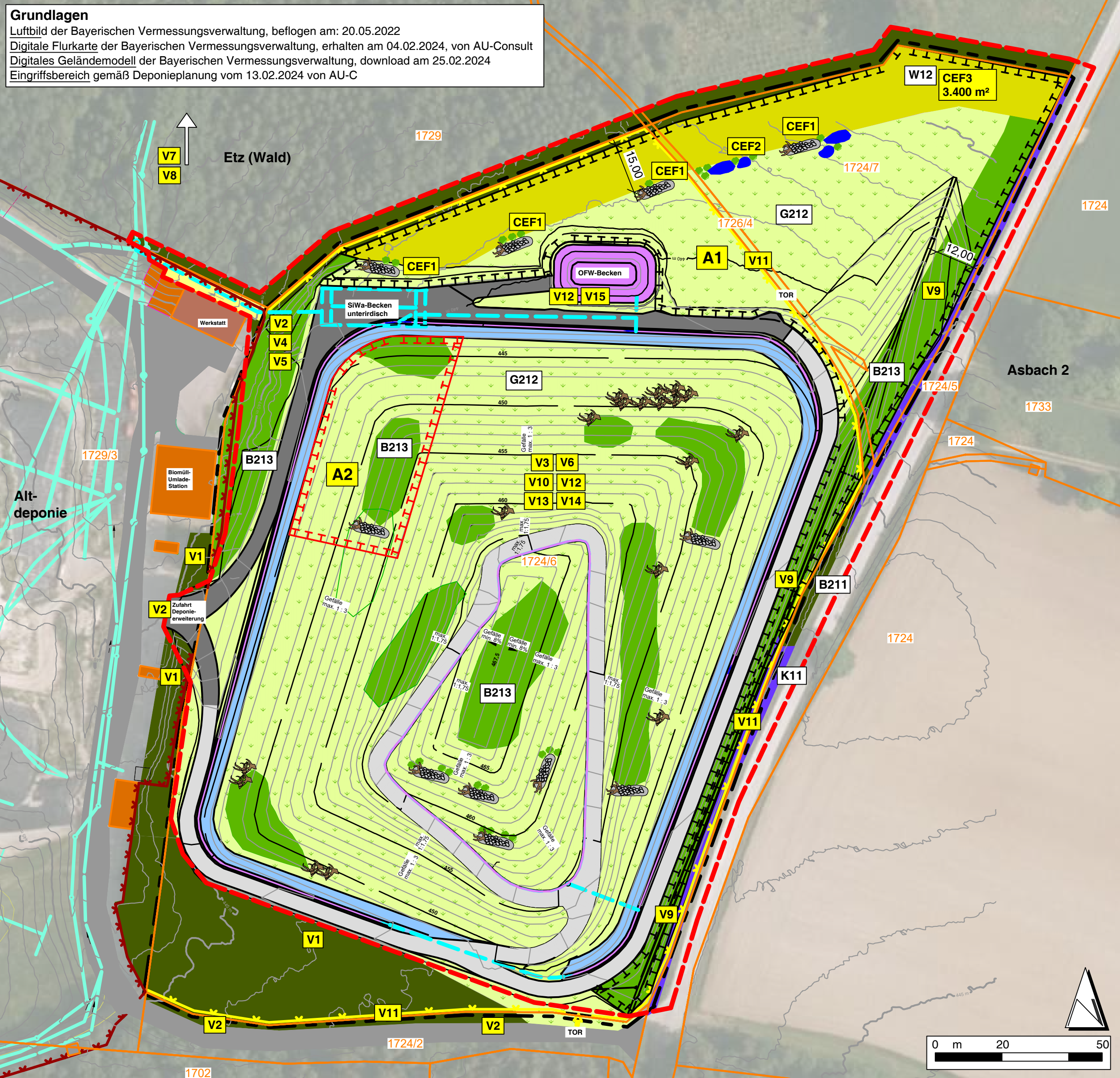
Schotterrasen
Im Bereich der Grabenentwässerung und im Absetzbecken ist eine Schotterrasen-Saatgutmischung im Anspritzverfahren vorzunehmen. Das Saatgut besteht dabei aus 50% Kräuter und 50% Gräser (mind. 20 Arten, Herkunftsgebiet 16: Unterbayerische Hügel- und Plattenregion). Es ist eine einjährige Schnellbegrünerkomponente beizumengen. Ein Herkunfts-nachweis des Saatgutes ist zu erbringen. Nach etwa 6-8 Wochen ist ein Schröpschnitt nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung umzusetzen.

Reptilienmeiler und Totholzhaufen
Auf dem Deponiekörper sind insgesamt 7 Reptilienmeiler und 7 Totholzhaufen zu errichten. Herstellung der Reptilienmeiler vgl. Schema gemäß CEF1. Auch bei diesen Reptilienmeilern sind im Norden Strauchpflanzungen gemäß CEF1 anzulegen, sofern keine Gebüschgruppe im Norden des Meilers geplant ist. Kleinere Totholzhaufen umfassen dabei eine Schüttung aus etwa 3 m³ Material. Für das Totholzhaufen auf BA1 ist mit einem Volumen von etwa 15 m³ anzulegen. Die Totholzhaufen sind ausschließlich unbehandeltes Holz geeignet. 50 % des Totholzes davon mit Rinde. Ausschließliche Verwendung heimischer Gehölzarten. Anteil von Koniferen dabei maximal 30 %.

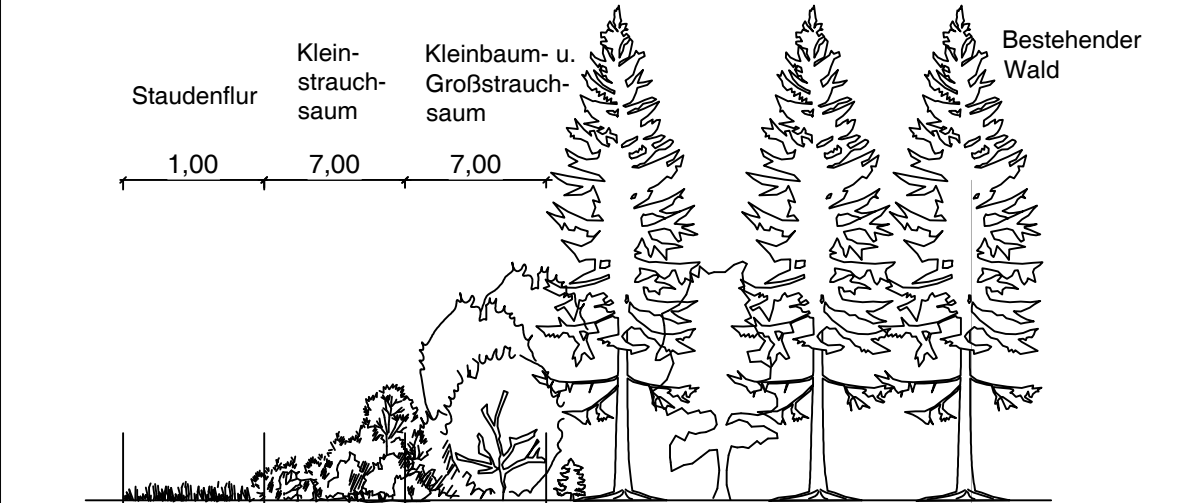
Pflege Deponiekörper
Die Pflege des Deponiekörpers ist simultan wie die Pflege der Ausgleichsfläche umzusetzen.

Düngung und Pestizideinsatz ist unzulässig.
Ausgleichsflächen sind dinglich zu sichern und dem LIU zu melden.

Maßnahmenplan, Maßstab 1:1.000



Schnitt Waldrand (W12)



Legende

- Flurstücksgrenzen und Flurnummern

Eingriffsbereich

Planfeststellungsgrenze

Höhenlinien in 1 m Schritten
- Label des jeweiligen Biotopnutzungstyps (BNT)

Bestandszaun Altteponie

Neubau Zaun Deponieerweiterung

Gebäude der Altteponie
- Asphaltierte Straßen

Betriebsweg geschottert

ephemeres Kleinstgewässer

Entwässerungsleitungen Bestand und geplant
- Auslaufstreifen Schotter 80/150 (Stützkeil), keine Begrünung

Graben und OFW-Becken Schotterrasenansaat, zu erstell.

Bestandsgelölze zu erhalten (B211)

Artenarmer Saum Bestand (K11)
- altes Feldgehölz (B213, 12 WP), zu erstellen

Waldrand, frischer Standort (W12, 9 WP), zu erstellen

mäßig extensiv genutztes artenreich. Grünland (Salbei Glatthafer-Wiese, G212, 8 WP), zu erstellen
- Reptilienmeiler mit Strauchpflanzung im Norden 7x

Totholzhaufen 7x

Name Ausgleichsfläche (A) und Umrandung

Vermeidungsmaßnahme (V) CEF-Maßnahme (CEF)
- Naturschutzfachliche Maßnahmen
- Hinsichtlich Lärm- und Staubemissionen werden separate Gutachten entwickelt, so dass hier keine Maßnahmen entwickelt werden. Die Maßnahmenvorschläge hinsichtlich dieser Emissionen sind einzuhalten.
- V1 Schutz von Bestandsgehölzen und Entfernung von Gehölzen**
Zu erhaltende Bäume, Sträucher und Heckenstrukturen sind inkl. Wurzelraum (mind. Kronenbereich vor Rückschnitt + 1,5m) gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS-LP 4 zu schützen.
Der Schutzbereich der Gehölze ist bei Heranrücken der Baustelle an die zu erhaltenden Gehölze mit einem Biotopsschutzzaun (Holzzaun mit Querlattung) herzustellen. Dieser ist vor Beginn jeglicher Arbeiten in diesem Bereich aufzustellen und erst wieder zu entfernen, wenn sichergestellt ist, dass keine Schädigungen durch den Baustellenbetrieb auf die Gehölze mehr zu erwarten ist. Im Schutzbereich sind Lagerung, Befahrung und sonstige (flächige) Eingriffe unzulässig. Gemäß BNatSchG § 39 (5) ist geregelt, dass Fällungen und Gehölzrückschnitt ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig sind. Somit sind diese Arbeiten lediglich im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02 vorzunehmen. Rodungen und Rückschnitte sind so gering wie möglich zu halten.
- V2 Zeitliche Einschränkung: Eingriffe in Gehölzstrukturen**
Gehölzrodungen und -rückschnitte sind generell ausschließlich im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Damit sind Beeinträchtigungen während der Brutzeit von Vögeln ausgeschlossen. Im Bereich des Abraumhügels und hinter der Werkstatt sind die Gehölze lediglich während dieser Zeit zu fällen, d.h. Wurzelstubben sind während dieser Zeit nicht zu roden (Zauneidechse). Eine Befahrung mit schwerem Gerät ist unzulässig. Die Rodung der Wurzelstubben ist ausschließlich in Kombination mit den Maßnahmen V4 und CEF1 zulässig.
- V3 Umweltbaubegleitung**
Die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen (V, CEF und Ausgleichsfläche) ist durch eine qualifizierte Person im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu begleiten, kontrollieren und dokumentieren. Die Umweltbaubegleitung steht dem Bauherrn in beratender Funktion zur Seite.
- V4 Vergrämung der Zauneidechsen aus dem Baufeld**
Um zu verhindern, dass während des Baus oder des Betriebs der Deponie Zauneidechsen zu Schaden kommen, sind die Tiere vor Beginn jeglicher Eingriffe aus dem Baufeld zu vergrämen. Dies trifft insbesondere auf den Abraumhügel zu. Sollte in die Straßenböschung kein Eingriff erfolgen, so kann hier von einer Vergrämung abgesehen werden. Die Vergrämung ist nach den Vorgaben der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse“ vom LIU durchzuführen. Generell gilt für die Vergrämungsmaßnahmen: alle Arbeiten sind händisch und ohne den Einsatz von schwerem Gerät innerhalb des nachgewiesenen Lebensraums der Zauneidechse umzusetzen. Andernfalls besteht die Gefahr der Schädigung oder Tötung von Tieren unterschiedlicher Entwicklungsstadien (auch Eier sind relevant). Vor Beginn der Vergrämungsmaßnahmen müssen funktionsfähige Ersatzlebensräume (CEF1) hergestellt worden sein. Die Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Ersatzlebensräume sowie der Zeitpunkt der Vergrämungsmaßnahmen werden nur in Zusammenarbeit mit der Umweltbaubegleitung durchgeführt. Ab etwa März/April bei länger anhaltendem guten Wetter (Lufttemperatur > 14°C, sonnig, trockene Verhältnisse, kein Niederschlag) sind sämtliche Strukturelemente, wie Äste, größere Steine, Wurzelstöcke (Rodung der Wurzelstubben des Abraumhügels vgl. V2) etc., die Zauneidechsen als Versteckplätze dienen können, händisch aus dem Habitat zu entfernen. Im Anschluss ist der Abraumhügel mit einem überklettericherem Reptilienzaun einzuzäunen. Ein reusenartiger Durchlass (vgl. Abbildungen im LBP-Bericht dazu) ist in Richtung der zuvor erstellten Ersatzhabitate (vgl. CEF1) zu erstellen. Anschließend ist die Vegetation auf dem Abraumhügel streifenweise, Richtung Schleuse, mittels Freischneider und möglichst tief zu mähen und das Mähgut unverzüglich zu entfernen. Größe und Umfang der Vergrämungsstreifen sowie die Häufigkeit der Mahdgänge werden von der Umweltbaubegleitung festgelegt und überwacht. Nach Ende der Vergrämung ist der Reptilienzaun um den Hügel herum zu schließen, um eine Rückwanderung der Tiere zu verhindern. Über- oder Unterstreithilfen von der Innenseite ermöglichen es eventuell zurückgebliebenen Tieren, aus dem Baufeld zu entkommen. Vor Beginn des Eingriffs ist die Fläche von der Umweltbaubegleitung auf den Verbleib von Reptilien hin zu kontrollieren und freizugeben. Sollten widererwartend Zauneidechsen auf dem Hügel festgestellt werden, sind diese händisch durch die Umweltbaubegleitung umzusiedeln.
- V5 Verlegung des Feuchtbiotops im Bereich des Abraumhügels**
Der Tümpel am Fuße des Abraumhügels ist im September oder Oktober (Entwicklungszeit von Amphibien und Libellen ist abgeschlossen, Ruhezeit der Amphibien hat noch nicht begonnen) händisch zu räumen. Hierzu ist der Wasserkörper und das Bodensubstrat (Schlamm) mit einem feinnassigen Kescher sorgfältig abzuschöpfen. Alle Fänge sind in ein vorher hergestelltes, geeignetes Ersatzgewässer (vgl. CEF 2) zu überführen.
- V6 Minderung von Streulicht**
Um angrenzende Gehölze als potentielle Brutstandorte zu erhalten, ist nächtliches Streulicht auf angrenzende Gehölze und sonstige Flächen zu verhindern. Es sind geschlossene, insektenfreundliche Lampen mit einer Farbtemperatur von weniger als 3000 Kelvin zu verwenden. Nachtbauarbeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
- V7 Behandlung von Sickerwasser**
Um eine Beeinträchtigung von wassergebundenen Organismen im Windrind ist durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Abdichtung, Wasserableitung und -Aufbereitung) sicherzustellen, dass kein belastetes und zu warmes Wasser ungeklärt in die Umgebung, insbesondere in den Embach, gelangt. Die Grenzwerte der Altteponie bleiben unberührt.
- V8 Keine verschlechternden baulichen Veränderungen am Embach**
Die Aktivität des Bibers am Embach und den benachbarten Fischteichen ist zu tolerieren. Sollten Konflikte zwischen Biber und Deponiebetrieb auftreten, sind Maßnahmen zuvor mit der uNB Rottal-Inn abzustimmen. Auch dürfen keine nachteiligen baulichen Veränderungen am Embach vorgenommen werden.
- V9 Schutzwall im Osten der Deponieerweiterung**
Im Rahmen der ersten Bodenausschleissarbeiten (Beachtung von V10) ist so früh wie möglich ein Sicht- und Lärmschutzwall im Osten der Deponieerweiterung zu errichten. Auch im Bereich des Walls ist zunächst der Oberboden abzuschleiben, ein Wall aus dem örtlich anfallenden Unterboden aus BA_1 zu modellieren. Im AnschlußOberboden anzudecken. Der Wall ist imzu bepflanzen. Herkunft der gebietsAlpenvorland. Die Herkunft der PflanzenQualität vStr./Hei 60-100, mind. 4 Tr.o.Gruppen zu 2-5 Pflanzen pro Art, Reihn der Reihe 1,5 m, Pflanzung im Dreibeacht werden, dass Einzelbäume Fahrbahndrang der Kreisstraße aufweisewie möglich, nach Herstellss darauf ist der Wall wieder mit Anschluss mit folgendem Arteninventar eigenen Gehölze aus dem Gebiet 6.1 ist mittels Zertifikat nachzuweisen. B. oder vergleichbar. Mind. 2-reihig in enastand max. 1,5 m, Pflanzabstand eckverband. Bei der Pflanzung muss ein Mindestabstand von 8 m zum n bestehen. Die Pflanzung ist sobald ung des Walls umzusetzen. Arteninventar Wallpflanzung:
- Acer campestre*

Amelanchier ovalis

Berberis vulgaris

Carpinus betulus

Cornus mas

Cornus sanguinea

Corylus avellana

Euonymus europaea

Ligustrum vulgare

Lonicera xylosteum

Prunus avium

Prunus padus

Prunus spinosa (1. Reihe)

Rhamnus cathartica

Rosa arvensis (1. Reihe)

Rosa canina (1. Reihe)

Sambucus nigra

Sorbus aucuparia

Viburnum lantana

Feld-Ahorn

Felsenbirne

Berberitze

Hainbuche

Kornelkirsche

Blutroter Hartriege

Haselnuss

Plattenhütchen

Liguster

Rote Heckenkirsche

Vogel-Kirsch

Traubenkirsche

Schlehe

Kreuzdorn

Feld-Rose

Hunds-Rose

Schwarzer Holunder

Eberesche

Wolliger Schneeball
- V10 Schutz von Bäden und Mietenbegrünung**
Bäden als begrenzte Ressourcorte sind schonend zu behandeln und auf der Baustelle wiederzuverwenden. Abtrag des Bodens schichtgerecht nach Ober- und Unterboden. Oberboden, welcher in Mieten zur Zwischenlagerung aufgesetzt werden muss, darf maximal 2 m hoch aufgesetzt werden. Die Oberbodenmieten sind mit einer gebietseigenen (Herkunftsgebiet 16: Unterbayerische Hügel- und Plattenregion (§ 40 Abs. 1 Nr. (4) BNatSchG), mehrjährigen Saatgutmischung aus 30% Kräuter und 70%Gräser anzusäen. Bei dem Saatgut ist zudem darauf zu achten, dass die Mischung Brassicaceae enthält, da diese einen guten und schnellen Schutz gegen Erosion bieten. Die Begrünung bietet zudem einen vorübergehenden Lebensraum für Insekten und Tiere.
- V11 Durchwanderbarkeit der Landschaft für Tiere**
Der umlaufende Zaun um die Deponieerweiterung ist so zu errichten, dass eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm gegeben ist.
- V12 Bauliche Vermeidung von Fallen für Tiere**
Schächte, Fallleitungen, Verrohrungen oder Becken sind so zu gestalten, dass Tiere nicht in ihnen gefangen werden können. Dies gilt sowohl für temporäre als auch für dauerhafte Bauwerke.
- V13 Hangsicherung im Rahmen der Rekultivierung**
Die Böschungen nach dem Auftrag der Rekultivierungsschicht sind mittels Kokosstrickerosionsschutzmatten zu sichern. Diese müssen vollständig verwirterbar sein.
- V14 Minderung von Nacharbeit**
Im Rahmen der Bauphase kann es sehr vereinzelt zu nächtlichen Arbeiten kommen, wenn der Bauablauf dies unbedingt notwendig macht. Diese Nachtarbeiten sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Eine Beleuchtung von Nebenflächen sowie angrenzende Gehölze ist dabei unzulässig.
- V15 Pflege des Absetzbeckens**
Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Laufe der Zeit Lebensraumstrukturen innerhalb des Beckens entwickeln (Amphibien und Vögel). Sollten Pflegearbeiten im Bereich des Beckens notwendig werden, sind diese zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- CEF1 Anlage von Reptilien-Ersatzhabitaten**
Es sind mit zeitlichen Vorlauf zur Vergrämung mindestens 4 Reptilienmeiler im nördlich angrenzenden Waldrandbereich herzustellen. Der erste Meiler, darf vom Abraumhügel maximal 40 m weit entfernt liegen. Der zweite Meiler maximal 40 m vom ersten Meiler usw. Die Reptilienmeiler sind nachfolgendem Schema anzulegen: Einbauteile in den Boden mindestens 1 m, um die Frostfreiheit der Winterverstecke zu gewährleisten. Länge 5-10 m. Materialien: unbelastete Bruchsteine aus Naturstein aus regionalem Material. Verfüllmaterial: Natur-Sand. Nordseite mit Bodenaushub abdecken (max. 25% der Oberfläche des Reptilienmeilers). Bereicherung mit Totholz (Abdeckung der Steine max. 25 %, übriges Material daneben lagern) Material, das nicht auf der Fläche gewonnen wird, ist zu liefern. Geeignet ist ausschließlich unbehandeltes Holz. Mind. 50 % des Totholzes mit Rinde. Ausschließlich Verwendung heimischer Gehölzarten. Anteil von Koniferen maximal 30 %. Auf der Südseite ist auf ungehinderte Besonnung zu achten (Sonnenplätze für die Reptilien). Auf der Nordseite sind je Reptilienmeiler 2-3 Sträucher zu pflanzen. Es sind die nachfolgenden Arten, in gleichmäßiger Stückzahl, zu verwenden: *Rubus idaeus* (Himbeere), *Stachelbeere* (*Ribes uva-crispa*), *Schwarze Johannisbeere* (*Ribes nigrum*) und *Rote Johannisbeere* (*Ribes rubrum*). Die Sträucher müssen gebietseigenen Ursprungs sein (Gebiet 6.1 Alpenvorland). Die Herkunft der Pflanzen ist mittels Zertifikats nachzuweisen. Qualität v Str./Hei 60-100, mind. 4 Tr o.B. oder vergleichbar.
-
- CEF2 Anlage von Ersatzgewässern für Amphibien und Libellen**
Als Ersatz für den Tümpel am Fuße des Abraumhügels sind im Bereich des Waldrandes der Ausgleichsfläche Kleinstgewässer anzulegen. Die Kleinstgewässer haben dabei eine Fläche von etwa 2-10 m². Die Lage ist so zu wählen, dass, analog zum ausgleichenden Gewässer, möglichst keine- bis nur geringe Beschattung durch umliegende Strukturen (Bäume etc.) erfolgt. Die Wassertiefe sollte ca. 30 -50 cm (je Kleinstgewässer unterschiedlich) betragen, um eine schnelle Erwärmung bei Besonnung sicherzustellen.
- CEF3 Anlage eines Waldrandes für die Goldammer**
Anlage eines Waldrandes für die Goldammer. Der Waldrand kann gleichzeitig als Ausgleich gemäß BayKompV, als forstwirtschaftlicher Ausgleich und als Schutzpuffer für den angrenzenden Wald im Norden betrachtet werden. Herstellung vgl. Ausgleichsfläche nach BayKompV.
- FCS-Maßnahmen sind keine vorgesehen.
- Bilanz:**
Eingriff 97.429 WP
Ausgleich 97.470 WP
- Überschuss 41 WP
- Die restliche Fläche des Deponiekörpers kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht als Ökotoonto angerechnet werden, da zwischen dessen Anerkennung und Herstellung voraussichtlich Jahrzehnte liegen. Eine Anrechnung als Ökotoonto kann demnach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- Ausgleichsberechnung BayKompV
- | Ausgangszustand | Biotop- und Nutzungstyp | Wert-punkte | Prognosezustand | | Aufwertung | | | |
|--|-------------------------|-------------|--|--|------------|-------------------------------------|-----------------|-----------------|
| | | | Abschlag für lange Entwicklungszeit | Wert-punkte | Aufwertung | Kompensations-Umfang in Wertpunkten | | |
| Nördliche Ausgleichsfläche A1 | | | | | | | | |
| K11 artenarme Säume | 4 | W12 | Waldmantel frischer Standorte | 0 | 9 | 5 | 430,0 | 2.150,0 |
| A11 intensiv bewirtschafteter Acker | 2 | W12 | Waldmantel frischer Standorte | 0 | 9 | 7 | 2.870,0 | 20.090,0 |
| A11 intensiv bewirtschafteter Acker | 2 | B213 | Heimisches Feldgehölz, alte Ausprägung | 3 wegen langer Entwicklungszeit und Nähe zur PAN50 | 12 | 7 | 2.340,0 | 16.380,0 |
| G11 Intensivgrünland | 3 | B213 | Heimisches Feldgehölz, alte Ausprägung | 3 wegen langer Entwicklungszeit und Nähe zur PAN50 | 12 | 6 | 110,0 | 660,0 |
| A11 Intensiv bewirtschafteter Acker | 2 | G212 | mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland | 0 | 8 | 6 | 6.770,0 | 40.620,0 |
| Ausgleichsfläche A2 auf Deponiekörper | | | | | | | | |
| G11+ Intensivgrünland | 3 | B213 | Heimisches Feldgehölz, alte Ausprägung | 3 wegen langer Entwicklungszeit | 12 | 6 | 620,0 | 3.720,0 |
| G11+ Intensivgrünland | 3 | G212 | mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland | 0 | 8 | 5 | 2.770,0 | 13.850,0 |
| gesamt | | | | | | | 15.910,0 | 97.470,0 |
- | Landschaftspflegerischer Begleitplan | | Projekt 5200 | |
|--|---|---|-----------------------|
| Bauvorhaben
Deponieerweiterung Asbach | | | |
| Flurstück 1714/6, 1726/4 und 1724/7 | | Gemeinde Malgersdorf | Gemarkung Malgersdorf |
| Planinhalt Maßnahmenplan | | Maßstab 1:1.000 | Datum 24.03.2025 |
| Bauherrin/Antragstellerin | AWV Isar-Inn
Hr. Michael Fahmüller (Verbandsvorsitzender)
Karl-Rolle-Straße 43
84307 Eggenfelden | | |
| | | | |
| Nachbarn | | | |
| Planverfasserin B. Fiebig | |
Schmidzeile 14
83512 Wasserburg a. Inn
Tel.: 08071-7266860
mail@la-niederloehner.de
www.la-niederloehner.de | |
| | | Harald Niederlöhner
Landschaftsarchitekt bdla,
Dipl.-Ing. (FH) | |
| Genehmigungsvermerke | | | |